Die bäuerlichen Erbgewohnheiten im Amtsgerichtsbezirk Kremmen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

an der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Ulrich Koerth

Gerichtsreferendar in Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 7. Dezember 1938

Tag der Promotion: 28. Februar 1939

1939

Druck: Triltsch & Huther, Berlin O 17

Dekan: Prof. Dr. Weigmann.

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Klässel.

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Heymann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

GLIEDERUNG:

Seite

Einleitung:

§ 1. Zweck und Umfang der Arbeit

I. Aufgabe der Arbeit 5
II. Gliederung und Aufbau 5
III. Räumlicher Umfang 6
IV. Zeitlicher Umfang 6
V. Benutzte Quellen 7

§ 2. Geographische und landwirtschaftliche Verhältnisse im Amtsgerichtsbezirk

I. Geographische Lage 7
II. Landwirtschaftliche Verhältnisse 8
III. Die nicht in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung 9

§ 3. Bauerngeschichte des Bezirks

I. Ansiedlung der deutschen Hüfner und Durchdringung der vorhandenen slawischen Dörfer 10
II. Kossäten 12
III. Ansetzung des Adels und Schicksal des Ritterbesitzes bis zum Beginn der „Bauernbefreiung“ 15
IV. Dienste der Hüfner und Kossäten 19
V. Lassitischer Besitz 23
VI. Die „Bauernbefreiung“ auf den Domänen und in den ritterlichen Dörfern 29
VII. Sonderentwicklung der Stadt Kremmen sowie der Dörfer Hohenbruch, Wolfslake, Neu-Vehlefanz und Verlorenort . . 31
VIII. Neueste Geschichte 32

Hauptteil:

§ 4. Bäuerliche Erbgewohnheiten (Begriff)

I. Verwendung des Begriffs in Gesetz und Schrifttum 35
II. Erbgewohnheit = Erbsitte und Erbbrauch 36
1. Begriff „Erbsitte“, „Erbbrauch“ 37
2. Bäuerliche Erbsitte und bäuerlicher Erbbrauch 38
3. Beispiele für bäuerliche Erbsitten und Erbbräuche 38
4. Räumlicher Geltungsbereich der bäuerlichen Erbgewohnheiten („Gegend“) 39
III. Stellungnahme des Schrifttums und der Rechtsprechung, entwickelt am Problem der Ältestensitte 42
VI. Besondere Erbgewohnheiten beim Besitzwechsel 43

§ 5. Die Form der Hofnachfolge

I. Überwiegen des Übergabevertrages 44
II. Wann errichtet der hiesige Bauer ein Testament? 45
III. Eintritt der gesetzlichen Erbfolge 47
IV. Das Alter des Übergebers 47

§ 6. Die Person des Hofnachfolgers

I. Anerbensitte 48
II. Bevorzugung des Mannesstammes 49
III. Ältestensitte oder Sitte der freien Bestimmung? 50
1. Sonderstellung Bärenklaus 51

Seite

2. Grundsätze zur Feststellung der Ältestensitte 52
a) Verwandtschaft der Sitte mit dem Gewohnheitsrecht . 53
b) Verwendung der beim Gewohnheitsrecht ausgearbeiteten Grundsätze für die Feststellung der Ältestensitte 54
c) Stellungnahme des Schrifttums und der Untergerichte zur Methode der Feststellung 55
d) Stellungnahme des REHG. 55
e) Kritische Würdigung 56

3. Die Einzeluntersuchungen: a) Beetz, b) Sommerfeld, c) Hohenbruch-Verlorenort, d) Kremmen, e) Linum, f) Tietzow, g) Flatow, h) Staffelde, i) Groß-Ziethen, j) Schwante, k) Vehlefanz, Wolfslake u. Neu-Vehlefanz, l) Eichstädt 61

4. Zusammenfassung 82

§ 7. Ergänzungen zur Frage des Hofnachfolgers. Der Übernahmepreis

I. Die Person des Hofnachfolgers beim Vorhandensein von Kindern aus mehreren Ehen 83
II. Das Alter des Hofnachfolgers 83
III. Besonderheiten beim Einheiraten in einen Hof 84
IV. Der Übernahmepreis 85

§ 8. Die Versorgung der „weichenden Erben"

I. Die Geschwistergelder 87
II. Versorgung der kranken und unverheirateten Geschwister . 88

§ 9. Das Altenteil

I. Die „Nebenwirtschaft" bis 1840 90
II. Übergang von der „Nebenwirtschaft" zum Geld- und Naturalaltenteil 91
III. Das Taschengeld 92
IV. Die Geldrente an Stelle der Naturalien 93
V. Der Jahreswert des Altenteils 93
VI. Veräußerungshindernde Vereinbarungen 94
VII. Altenteilsstreitigkeiten 95

Anhang: Die Büdner 96

Ergebnis 97

Beispiel für ein Altenteil 98

Benutztes Schrifttum 100

2 Karten 103

EINLEITUNG.

§ 1. ZWECK UND UMFANG DER ARBEIT.

Das Reichserbhofgesetz hat bewußt auf altem bäuerlichen Herkommen und alter bäuerlicher Überlieferung aufgebaut.[1]) (Abs. I der Einleitungsworte zum REG.; §§ 21,3, 25,1 REG.). Andererseits hat das Gesetz aber auch eine Neuorientierung im bäuerlichen Leben gebracht, die sich gegenüber den bisherigen Erbgewohnheiten zum Teil verändernd ausgewirkt hat.

I. Es soll nun Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, die bäuerlichen Erbgewohnheiten, wie sie sich bis zum Reichserbhofgesetz entwickelt haben, für einen kleinen Bezirk aufzudecken, um damit zu zeigen, wo das Gesetz angeknüpft und wie es andererseits die bisherigen Erbgewohnheiten verändert hat. Das großangelegte Werk Serings ist gerade, weil es derart umfassend sein will, in den Einzelheiten zumeist nur als Anhalt zu benutzen. Die örtlichen Schattierungen in den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung kann dieses Werk seinem ganzen Zweck nach gar nicht aufzeigen; erst das REG. hat das Interesse für die Erbgewohnheiten im kleinsten bäuerlichen Raum geweckt und Untersuchungen darüber erforderlich gemacht (§§ 21,3, 25,1 REG.).[2])

II. Da die Arbeit ein Beitrag zum Bauernrecht sein will, beschränkt sie sich bewußt auf Bauernhöfe und läßt den im Bezirk vorhandenen Großgrundbesitz außer Betracht. Auch die Verhältnisse und Erbgewohnheiten der „Büdner" sollen nur im Anhang vergleichsweise herangezogen werden. Als Bauernhöfe sind alle Erbhöfe angesehen worden und außerdem diejenigen Höfe, die, obwohl sie eine Ackernahrung bilden, aus irgendwelchen Gründen[3]) noch nicht Erbhöfe geworden sind. Schließlich sind auch die Wirtschaften berücksichtigt worden, die wohl früher einmal Bauern- oder Kossätenhöfe gewesen sind, aber infolge Parzellierung heute keine Ackernahrung mehr darstellen.

Bäuerliche Erbgewohnheiten lassen sich in ihrem Wesen erst richtig verstehen, wenn man auch die Bauerngeschichte und die landschaftlichen sowie wirtschaftlichen Voraussetzungen in Betracht

---

[1]) Siehe dazu: Saure S. 27; Wagemann-Hopp § 21,3, § 25,2; Hopp in der Anm. zu EHRspr. § 21,3 Nr. 7; Wöhrmann ZADR. 35 S. 955.

[2]) Ebenso Hopp DJ. 36 S. 196/97.

[3]) Der Hof gehört z. B. noch zu einer Erbengemeinschaft, oder der Eigentümer ist nicht bauernfähig.

zieht, in denen die Erbgewohnheiten ja letzten Endes begründet sind.[4]) Deshalb soll auch die Arbeit mit einer kurzen Schilderung der geographischen und landwirtschaftlichen Verhältnisse und mit einem bauerngeschichtlichen Rückblick, der allerdings eingehender gehalten sein muß, beginnen.

Der Hauptteil der Arbeit wird zunächst eine Klärung des Begriffs „bäuerliche Erbgewohnheiten" bringen und dann die vier großen Gebiete, mit denen sich die bäuerlichen Erbgewohnheiten stets befaßt und an denen sie sich immer bewiesen haben, für die einzelnen Gegenden des Bezirks behandeln:

1. Die Form der Hofnachfolge.
2. Die Person des Hofnachfolgers.
3. Die Versorgung der „weichenden Erben".
4. Die Versorgung der abgehenden Wirte (das Altenteil).

Zum Vergleich werden dann die Verhältnisse der Büdner im Anhang kurz dargestellt. Der Schluß zeigt die Auswirkung des REG. auf diese dargelegten Erbgewohnheiten.

III. Räumlich umfaßt das Thema den gesamten Bezirk des Amtsgerichts Kremmen, das ich auf Anregung von Professor Klässel der Bearbeitung zugrunde gelegt habe, weil ich dort als Referendar im Vorbereitungsdienst beschäftigt gewesen bin. Die tatsächlichen Feststellungen sind im wesentlichen während dieser Ausbildungszeit getroffen worden.

IV. Die Untersuchungen setzen für Eichstädt, Hohenbruch, Beetz und Sommerfeld auf Grund der Akten des Geheimen Staatsarchivs, die allerdings auch nicht lückenlos sind, zeitlich etwa mit dem Jahre 1700 ein, in den übrigen Dörfern beginnen sie mit der Anlegung des Hypothekenbuchs.[5]) Da die meisten Höfe königliche oder adlige Laßhöfe gewesen sind, haben sie ein eigenes Hypothekenbuchblatt erst mit dem Erwerb des Eigentums erhalten. Der Zeitpunkt des Eigentumserwerbs liegt nun, je nachdem, ob es sich um einen Domänen- oder einen adligen Hof gehandelt hat, für die einzelnen Dörfer, aber auch noch für die einzelnen Höfe verschieden. Da bei der Anlegung des Hypothekenbuchs zumeist Hofbriefe aus früherer Zeit vorgelegt worden sind, die etwa eine Generation zurückreichen, kann im allgemeinen das Jahr 1800 als Ausgangspunkt für die Arbeit angesetzt werden.

Die Untersuchung ist bis zum Jahre 1937 durchgeführt worden. Es erschien nicht zweckmäßig, die Feststellungen bereits mit dem Inkrafttreten des REG., also mit dem Jahre 1933, abzubrechen. Denn die alten bäuerlichen Erbgewohnheiten haben sich auch noch

[4]) Ebenso Sering VII S. 5.

[5]) Beetz 1812, 1827; Sommerfeld 1836; Linum 1831; Tietzow 1817; Flatow 1827; Staffelde 1830; Groß-Ziethen 1836; Schwante 1846; Vehlefanz 1832; Eichstädt 1830.

nach 1933 ungeschwächt bewiesen, das REG. hat sich, wo es überhaupt verändernd eingegriffen hat, erst allmählich durchgesetzt.

V. Die Arbeit stützt sich, soweit sie Erbsitte und Erbbrauch betrifft, überwiegend auf das Material, wie es sich aus den Grundakten des Amtsgerichts Kremmen ergibt. Testaments- und Vormundschaftsakten brauchten nur in Ausnahmefällen herangezogen zu werden, da sich zumeist die diesbezüglichen Vorgänge in Form von Testaments-, Erbscheins- und Erbteilungsvertragsabschriften auch bei den Grundakten befunden haben. Für Eichstädt, Hohenbruch, Beetz und Sommerfeld sind auch die im Geheimen Staatsarchiv vorhandenen Abschriften von „Erbverträgen, Kauf-Contracten, Verschreibungen und Annehmungsbriefen“[6]) berücksichtigt und ausgewertet worden.

Die Aktenauszüge und Zahlenaufstellungen sind durch Rücksprachen mit älteren Bauern, Orts- und Bezirksbauernführern sowie mit Notaren und Prozeßagenten[7]) ergänzt und vervollständigt worden. Wenn auch die älteren Verträge „gesprächiger“ gewesen sind als unsere heutigen gerichtlichen oder notariellen Urkunden, so ist es doch nicht ausgeblieben, daß auch sie gerade in der Frage, ob das älteste oder jüngste Kind Hofnachfolger geworden ist, nicht immer Aufschluß gegeben haben. In diesen Fällen ist es dann nicht möglich gewesen, wie für die spätere Zeit, die entstandenen Zweifel durch persönliche Rückfragen mit älteren Wirten zu klären. Immerhin sind diese Lücken nicht derart groß, daß sich nicht ein klares Bild über die Nachfolgesitte gewinnen ließe.

Für den geschichtlichen Teil[8]) der Arbeit sind insbesondere die Akten des Preußischen Geheimen Staatsarchivs, die mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden, verwertet worden.

§ 2. GEOGRAPHISCHE UND LANDWIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE IM AMTSGERICHTSBEZIRK.

I. Der Amtsgerichtsbezirk Kremmen[1]) — im Kreise Osthavelland gelegen — gehört zum Landgerichtsbezirk Neuruppin. Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Orte und Gemeinden: Beetz (Charlottenhof, Rhinschleuse), Sommerfeld (Waldhaus Charlottenburg), Hohenbruch (Verlorenort, Johannisthal, Döringsbrück, Schleuse), Kremmen (Amalienfelde, Kleinasien), Linum (erst 1932 hinzugekommen), Tietzow (Geißlershof), Flatow (Karolinenhof), Staffelde (Charlottenau, Dorotheenhof), Groß-Ziethen, Schwante,

[6]) Pr.Br. Rep. 7, Oranienburg I Fach 23,1; Fach 30,2,3; Fach 35, 10,11,16.
[7]) In Kremmen gab es vor dem Kriege keinen Notar.
[8]) Geschichtliche Angaben ohne Quellenzitate sind den Grundakten entnommen.
[1]) Siehe unten Karte (S. 103).

(Kuckswinkel, Sommerswalde), Vehlefanz (Koppehof, Karlsruh), Bärenklau (Wendemark), Neu-Vehlefanz, Wolfslake und Eichstädt. Der Bezirk umfaßt eine Gesamtfläche von 29 446,5 ha mit 12 156 Gerichtseingesessenen.[2])

Kremmen, der Sitz des Amtsgerichts, liegt etwa 40 km nördlich von Berlin am Rande des Rhinluchs. Die Gegend um Beetz und Sommerfeld sowie im Luch bei Hohenbruch und Verlorenort ist etwa bis kurz vor Schwante flach und eben. Von Süden stößt dann der Glien[3]), ein kleiner Höhenzug, der in seinen westlichen Ausläufern auch noch Linum trifft, in das Luch vor; auf seinem festen Grund und Boden sind die meisten Dörfer und Ortschaften des Kremmer Amtsgerichtsbezirks entstanden und gesiedelt. Das Kulturland des Bezirks wird im Osten und Westen durch große Waldungen, den Krämer und den Kremmer Stadtwald, eingeschlossen. Lediglich die nördlichen Dörfer sowie Linum und Tietzow liegen außerhalb dieses Schutzwalles.

II. Der Gerichtsbezirk hat durchaus ländlichen Charakter, der mittlere bäuerliche Besitz gibt ihm das Gepräge[4]). Nur in Beetz, Hohenbruch, Linum und Flatow[5]) trifft man Wirtschaften von 80 bis 100 ha. Der Großgrundbesitz tritt gegenüber dem bäuer-

[2]) Errechnet nach dem Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen, III S. 70/71 auf Grund der Volkszählung vom 16. 6. 1925 und dem Gebietsstand vom 1. 6. 1932.

[3]) Glien = Lehm, nach Sembritzki, Slawenspuren auf deutschen Fluren.

[4]) Durchschnittsgröße der hiesigen Erbhöfe in ha:

Ortschaft	Bauernhof	Kossätenhof	Büdnerstelle	
1. Beetz	75,71	36,4	13,2	
2. Sommerfeld	67,13	38 2/3	20,5	
3. Hohenbruch	70,57	—	21,0	(Verlorenort)
4. Kremmen	21 1/3	—	—	
5. Linum	86,9	39,38	11,48	
6. Tietzow	55,91	31,79	17,5	
7. Flatow	92,4	33,38	16,11	
8. Staffelde	50,54	45,6	16,5	
9. Groß-Ziethen	44,06	26,0	13,65	
10. Schwante	33,8	27,83	7,9	
11. Vehlefanz	35,58	21,35	12,62	
12. Bärenklau	14,28	—	—	
13. Eichstädt	37,5	23,0	14,46	
14. Wolfslake u. Neu-Vehlefanz	21,65	—	—	

[5]) In Hohenbruch sind diese Wirtschaften durch Zusammenkauf im 18. und 19. Jahrhundert entstanden.

Die Flatower Bauern haben sich durch den Kauf des Ritterguts derart vergrößert (siehe unten S. 32/33).

Die Großhöfe zu Linum sind zum Teil sehr alt, bereits im 16. Jahrhundert gab es in Linum 6 Dreihüfner (Pr.Br. Rep. 2,1. Dom. Reg. Fehrbellin, Fach 3,1), zum Teil sind sie durch Parzellierung anderer Höfe im 19. Jahrhundert entstanden. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Beetz. Schon im Jahre 1744 gab es dort 8 Dreihüfner (Pr.Br. Rep. 2,1. Dom.Reg. Friedrichsthal, Fach 1,1).

lichen Besitz mehr in den Hintergrund, wenn er auch noch zahlenmäßig in nicht unerheblichem Umfang vertreten ist.[6])

Die am Rande des Rhin- oder Havelluchs gelegenen Ortschaften — Beetz, Sommerfeld, Hohenbruch, Kremmen, Linum und Tietzow — treiben infolge ihrer großen und weiten Wiesen überwiegend Vieh- und Heuwirtschaft,[7]) in den übrigen Dörfern herrscht der Ackerbau vor. Im allgemeinen wird neben Roggen, Hafer, Gerste, Kartoffeln und Runkelrüben nur bei Vehlefanz, das den besten Boden im Bezirk besitzt,[8]) Weizen geerntet. Mais, Flachs und süße Lupinen werden lediglich in kleineren Mengen angebaut. In den Gegenden mit Luchboden hat man es in den letzten Jahren mit Hanf versucht und damit befriedigende Erfolge erzielt.

Die früher in großem Umfang betriebene Schafzucht[9]) ist fast gänzlich aufgegeben. Auch der noch in den 80er Jahren gewinnbringend geübte Torfstich[10]) ist mit Rücksicht auf die billige oberschlesische Kohle und auf die Möglichkeit einer besseren Ausnutzung der Luchwiesen eingestellt worden.

III. Soweit die Bevölkerung nicht in der Landwirtschaft tätig ist, findet sie als Dorfhandwerker oder Maurer Beschäftigung und Verdienst. In Beetz, Sommerfeld und Linum wohnt auch eine größere Anzahl Schiffer und Schiffseigner, die Wohnhäuser und kleinere Ländereien besitzen. Der übrige Teil der Bevölkerung — so vor allem in Kremmen und Vehlefanz[11]) — fährt als Arbeiter nach Velten, Hennigsdorf, Oranienburg und Germendorf in die dortigen Fabriken. Kremmen selbst hat außer einigen Baugeschäften und einer Pfefferkuchenfabrik keine eigene Industrie, in Vehlefanz be-

---

[6]) Klein-Ziethen und Koppehof sind staatliche Versuchsgüter. a) Beetz 1026 ha, b) Kremmen (Stadtgut) 228 ha, c) Johannisthal 163 ha, d) Linum 263 ha, e) Flatow 160 ha, f) Staffelde 787 ha, g) Groß-Ziethen 682 ha, h) Sommerswalde 190 ha, i) Karlsruh 135 ha, j) Eichstädt 313 ha.

[7]) So schon um 1800, vgl. Bratring S. 130.

[8]) Grundsteuerreinertrag auf 1 ha in RM ausgedrückt (nach dem Gemeindelexikon S. 70/71):

a) Vehlefanz (Koppehof, Karlsruh) 16,06; b) Schwante 13,25; c) Eichstädt 12,79; d) Flatow (Karolinenhof) 11,97; e) Groß-Ziethen 11,31; f) Linum 10,96; g) Kremmen (Amalienfelde, Kleinasien) 9,76; h) Tietzow (Geißlershof) 9,63; i) Bärenklau (Wendemark) 9,14; j) Neu-Schwante (Kuckswinkel, Sommerswalde) 8,92; k) Staffelde (Charlottenau, Dorotheenhof) 7,51; l) Hohenbruch (Verlorenort) 7,47; m) Kl.-Ziethen, Wolfslake 7,42; n) Sommerfeld (Waldhaus Charlottenburg) 7,39; o) Beetz (Charlottenhof, Rhinschleuse) 5,75.

Im Volksmunde wird allerdings die Eichstädter Gemarkung als die Kornkammer des Bezirks bezeichnet.

[9]) Vgl. Bratring S. 133.

[10]) Fontane (Havelland S. 115) hat Linum „das Newcastle unserer Residenz" genannt.

[11]) In Kremmen sind 30 bis 35 % und in Vehlefanz etwa 18 % der Bevölkerung als Fabrikarbeiter tätig (nach freundlichen Mitteilungen der dortigen Gemeindeverwaltungen).

steht eine Ofen- und Töpfereiwarenfabrik, die aber zur Zeit stillliegt.

§ 3. BAUERNGESCHICHTE DES BEZIRKS.

Bauerngeschichte und Territorialgeschichte lassen sich gerade in der älteren Zeit nicht voneinander trennen, ohne daß darunter das Verständnis für die wesentlichen und entscheidenden Zusammenhänge erheblich leiden würde; deshalb müssen sie auch beide behandelt und dargestellt werden.

Der größte Teil des Gerichtsbezirks — südlich des Rhinluchs und westlich bis Tietzow — zählte zum Ländchen „Uff dem Glien", Beetz und Sommerfeld rechneten zum Löwenbergschen, und Linum gehörte zum Ländchen Bellin.[1]) Diese sehr alten Grenzziehungen haben sich auch heute noch zum Teil im Bewußtsein der Bevölkerung lebendig erhalten.

Wenn Fidicin annimmt[2]), die drei Ländchen seien keine besonderen Territorien gewesen, sondern erst im 13. Jahrhundert infolge von Veräußerungen und Verpfändungen aus dem Gesamtverband des Havellandes herausgelöst worden, so macht bereits v. Raumer darauf aufmerksam[3]), daß die drei Gebiete infolge ihrer schweren Zugänglichkeit nacheinander und später als das übrige Havelland unter askanische Herrschaft gekommen seien. Er nimmt daher wohl mit Recht an, daß die drei Ländchen schon bei ihrer Erwerbung selbständige Territorien gewesen sein und sich daher auch vom übrigen Havelland verwaltungsmäßig unterschieden haben müssen.

Die einzelnen Dörfer und auch die Stadt Kremmen sind alter Herkunft[4]) und haben teilweise bereits vor der askanischen Besitzergreifung als Slawensiedlungen bestanden, worauf die Ortsnamen und in Kremmen auch das Vorhandensein eines „Kietzes"[5]) noch heute hindeuten.

I. Der deutsche Bauer[6]), der im Glien, Bellin und Löwenberger Ländchen angesetzt wurde, erhielt seine Hufe zu gutem, erblichen Nutzungsrecht und zwar nach Art der Leihe zu Wald-

[1]) Riedel: Codex I 7 S. 80, 186, 240.

[2]) I S. XII.

[3]) S. 41, 136; ähnlich auch Riedel: Codex I 7 S. 240 für das Ländchen Löwenberg.

[4]) Riedel: Codex I 7 S. 186. Bereits 1217 wird Kremmen (S. 191), 1242 Sommerfeld (I 10 S. 201), 1294 Linum (S. 85) und um die Mitte des 13. Jahrhunderts Vehlefanz erwähnt (Riedel: Mark I S. 374).

[5]) Siehe dazu Ludat S. 66, 155, 175, 212.

[6]) Über die stammesmäßige Herkunft der hiesigen Bauern ist wenig bekannt. Immerhin läßt sich soviel sagen, daß ein Teil der Siedler aus der Altmark eingewandert sein muß, da sich dort gleichfalls ein Staffelde, Eichstädt, Beetzendorf und Lynow findet. S. zu dieser Frage auch Kötzschke-Ebert S. 73 und Struwe S. 13.

recht, wie sie in Thüringen üblich und gebräuchlich war.[7]) Dafür mußte der Bauer einen Hufenzins geben, Kriegs- sowie Vorspanndienste leisten und außerdem, um es modern auszudrücken, die öffentlichen Lasten (Bede und Zehnt) tragen.[8]) In irgendeiner persönlichen Abhängigkeit stand der deutsche Siedler nicht, er war persönlich frei.[9])

Das deutsche Dorf, das entweder neu angelegt oder dessen Flur, soweit es sich um vorhandene Slawensiedlungen handelte, wenigstens neu aufgeteilt wurde, zählte im Glien nach dem Schoßregister von 1451[10]) etwa 46 bis 64 Hufen,[11]) die Sommerfelder Gemarkung umfaßte 1574 42 Hufen[12]), und Linum besaß im Jahre 1624 61½ Hufe[13]). Diese Zahlen bestätigen Riedels Behauptung[14]), daß sich im Havelland die Dörfer mit der größten Hufenzahl gefunden haben.

Die Größe der einzelnen Hufe war verschieden; das im Havelland gebräuchlichste Maß war die flämische Hufe, die 16,8 ha nach unserer Berechnung umfaßt.[15])

Jeder Bauer erhielt wenigstens eine Hufe zugewiesen. Die Hufe war das Maß an Ackerland, das man für erforderlich hielt, einen Bauern mit Familie zu ernähren.[16]) Im Glien, Bellin und Löwenbergschen war es sogar üblich, daß der Bauer von vornherein mehr als eine Hufe zugeteilt bekam.

Außer dem eigentlichen Ackerland gehörte zu jeder Hufe noch das gemeinsame Hütungsrecht in Flur und Forst.[17])

Die Organisation und Durchführung der Ansetzung deutscher Kolonisten erfolgte im Bezirk, wie auch in den übrigen Teilen der Mark, durch sogenannte „locatores“[18]), die als Lohn für ihre Arbeit das Lehnschulzenamt erhielten. Der Lehnschulzenhof[19]) war in der Regel an Hufenzahl größer als ein Bauernhof. Von ihm brauchte weder Hufenzins noch Zehnt gegeben zu werden; auch von der Pflicht, Vorspanndienste zu leisten, war der Lehnschulze befreit, dafür hatte er aber ein Lehnpferd zum Kriegsdienst zu stellen. Des öfteren besaß der Lehnschulze auch die Krug- sowie Braugerech-

---

[7]) Sering IX S. 21; vgl. auch Sachsenspiegel Landrecht III, 79, § 1.
[8]) Riedel: Mark II S. 236, 241.
[9]) Riedel: Mark II S. 276; Sering IX S. 22; v. Leers S. 40.
[10]) v. Herzberg S. 352 ff.
[11]) Tietzow 52, Flatow 64, Staffelde 46, Groß-Ziethen 52, Schwante 63, Vehlefanz 62 Hufen.
[12]) Riedel: Codex I 13 S. 122.
[13]) Fidicin II S. 31.
[14]) Mark II S. 201.
[15]) Kötzschke-Ebert S. 47.
[16]) Lütge S. 240 ff; Struve S. 18.
[17]) Vgl. dazu Knapp I S. 9.
[18]) O. Schulze S. 154 ff; Korn S. 2 ff.
[19]) Zum folgenden vor allem Riedel: Mark II S. 204 ff. In Sommerfeld z. B. besaß der Lehnschulze 4 Hufen, wärend ein Bauernhof nur 2 bis 3 Hufen umfaßte.

tigkeit im Dorf und das Recht, Kossäten anzusetzen[20]). Der Lehnschulze war daher, wie Riedel sich ausdrückt,[21]) „ein Mann von ausgezeichneter Freiheit". Ihm fiel die Aufgabe zu, die markgräflichen Abgaben (Hufenzins, Bede und sonstige Abgaben) einzuziehen und abzuführen und außerdem die niedere Gerichtsbarkeit im Dorf auszuüben, von deren Einnahmen ihm ein bestimmter Anteil zukam. Der Lehnsschulze war also die unterste dörfliche Behörde im markgräflichen Verwaltungsapparat.

Es ist wohl im Kremmer Bezirk nicht vorgekommen, daß auch kleinere Ministerialen das Lokatorengeschäft übernahmen und dann das Lehnschulzenamt bekleideten.

Die „friedliche Durchdringung"[22]) der vorhandenen slawischen Siedlungen — die meisten Orte außer Beetz, Sommerfeld, Staffelde, Eichstädt und Bärenklau bestanden wohl schon vorher als slawische Gemeinden — vollzog sich langsam und allmählich. Um die einheimische Bevölkerung fester in die Hand zu bekommen, wurde auch in den slawischen Dörfern ein Lehnschulze eingesetzt, der die Slawen schon mit Rücksicht auf deren „mageren Zehnt" zur deutschen Art der Ackerbebauung anzuhalten hatte.[23]) Neben dem Schulzen wurden deutsche Bauern angesetzt, die die Feldmark aufteilten und nach deutscher Weise bewirtschafteten. Soweit sich der slawische Bauer der deutschen Bewirtschaftungsform anpaßte, wurde ihm gleichfalls eine Hufe zugeteilt und er in die Hufengenossenschaft aufgenommen. In seinen Abgaben und sonstigen Leistungen war der Slawe dem deutschen Siedler gleichgestellt, in seinem Besitzrecht stand er aber schlechter als der deutsche Hüfner. Er besaß nämlich kein erbliches, sondern nur ein jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht an der Hufe, während ihm anscheinend an der Hofstelle ein festes Besitzrecht zustand.[24]) Dieses geschichtlich überkommene, schlechtere Besitzrecht des slawischen Bauern ist eine der Wurzeln für das Lassitentum des 17. und 18. Jahrhunderts.[25])

II. Neben den Bauern oder, wie es besser und deutlicher im Bezirk heißt, neben den „Hüfnern" finden sich bald die sogenannten „Kossäten". Für das Landbuch Karls IV. (1375) sind die

[20]) Sering IX S. 22; Korn S. 2 3 In Linum findet sich nach dem „Landbuch für das Ambt Bellin" ein Kossät, der „zwo Worden hatt, zum Schulze Gericht gehore" und davon an den Lehnschulzen „Geld, Rauchhuhn und Fleischzehnt gibt".

[21]) Mark II S. 205.

[22]) Siehe dazu Knapp I S. 35; Sering IX S. 15.

[23]) O. Schulze S. 125; Sering IX S. 15; v. Raumer S. 113; Boyens S. 15: „Der Zehnte aus dem Lande der Slawen sei mager, sagte schon Heinrich der Löwe."

[24]) So Sering IX S. 15, 16; vgl. auch III, 44, § 3 Sachsenspiegel Landrecht und die Glosse Johann von Buchs (nach 1325) bei Zobel S. CCCCI II („Ein Lasse ist der so auffm zinßgut sitzt den man daruon weisen oder es ihm vmb einen gewissen zinß lassen mag").

[25]) Riedel: Mark II S. 279 ff; ähnlich v. Leers S. 50.

Kossäten bereits ein fester und selbstverständlicher Begriff; eine der Aufgaben des Landbuchs ist es ja gerade, festzustellen, „quot sunt cossati“[26]). Leider sind die Dörfer des Gliens im Landbuch nicht im einzelnen aufgeführt, so daß Vergleichszahlen über die Kossäten zu den späteren Schoßbüchern fehlen. Die Nichtberücksichtigung des Ländchens „Uff dem Glien“ läßt sich nur daraus erklären, daß der Glien vom Jahre 1373 bis 1376 den Lindower Grafen verpfändet war und daher auch dessen Einnahmen diesen Herren zuflossen.

Wodurch unterscheidet sich nun ein Kossät von einem Hüfner, und wie hat sich dieser Unterschied, der auch heute noch bei der hiesigen Bauernbevölkerung lebendig ist,[27]) entwickelt?

Die Bezeichnung Hüfner - Kossät deutet bereits auf einen wichtigen Unterschied hin: der Hüfner besitzt mindestens eine Hufe auf der Flur, während der Kossät keinen Anteil an der Flurgenossenschaft hat. Sein Acker liegt im Außenland, in Zwischenstücken und „Hufensplissen“ (O. Schulze), in Worden[28]) und Ruggen[29]) hinter seinem Haus. Der Kossät ist jedoch immer noch Landwirt, er rechnet nicht zum bloßen Gesinde oder zu den Tagelöhnern.[30])

Die Entstehung der Kossäten hängt teilweise eng mit der Hufenverfassung zusammen, die mit ihren Splissen und Zwischenstücken die günstigste Bedingung zur Schaffung eines Kleinbauernstandes war, zum Teil läßt sie sich für die Mittelmark aber auch daraus erklären, daß der Kossät ein aus der Hufengenossenschaft ausgeschlossener Slawe war, dem entweder aus Mangel an Ackerland für die ursprünglichen Siedler und deren nachgeborene Söhne oder wegen Nichteinfügens in den genossenschaftlichen Verband die Hufe entzogen wurde.[31]) Da der Slawe aber an seiner Hofstelle ein festes Besitzrecht hatte, verblieb ihm der Hof samt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zur Fortführung der Landwirtschaft, die er dann auf Wurthen und Zwischenstücken betrieb. Ähnlich wie in den Städten der Slawe zum Teil auf die Kietze zurückgedrängt wurde, machte man den slawischen Bauern in den Dörfern zum

---

[26]) Fidicin: Landbuch S. 38.

[27]) Man spricht auch heute noch von Bauern- und Kossätenstellen. Obwohl der Kossät vielleicht bereits genau so viel Acker und Wiesen besitzt wie ein Bauer, bleibt er doch nur ein Kossät. In Sommerfeld, Tietzow und Schwante gibt es noch heute eine besondere Bauern- und Kossätengemeinde, die beide irgendein gemeinsames Stück Acker oder ein gemeinsames Grundstück besitzen. In jedem Jahr hat die Bauern- und Kossätengemeinde ihre besondere „Rechnung“.

[28]) Dieser Ausdruck ist in Linum gebräuchlich (nach dem Landbuch für das Land Bellin) und gleichbedeutend mit dem Wort „Wurthen“.

[29]) Üblich in Eichstädt nach dem Erbregister für das Amt Bötzow vom Jahre 1595. Ruggen = Rücken, breite Feldbeete, die hoch aufgeworfen sind, mit seitlich tiefen Gräben.

[30]) Riedel: Mark II S. 250 ff; Sering IX S. 23/24.

[31]) v. Raumer S. 114; Sering IX S. 24.

Kossäten. Der deutsche Einwanderer war in der Regel Hüfner, erst in der späteren Zeit sanken die weniger tüchtigen Elemente nach unten ab, und auch in den rein deutschen Dörfern[32]) entwickelte sich entsprechend das Kossätentum.

Die Kossäten mußten bis auf den Hufenzins genau dieselben Abgaben leisten wie die Hüfner. Da sie aber wegen ihrer kleinen Wirtschaften kein oder nur ein einziges Gespann besaßen, waren sie dem Markgrafen lediglich zum Handdienst verpflichtet. Die Ausbildung dieser Handdienstpflicht mag auch z. T. auf die persönliche Abhängigkeit der Slawen von ihren früheren Grundherren zurückzuführen sein[33]) und sich dann erst später auch auf die deutschen Kossäten übertragen haben.

Die weitere Entwicklung ging nun dahin, daß die tüchtigeren Kossäten ihr Ackerland zu vergrößern suchten (z. B. durch Rodung), die weniger strebsamen sich mit ihrem bisherigen Besitz hinter dem Hause zufrieden gaben und sich dann als Tagelöhner ihr Brot verdienten[34]). Eine ähnliche Entwicklung haben in neuerer Zeit die hiesigen Büdner durchgemacht: ein Teil von ihnen hat sich zum Bauern emporgearbeitet, der andere Teil ist Landarbeiter geblieben.

Riedel[35]) unterscheidet daher mit Recht zwischen Kossäten mit Ackerwerk und Kossäten ohne Ackerwerk.

Das Erbregister für Groß- und Klein-Ziethen von 1649 trennt zwischen Groß- und Klein-Kossäten; die Großkossäten besaßen eine Hofstelle („. . . ist wüste und gantz abgebrannt, wird der H o f f wieder erbawet . . ."), während die kleinen Kossäten nur ein „häusichen" bewohnten. Die Großkossäten waren also Landwirte im Gegensatz zu den Kleinkossäten, die sich als Büdner vom Tagelohn ernährten.[36])

Allmählich drangen aber die Großkossäten, wenn auch zunächst nur vereinzelt, in die Flurgenossenschaft ein. Bereits 1451 hatten die Kossäten zu Tietzow einen wüsten Hof gemeinsam in Bewirtschaftung[37]), und 1595 besaßen zwei Kossäten zu Pausin nach dem Erbregister für das Amt Bötzow je eine Hufe Ackerland auf der Flur. Diese Entwicklung wurde besonders durch die Zeit nach dem 30jährigen Kriege mit ihrem Mangel an Bauern und Kossäten begünstigt und gefördert. Daher lagen auch die Großkossäten nach der „Praestations-Tabelle von denen Königlichen Unterthanen des Amtes Vehlefantz angefertigt in anno 1737" be-

[32]) Vgl. dazu Sering IX S. 24 und Struve S. 23.

[33]) Ein gutes Beispiel hierfür sind die 3 Fischerkossäten zu Kremmen, die zu Handdiensten verpflichtet waren (vgl. unten S. 32 Anm. 145).

[34]) Siehe dazu Struve S. 23.

[35]) Mark II S. 250 ff.

[36]) Im Kreiskataster für den Kreis Havelland vom Jahre 1682 heißt es für Linum wörtlich: „Cossäthen sein 12. Davon 4 gantze und 8 halbe besetzet, haben kein Land, n e h r e n s i c h v o m T a g e l o h n. Die große Cossäthen haben aber einen großhoff von 1 bis 2 scheffel aussaat."

[37]) v. Herzberg S. 353.

reits mit ihrem Ackerland sämtlich auf der Flur: in Flatow, Staffelde, Tietzow und Vehlefanz hatten sie je eine halbe Hufe, in Groß-Ziethen sogar eine ganze Hufe unter dem Pflug.

III. „Keine Geistlichkeit mit eigener Landeshoheit, keine Reichsstädte noch sonstig irgendwelche eximierten Herrschaften beschränkten" im Anfang in den drei Ländchen „die landesherrliche Gewalt".[38]) Aber allmählich veränderte sich dieses Bild:

Bereits 1242 schenkten die Markgrafen Johann und Otto „villam Sommerfeldt" dem Kloster Lehnin. 1318 gab Waldemar der Große dasselbe Dorf als Entschädigung für die im Kriege erlittenen Brandschatzungen an das 1299 gegründete Kloster Himmelpfort „cum omnibus pertinentiis, agris cultis et incultis, pratis, pascuis, paludibus et lignis, cum omni jure et libertate, sine servitio et precaria".[39]) 1270 tauschte der Bischof von Brandenburg seine Besitzungen um Königsberg in der Neumark gegen verschiedene Dörfer im Ländchen Löwenberg ein[40]), so geriet Beetz in Abhängigkeit vom Bistum Brandenburg, und 1294 erwarb das Bistum Havelberg Bellin mit Linum.[41]) (Lynum . . . agris, pratis . . . censibusque lignorum, venationibus, molendinis, et cum censu dammonis et omnibus bonis, tam inpheodatis, quam pheodatis, ac omnibus usibus, juribus et pertinenciis suis . . . vendimus et donauimus jure proprio seu proprietatis titulo . . .).

Im Anfang des 14. Jahrhunderts siedelten sich auch adlige Familien — kleinere Ministerialen — im Glien an und nahmen ihre Sitze in den hiesigen Dörfern.[42]) Über den im Bezirk vorhandenen slawischen Adel und dessen Schicksal ist wenig bekannt; der im Glien, in Linum sowie Beetz angesessene deutsche Adel stammt jedenfalls, wie Riedel nachgewiesen hat,[43]) nicht von den zurückgebliebenen slawischen Edlen ab.

Für die dem Markgrafen zu leistenden Heerdienste erhielt der Adel das Recht, den Hufenzins in bestimmten Dörfern oder auf bestimmten Einzelhöfen für sich zu erheben; jedoch verpfändete der Ritter dieses Recht sehr oft weiter, so daß er dann mit einem Landlehen ausgestattet werden mußte.[44]) Auf diese Art wurden im Anfang des 14. Jahrhunderts die markgräflichen Besitzungen im Glien, der noch 1315 dem Markgrafen unmittelbar unterstand, erheblich vermindert.[45]) Der Ritter erhielt seine Hufen (7 bis 8)[46])

---

[38]) So mit Recht Sering IX S. 19.
[39]) Riedel: Codex I 10 S. 201; I 13 S. 21.
[40]) Derselbe: Codex I 7 S. 243 ff.
[41]) Derselbe: Codex I 7 S. 80, 85; Mark I S. 367.
[42]) Riedel: Codex I 7 S. 188/189.
[43]) Derselbe: Codex I 7 S. 89 ff., 108 ff.
[44]) Nach Riedel: Mark II S. 94 ff.
[45]) Riedel: Codex I 7 S. 188.
[46]) Siehe zu der Streitfrage über die ursprüngliche Größe des Ritterbesitzes Großmann S. 6 Anm. 4. Der oft zitierte Bedevergleich von 1281 (Riedel: Codex III 1 S. 11) — Großmann (S. 6) setzt ihn irrtümlich auf das

frei von jeglichem Zins, nur zum Kriegs- und Heerdienst war er dem Markgrafen verpflichtet. Ritter- und Bauernhufen lagen im Gemenge nebeneinander, Ritter und Bauern waren zunächst nur Nachbarn. Von einem obrigkeitlichen oder hoheitlichen Verhältnis konnte vorerst keine Rede sein.[47])

Infolge der ständigen Kriege und Streitigkeiten im Grenzland war das Geldbedürfnis des Markgrafen sehr groß; er versuchte, alle ihm zur Verfügung stehenden Quellen sich nutzbar zu machen, um seinen steigenden Geldbedarf zu decken. Da der damaligen Zeit der Unterschied zwischen hoheitlichen und privaten Rechten nicht geläufig war, verkaufte und verpfändete der Markgraf allmählich sämtliche Einnahmen aus seinen Dörfern (Bede, Zehnt, Rauchhuhn, Hufenzins, servitium curruum) an den Adel, aber auch an reiche Städter.[48])

Der Adel suchte vor allem die Abgaben in seine Hand zu bringen, die aus dem Dorf zu leisten waren, in dem er seinen Rittersitz hatte. Auch die höhere Gerichtsbarkeit (supremum iudicium) ließ er sich verkaufen und machte damit das Lehnschulzenamt von sich abhängig, das er beim Mannfall nicht wieder zu Lehen gab, sondern mit dessen Wahrnehmung er einen von ihm eingesetzten Erbschulzen betraute. Aber auch auf andere Art und Weise gelang es dem Ritter, den Lehnschulzen, diesen untersten Träger markgräflicher Hoheitsrechte, tatsächlich zu verdrängen.[49])

So erklärt sich das allmähliche Zurückgehen der Lehnschulzen im hiesigen Bezirk. Nur in Eichstädt,[50]) Linum[51]) und Sommerfeld[52]) finden sich im Ausgang des 17. Jahrhunderts noch Lehnschulzengerichte, in allen übrigen Dörfern ist es dem Adel geglückt, den Lehnschulzen auszuschalten und zu verdrängen.[53]) Die Tatsache, daß sich das Lehnschulzenamt gerade in Linum und Sommerfeld erhalten hat, erklärt sich wohl daraus, daß es die geistlichen Herren infolge ihrer Wohlhabenheit nicht nötig hatten, sich durch Veräußerung von Hoheitsrechten Geld zu verschaffen. In Eichstädt mag es daran gelegen haben, daß keiner der vielen dort ansässigen Ritter — das Erbregister für das Amt Bötzow zählt vier Rittersitze auf — das Lehnschulzengericht hatte erwerben können.[54])

Jahr 1383 an — spricht nur von den Hufen, die der Ritter unter dem Pfluge hatte (Item miles sub arato suo habebit sex mansos ...). Daneben besaß der Ritter aber doch auch ungerodetes Land, das noch nicht in Kultur genommen war!

[47]) Vgl. dazu Knapp I S. 31; Sering IX S. 20; Hübner S. 354.

[48]) Vgl. zum folgenden Sering IX S. 27.

[49]) Riedel: Mark II S. 545.

[50]) Siehe dazu Pr.Br. Rep. 2,1. Dom.Reg. Oranienburg, Fach 26,7. 1775 ist dieser Lehnschulzenhof an den Rittergutsbesitzer v. Katzler veräußert worden.

[51]) Pr.Br. Rep. 7, Fehrbellin I Fach 47,8.

[52]) Pr.Br. Rep. 7, Oranienburg I Fach 48,1.

[53]) Die Angaben Bratrings (S. 135 ff.) sind daher bezüglich Staffelde, Groß-Ziethen und Flatow unrichtig.

[54]) Vgl. dazu auch Sering IX. S. 27.

Als der Adel auch noch das servitium curruum an sich gebracht hatte, vereinigte er alle private und hoheitliche Gewalt über das Dorf in seiner Hand. Damit war bereits die „Gutsherrschaft" in Umrissen geschaffen.[55])

Ein gutes Beispiel für diese allmähliche Entwicklung gibt die Belehnung Koppke von Bredows mit Ländereien im Glien durch Ludwig den Römer (24. 2. 1355). Koppke von Bredow kaufte das Haus Kremmen, die Stadt und den Kietz zu Kremmen, die Dörfer Vehlefanz, Velten, Groß-Ziethen, Flatow und Börnicke „mit hochsten und nidersten gerichten" nebst der Korn-, Geld- und Fleischbede und dem „wagendienst zu lutken Czyten" von Marquardt Lauterbach, dem der Markgraf 1324 diese Orte verpfändet hatte,[56]) und ließ sich mit diesen Ortschaften durch den Markgrafen belehnen.[57]) Damit wurden die Bredows im Glien heimisch. Nach dem Schoßregister von 1451 befand sich auch Staffelde zu dieser Zeit in ihrem Besitz.[58])

Bereits 1355 wurden die Redern zu Schwante erwähnt, jedoch kann man annehmen, daß sie schon vor diesem Zeitpunkt in Schwante ansässig waren.[59]) Infolge ihrer engen Verbindung mit dem Bistum Brandenburg besaßen sie zeitweilig (1347) sogar das ganze Ländchen Löwenberg, jedoch verblieb ihnen davon nur das Dorf Beetz, das später an die Wansdorfer Linie fiel.[60]) 1451 hatten die Redern auch verschiedene Hufen nebst Abgaben und Diensten in Eichstädt, Vehlefanz und Bärenklau[61]) erworben.

1350 belehnte Ludwig der Römer Ulrich von Lindow mit den Ländereien um Bötzow „met allen dorpern eyckstedte, berenclawe", die vorher der Kammermeister Hans von Husen besessen hatte.[62])

[55]) Ebenso Korn S. 14; Sering IX S. 27.

[56]) Fidicin I S. XV.

[57]) Riedel: Codex I 7 S. 203 ff. Klein-Ziethen brannte 1572 ab, nur die Schäferei wurde wieder aufgebaut (Fidicin I S. XX).

[58]) v. Herzberg S. 352.

[59]) Riedel: Codex I 7 S. 191.

[60]) Derselbe: Codex I 7 S. 191.

[61]) Wann Bärenklau wüst geworden ist, läßt sich nicht genau feststellen. Nach Fidicin (II S. 1) soll dieses Dorf bereits um 1450 wüst gewesen sein. Fidicin beruft sich dafür auf eine Urkunde aus dem Jahre 1463 (Riedel: Codex I 7 S. 96), in der von der „wusten feldmarcke zu berenklow" die Rede ist. Andererseits wurden die Redern 1489 (Riedel: Codex I 7 S. 214) mit „vir huben zu bernklae mit allen dinsten, pechten, zehnden und rauchhuhnern mit den hofen, so von alters dazu gehorrt haben" belehnt. In der Lehnsbestätigung vom Jahre 1493 (Riedel: Codex I 7 S. 216) ist ebenfalls von diesen vier Hufen zu Bärenklau die Rede, die dann 1507 gegen Luchwiesen bei Kremmen eingetauscht wurden. (Riedel: Codex I 12 S. 257) Im Erbregister für das Amt Bötzow (1595) wird Bärenklau als Vorwerk und „wüste Dorffstedte" bezeichnet. Es scheint so, als ob Bärenklau durch den Einfall der Pommern, die 1402 die nahegelegene Burg Bötzow erstürmten, oder durch die Kämpfe mit den Quitzows (um 1412), denen Bötzow mit den umliegenden Dörfern gehörte, wüst geworden ist. Nach anscheinend erfolglos gebliebenen Versuchen (um 1470), Bärenklau wieder aufzubauen, verfiel das Dorf und wurde schließlich kurfürstliches Vorwerk.

[62]) Siehe dazu Fidicin II S. 1.

Jedoch fiel dieses Lehen bald wieder zurück; 1412 kamen dann 20 Hufen in Bärenklau an die Schlabbrendorf, und Eichstädt erhielten 1413 die Brüder Wusterhouve. Die weitere Geschichte des Adels in diesen beiden und auch in den übrigen noch nicht genannten Dörfern läßt sich nicht genau verfolgen, weil die adligen Güter zu oft ihre Besitzer wechselten.[63]) Nach dem Schoßregister saßen in Tietzow 1451 jedenfalls die Eickendorff, und 1595 hatten die Wildberg, Hünnike, Groeben und Kremer in Eichstädt Rittersitze und Hufen.[64])

Die Bredows[65]) konnten sich auf die Dauer im Glien nicht halten, sie gerieten allmählich in Vermögensverfall und mußten ihre Besitzungen veräußern. Im Jahre 1614 erwarb Dietrich von Hake von ihnen Anteile an Flatow; Christian Weiler kaufte 1649 Teile von Staffelde, Kremmen und Vehlefanz. Den Rest der Bredowschen Besitzungen erwarb in demselben Jahre der Obristwachtmeister Marcus von der Lütke, der anscheinend durch den 30jährigen Krieg zu Geld gekommen war.[66])

Die Anteile Christian Weilers an Staffelde kauften die Redern zu Schwante, und 1651 veräußerte Christian Weiler seine Hufen und Rechte zu Vehlefanz an die Kurfürstin Luise Henriette, die in diesem Dorf bereits einige Höfe besaß.[67]) Damit wurde der Grundstein zu dem späteren Domänenamt Vehlefanz gelegt, denn 1718 erwarb Friedrich Wilhelm I. von den Lütkes alle noch in ihrer Hand befindlichen ehemaligen Bredowschen Güter bis auf Klein-Ziethen und vereinigte diese Besitzungen zum Domänenamt Vehlefanz. „An die Stelle der alten Vogtei Kremmen des 13. Jahrhunderts entstand also im 18. Jahrhunderte das Amt Fehlefanz.“[68])

Bereits 1655 hatte die Gemahlin des Großen Kurfürsten, Luise Henriette, drei Viertel der Redernschen Hüfner und Kossäten zu Beetz erworben.[69])

Linum kam mit den übrigen Ländereien des Bistums Havelberg 1553 in kurbrandenburgische Verwaltung. 1571 wurde dieses Bistum säkularisiert und Linum mit den übrigen kurfürstlichen Besitzungen zum Amt Bellin vereinigt.[70]) Auch Sommerfeld war bereits 1541 mit dem Kloster Himmelpfort säkularisiert worden und wurde 1727, nachdem es bis zu diesem Zeitpunkt denen von Trotha gehört hatte, dem Amt Badingen zugeteilt.[71])

Durch Austauschungen im 18. Jahrhundert erwarb das Amt Vehlefanz für Groß-Ziethen und seinen Anteil an Staffelde das

[63]) Siehe dazu Fidicin II S. III.
[64]) Nach dem Erbregister für das Amt Bötzow.
[65]) Zum folgenden vor allem Riedel: Codex I 7 S. 193 ff.
[66]) Siehe dazu auch Holtze S. 73.
[67]) B. Schulze S. 68.
[68]) So Riedel: Codex I 7 S. 194.
[69]) B. Schulze S. 18.
[70]) Derselbe S. 17. Aus dieser Zeit mag auch das Landbuch für das Amt Bellin stammen.
[71]) Derselbe S. 19.

Vorwerk Klein-Ziethen und den größten Teil von Tietzow; auch sonst fanden in dieser Zeit noch einige kleinere Regulierungen statt, so daß sich um 1800 folgende Verteilung der grundherrlichen Gewalten im Kremmer Bezirk ergab:[72])

Staffelde (13 Bauern, 9 Kossäten), Groß-Ziethen (11 Bauern, 9 Kossäten), Schwante (14 Bauern, 14 Kossäten), Eichstädt (11 Bauern, 5 Kossäten), Teile von Vehlefanz (5 Kossäten), von Flatow (5 Bauern, 2 Kossäten), Linum (4 Kossäten), Beetz (4 Bauern, 2 Kossäten) und Tietzow (2 Bauern, 3 Kossäten) unterstanden adligen Grundherren, königlich waren dagegen zu

Beetz: 11 Bauern und 9 Kossäten,
Sommerfeld: 11 Bauern und 16 Kossäten,
Kremmen: 3 Fischerkossäten,
Linum: 23 Bauern, 12 Kossäten,
Tietzow: 15 Bauern, 20 Kossäten,
Flatow: 18 Bauern, 6 Kossäten und
Vehlefanz: 19 Bauern, 21 Kossäten.

Bei dieser Aufstellung sind die 7 Freibauern zu Vehlefanz, 2 Freihöfe in Tietzow, je 1 Frei- und Erbbauer in Flatow und Eichstädt, die beiden Lehnschulzenhöfe (Linum und Sommerfeld), der schriftsässige Hof zu Linum[73]) und die Erbbraukrüge in den einzelnen Dörfern außer Betracht geblieben.

Zusammengezogen bedeuten obige Zahlen folgendes: vor der „Bauernbefreiung" waren im Kremmer Amtsgerichtsbezirk

60 Bauern und 53 Kossäten adlig,
97 Bauern und 87 Kossäten dagegen königlich!

IV. Wenn auch der deutsche Bauer persönlich frei war, so hatte er doch von Anfang an gewisse, dem Umfang nach unbestimmte Vorspanndienste und Fuhren (servitium curruum) für den Markgrafen zu leisten, der Kossät mußte in Ermangelung eines geeigneten Gespanns selbst mit der Hand arbeiten — „dienen mit dem Halse" —. Diese Dienste, die sich aus dem Charakter der Mittelmark als Grenzland erklären lassen, wandelten sich mit der Zeit und mit dem Vorschieben anderer Grenzländer in Hofdienste um. Die Arbeitskraft der Bauern und Kossäten wurde zur Bebauung und Bearbeitung der markgräflichen Hufen verwandt.[74])

Der Adel erwarb dann vor allem in den seinem Rittersitz nahe gelegenen Dörfern diese Vorspann- und Handdienste.[75])

---

[72]) Errechnet nach Bratring (S. 135 ff.) und den Generalpachtanschlägen.
[73]) Vgl. dazu den Aufsatz in Kleins Annalen 4 S. 281.
[74]) Vgl. dazu Großmann S. 9.
[75]) „wagendienst zu lutken Czyten" (1355), „vnde dinst ouer de vorbenomden Twe kostenhoue" (1387) (Riedel: Codex I 7 S. 203, 88).

Die weitere Entwicklung ging nun dahin, daß der Ritter zunächst durch Bitten und unter Gewährung von Kost, Speisung[76]) und sonstigen Vorteilen seine Bauern und Kossäten veranlaßte, in der Ernte außer an den durch die Gewohnheit bereits festgelegten Tagen[77]) für ihn zu arbeiten und ihm zu helfen. Da der Rittersitz zunächst noch klein war und mit seinen Hufen unter dem Bauernland lag, bedeutete diese Hilfe im Anfang für den Bauern und Kossäten keine sonderliche Belastung.[78]) Das änderte sich aber mit der Zeit. Denn je intensiver sich der Adel seit dem 15. und 16. Jahrhundert dem Ackerbau widmete[79]) und seine Ritterhufen durch Auskaufen und Einziehen von Bauernland zu vergrößern suchte,[80]) desto mehr Arbeitskräfte benötigte er, um sein Ackerland ordnungsgemäß zu bestellen. Dem Bedarf an Menschenmaterial konnte er bei gleichbleibender und zum Teil sogar abnehmender Zahl von Bauern und Kossäten nur durch Steigerung der Arbeitszeit Rechnung tragen. Die Dienste der Bauern und Kossäten wurden ungemessen, die Untertanen hatten zu dienen, „so ofte Ihnen zu Hoffe geboten wirdt und woe zu man daß begehret", wie sich das Erbregister für Ziethen vom Jahre 1649 ausdrückt. Was der Bauer vorher freiwillig, auf Bitten seines Grundherrn getan hatte, das war ihm zur Pflicht und Last geworden.

Obwohl die Dienste drückend und hart waren, kam es doch nicht zu irgendwelchen Aufständen und Aufruhren, wie in Süd- und Mitteldeutschland.[81])

Eine Verschärfung der Dienstpflicht brachte das 16. Jahrhundert, vor allem die Zeit nach dem unglücklich verlaufenen Bauernkrieg mit sich: der Bauer und Kossät durfte seinen Hof nur gegen

---

[76]) O. Schulze S. 281 Anm. 2; Großmann S. 40.

[77]) Das Erbregister für das Amt Bellin (um 1570) kennt beim Bauern und Kossäten den „vollen" und den „halben" Dienst. Daneben finden sich aber auch Kossäten, die nicht „den Dienst thun", sondern nur zu bestimmten Verrichtungen herangezogen werden („mehet und häwet im Havellander Luch", „im Rocken Augst muß er helfen mandeln", „muß mit Briefe laufen").

[78]) Vgl. dazu Knapp I S. 33.

[79]) Korn S. 13; Sering IX S. 29.

[80]) Knapp I S. 41; Korn S. 17 ff., 25.

Entwicklung des hiesigen Ritterbesitzes, zusammengestellt nach den Schoßregistern, Fidicin (II S. 1 ff), Großmann (S. 124 ff) und den vorhandenen Erbregistern:

Dorf	Hufenzahl					
	1450	1451	1480	1481	1624	1649
1. Beetz	—	—	—	—	31	—
2. Tietzow	—	—	18	—	7	—
3. Flatow	31	—	—	—	7	—
4. Staffelde	16	16	17	—	20	20
5. Gr.-Ziethen	—	—	15	—	19½	18
6. Schwante	10	12	18	21	21	—
7. Vehlefanz	45	—	—	—	24½	—
8. Eichstädt	—	—	—	7 (1595)	8½	—

[81]) Vgl. dazu Knapp I S. 45.

Stellung eines geeigneten Gewährsmannes verlassen,[82]) seine Kinder hatten „umb einen billigen Lohn" beim Grundherrn als Gesinde zu arbeiten,[83]) und „mutwillige Klagen" der Untertanen gegen ihre Grundherrschaft wurden bei Strafe des Turms verboten.[84])

Auf welche Art und Weise sich der hiesige Adel zu dieser Zeit Arbeitskräfte zu beschaffen suchte, zeigen die Protokolle über die im Jahre 1540 veranstalteten Kirchenvisitationen sehr deutlich[85]). In Tietzow hatten die Junker einen Bauern, dessen Dienste sie naturgemäß in Anspruch nahmen, eigenmächtig auf die Pfarrländereien gesetzt. Der Kirchenkossät („heylige Mann") zu Groß-Ziethen diente bereits den Bredows, und in Schwante zwangen die Redern die Besitzer der Kirchenhufen, den Dienst zum Rittersitz zu leisten. Zu Vehlefanz sollte sogar der Küster in der Ernte im Taß abladen helfen: der dortige Kirchenkossät war mit seinen Diensten schon lange den Junkern verpflichtet.

Im Jahre 1624 erhoben „die Pauren und Coßäten zu Börnicke, Tietzow, Flathow, Staffelde und Ziethen" Klage gegen ihren Gerichtsherrn Lippold von Bredow wegen der „übermeßigen Dienste", mit denen er sie „wieder alt Herkommen belege". Da sie aber „nichts Beständiges" vorbringen konnten, entschied das Kammergericht, daß sie ungemessene Dienste schuldeten, und ihnen wurde „solcher Ihr unfug alles ernstes verwiesen".[86]) Immerhin fährt das Urteil dann fort: „Er (der Junker) will auch . . . es sonst allenthalben mit forderung der Dienste also anstellen, damitt die Kläger nicht zu sehr mögen beschwehret undt . . . nicht zu grunde gerichtet werden."

Eine weitere Ausdehnung und Verschärfung der Dienste brachte der 30-jährige Krieg mit sich, denn in der folgenden Zeit des Wiederaufbaues wurde jede noch vorhandene Arbeitskraft benötigt. Waren vor dem Kriege 80 Hüfner auf den ehemalig Bredowschen Besitzungen ansässig, so waren es nach Friedensschluß nur noch 39. Die Klagen der Bauern und Kossäten (1664, 1677) über die Willkür ihres Grundherrn Marcus von der Lütke — „die Schweden hätten die Kläger dergestalt nicht tractiret, wie sie vom Herrn Beklagten tractiret würden" — wurden „bei Vermeidung harter Strafe" vom Kammergericht abgewiesen und die Kläger aufgefordert, ungesäumt die nach dem Erbregister geschuldeten, ungemessenen Dienste ohne Widerspruch zu leisten.[87])

Eine Verbesserung und zwar nur für den königlichen Bauern und Kossäten trat erst ein, als die Ämter zu Beginn des 18. Jahrhunderts Dienst-Reglements herausgaben, an die sich der Beamte — das ist der Generalpächter — streng zu halten hatte. In dem

[82]) Korn S. 39 .
[83]) Derselbe S. 32.
[84]) Großmann S. 14.
[85]) Riedel: Codex I 7 S. 223 ff.
[86]) Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom.Reg. Vehlefanz, Fach 4,6. Vgl. auch Korn S. 20.
[87]) Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom.Reg. Vehlefanz, Fach 4,6.

Dienst-Reglement für das Amt Vehlefanz aus dem Jahre 1737[88]) heißt es: „Als aber bei Übernahme des hiesigen Amtes im Jahre 1719 befunden worden, daß dieselben — das sind die Untertanen — bey denen täglichen Diensten nicht bestehen könnten, so ist es endlich Anno 1725 wegen der Dienstleistung dahin gerichtet worden: Daß die Bauern wochentlich drei Tage, in der Erndte aber vier Wochen vier Tage mit 2 Pferde zu Hofe dienen und die übrige drei Tage[89]) mit der Helffte des Dienstgeldes bezahlen müssen, wobey es dann auch ferner sein Verbleiben hat. Die Kossäthen dienen nur drey Tage die Woche mit der Hand, und die übrige drey Tage bezahlen sie gleichfalls mit der Helfte des Dienst-Geldes. Die Vehlefantzschen Kossäthen aber geben kein Dienst-Geld, sondern dienen nur die drey Tage wochentlich."[90])

Nach dem Dienstregister für das Amt Fehrbellin vom Jahre 1723[91]) hatten die Bauern „vermöge Uhralter einrichtung" 4 Tage in der Woche zweispännig zu dienen, die Großkossäten 4 Tage und die Halbkossäten 2 Tage wöchentlich Handarbeit zu leisten, die Kleinkossäten schuldeten nur ein Dienstgeld.

Zu Sommerfeld[92]) waren die Untertanen bereits in älterer Zeit — d. h. noch unter geistlicher Herrschaft — teilweise auf Dienstgeld gesetzt worden und leisteten nur „Hülfsdienste": der Bauer arbeitete 10 Tage im Jahr zweispännig, der Kossät diente 10 Tage jährlich mit der Hand nach dem Vorwerk Beetz. Da das Kloster Himmelpfort in Sommerfeld nicht selbst Ackerbau betrieb, hatte es auch kein Interesse an den Naturaldiensten. Immerhin hatte der Abt zu Himmelpfort einen Teil der Dienste an die Redern im nahen Beetz verkauft,[93]) diese Dienste waren dann 1655 von der Kurfürstin mit dem Anteil an Beetz erworben worden und damit später an das Amt Friedrichsthal gelangt.

Gerade an dem Beispiel Sommerfelds zeigt es sich, wie die Bauern und Kossäten, die zu einem entfernten Bistum oder Kloster gehörten, gegenüber dem adligen Untertan in ihrer Dienstpflicht besser gestellt waren und sich daher zu ihrem Vorteil entwickeln konnten.[94])

In Beetz[95]) dienten die Dreihüfner 3 Tage und die Zweihüfner 2 Tage mit ihrem Gespann in der Woche, während die Ganz-

[88]) Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom.Reg. Vehlefanz, Fach 1,1.

[89]) 1749 war das Dienstgeld sogar nur noch für 2 Tage zu zahlen.

[90]) Außerdem war der Bauer verpflichtet, in der Roggenernte je 1 Mäher, Aufstaker und Binder zu stellen. In der Gersten- und Heuernte mußte er mit 1 Sense mähen lassen, und beim eigentlichen Heuen hatte der Bauer sogar selbst zu erscheinen. Ferner mußte er noch 30 Tage „Frauendienst" (Gartenarbeit, Schafschur, Flachsbearbeitung und Rübenverziehen) im Jahr ableisten.

[91]) Pr.Br. Rep. 7, Fehrbellin I Fach 25,1.

[92]) Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom.Reg. Friedrichsthal, Fach 8,44.

[93]) Riedel: Codex I 13. S. 115,122.

[94]) Vgl. dazu O. Schulze S. 293.

[95]) Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom.Reg. Friedrichsthal, Fach 1,1 (Dienstreglement vom Jahre 1744).

kossäten 3, die Halbkossäten $1^1/_2$ Tage wöchentlich und 2 Büdner 14 Tage im Jahr Handdienste zu leisten hatten.

In allen Dörfern erhielten die Bauern beim Hofdienst Speisung und Trank, zum Teil wurde aber auch bereits auf Grund von Vereinbarungen dafür ein Zehrgeld von dem Grundherrn gezahlt. Die Kossäten wurden dagegen nur ausnahmsweise beköstigt und gespeist.

Die Versuche des Königs, auch in den adligen Dörfern die Dienste der Untertanen durch Anlegung von „Urbarien" festzulegen, hatten im allgemeinen keinen Erfolg.[96]) Allerdings ist 1812 zu Groß-Ziethen und 1815 zu Staffelde davon die Rede, daß die Dienste „nach Urbario und Observanz" zu leisten seien. Das Vorhandensein eines Urbarii in Groß-Ziethen erklärt sich daraus, daß dieses Dorf ursprünglich königlich gewesen und erst im 18. Jahrhundert an den Adel gekommen ist. Das Groß-Ziethener Urbarium ist also das alte Vehlefanzer Dienstreglement, wenn auch der Bauer bereits einen Tag mehr als nach dem Domänenreglement in der Woche zu dienen hat; dagegen scheint in Staffelde tatsächlich eine Einschränkung der Dienste durch den Adel erfolgt zu sein. Auch in Schwante waren die Dienste der Kossäten 1812 bereits auf 4 Tage in der Woche herabgesetzt, für die übrigen zwei Tage wurde ein Dienstgeld gezahlt.

Wie die bisherigen Untersuchungen gezeigt haben, stand sich der königliche Amtsuntertan wesentlich besser als der adlige Bauer und Kossät.

V. Die meisten Bauern- und Kossätenhöfe des Bezirks werden im 18. Jahrhundert als königliche oder herrschaftliche L a ß h ö f e bezeichnet. Was ist nun unter einem Laßhof zu verstehen und wie kommt es, daß dieses Institut so plötzlich auftaucht?

Ein Laßgut war ein Hof, den ein Bauer oder Kossät[97]) auf Zeit nutzen durfte, über den und über dessen Hofwehr er aber kein freies Verfügungsrecht besaß.[98]) Das Eigentum an Hof und Hofwehr stand dem König oder der Herrschaft zu, daher wurde beides auch in den Übergabe- und Erbteilungsverträgen nicht taxiert und in den Kaufpreis eingerechnet. Um 1737 galt es als Kennzeichen für ein Laßgut, daß der Annehmer einen Hofbrief besitzen mußte, in dem die Hofwehr genau beschrieben und verzeichnet war.[99]) Die Grundherrschaft mußte als Eigentümerin des Hofes und der Hofwehr auch beides instand halten, vor allem das nötige Bauholz dem Bauern oder Kossäten frei liefern.

---

[96]) Schröder-v. Künßberg S. 882/883.

[97]) Großmann (S. 76 Anm. 4) betont mit Recht, daß es auch lassitische Kossäten gab.

[98]) Zum folgenden vor allem Großmann S. 63 ff. mit der dort genannten Literatur.

[99]) Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom.Reg. Vehlefanz, Fach 1,1.

Wenn auch der Untertan kein erbliches Nutzungsrecht an dem Laßgut besaß, so entwickelte sich doch in den drei Ländchen ein tatsächliches Erbrecht am Hof, wie auch das Generaldirektorium 1777 in seinem Bericht an den König für die Kurmark ganz allgemein ausführte.[100]) Das Amt oder die Herrschaft nahm in der Regel den vom Bauern oder Kossäten präsentierten Nachfolger an. Aus diesem Grunde übte auch das an sich dem Grundherrn zustehende freie Wahlrecht keinen Einfluß auf die geltende Nachfolgesitte aus und störte ihre Weiterentwicklung in keiner Weise.

Wie ist nun aber das Institut des Laßguts entstanden?

Großmann, der sich mit dieser Frage bisher am eingehendsten auseinandergesetzt hat, nimmt an,[101]) das schlechtere Besitzrecht gegenüber dem bisherigen erblichen Nutzungsrecht sei eine Folgeerscheinung des 30-jährigen Krieges, ohne daß hierbei römischrechtliche Einflüsse mitgespielt hätten. Der Bauer und Kossät habe nach dem 30-jährigen Kriege den angenommenen Hof nicht mehr bezahlen können und sogar die Gebäude aufgebaut und das nötige Inventar zur Bewirtschaftung erhalten müssen. Der Grundherr habe sich bei der Mittellosigkeit des angesetzten Wirtes sichern wollen und daher dem Untertan nur ein jederzeit widerrufliches Besitzrecht eingeräumt, das sich dann im Laufe der Zeit in ein lebenslängliches Nutzungsrecht gewandelt habe.

So einleuchtend diese Hypothese auf den ersten Blick zu sein scheint, so ist sie doch in der obigen Formulierung nicht haltbar.

Wenn Sering[102]) zur Widerlegung der Großmannschen Ansicht anführt, bei dem Menschenmangel nach dem 30-jährigen Kriege wäre es nicht möglich gewesen, das Besitzrecht zu verschlechtern, wenn der Grundherr überhaupt Untertanen hätte erhalten wollen, dann scheint die Ansetzung der 7 Freibauern zu Vehlefanz durch die Kurfürstin Luise Henriette (1655) Serings Behauptung zu bestätigen: diese Freibauern erhielten nämlich $1^1/_2$ Ritterhufen, „ingleichen ein fertiges Haus und Scheune als Eigenthum, Contribution und Schoß frei“ nebst dazugehörigem Wiesenwachs.[103])

Jedoch kann diese Ansetzung der 7 Freibauern nicht als Beispiel dafür gelten, zu welchem Recht man nach dem 30-jährigen Kriege die Bauern- und Kossätenstellen im Bezirk besetzte, da es sich hierbei nicht um die Wiederbesetzung wüster Höfe handelte, sondern um eine völlige Neuansetzung von Bauern auf Vorwerks-

[100]) Gen.Dir. Kurm. Ämtersachen Gen.Tit. XXVIII, Nr. 35: „Bereits in der Churmark juris communis, daß die Laß-Güther gleich den erblichen Gütern auf die Kinder kommen . . .“ Daher übten auch die Kabinettsordre vom 20. 2. 1777 und die Declaration über die Vererbung der Bauernhöfe in den Domänen-Ämtern vom 25. 3. 1790 keinen weiteren Einfluß auf die bestehenden Verhältnisse aus, sondern sanktionierten nur einen bereits bestehenden Zustand.

[101]) S. 65 ff.; ähnlich Hübner S. 356.

[102]) IX S. 33.

[103]) Riedel: Codex I 7 S. 238 ff.

acker, den die Kurfürstin nicht mehr „durch Meyer, Gesinde und der Pauren Hofdienste wollen bestellen lassen“. Das Ganze ist vielmehr der Versuch einer weitschauenden Fürstin, bei dessen Inangriffnahme und Durchführung vielleicht auch heimatliche Erinnerungen mitgespielt haben.

Die übrigen, vor allem adligen wüsten Stellen wurden nicht auf diese Weise besetzt und wieder aufgebaut.

Wie schwer auch der Glien unter dem 30-jährigen Kriege gelitten hatte — 1635 kämpfte der Kurfürst von Sachsen mit 55 Regimentern im Glien und Bellin gegen die Schweden unter Banner[104]) —, mag folgender Auszug aus dem Erbregister für Groß- und Klein-Ziethen (1649) als Beispiel verdeutlichen:

	Den 30-jähr. Krieg überdauert:	Durch den 30-jähr. Krieg wüst geworden:
Hüfnerstellen in:		
1. Tietzow	1 (Freihof, angesetzt 1640)	4
2. Flatow	—	7
3. Staffelde	2	1
4. Gr.-Ziethen	1	3
Groß-Kossätenstellen in:		
1. Tietzow	1	2
2. Flatow	—	1
3. Staffelde	—	2
4. Gr.-Ziethen	1	4
Klein-Kossätenstellen in:		
1. Tietzow	—	3
2. Flatow	—	1
3. Staffelde	—	—
4. Gr.-Ziethen	3	5

Sering hat allerdings darin recht, daß eine offensichtliche Verschlechterung des Besitzrechtes nach dem 30-jährigen Kriege nicht möglich gewesen sei, wenn man überhaupt habe Bauern oder Kossäten finden wollen.

Die Neubesetzung der verlassenen Bauern- und Kossätenstellen erfolgte daher auch in der Art, wie man bereits vor dem 30-jährigen Kriege wüste Höfe, die zum Ritteracker gezogen waren, ausgetan hatte.

Nach dem Landtagsabschied vom Jahre 1550 — bestätigt im Jahre 1572 — sollte, falls der Adel oder die Prälaten Ritteracker oder „an ihren wüsten Feldern oder Aeckern, den Bauren umb Heüer-Korn hetten ausgethan . . . daran den Bauren kein Eigenthumb zuwachßen, und die Landtständte der Abkündigung mächtig seyn.“[105])

[104]) Riedel: Codex I 7 S. 200; vgl. auch Holtze S. 72.
[105]) Mylius VI 1 S. 90,112.

Dieser Landtagsabschied, der nur einen bereits bestehenden Zustand sanktionierte,[106]) zeigt deutlich, wie sich schon das römische Recht mit seiner Lehre von der Pacht als eines auf Zeit gebundenen Vertragsverhältnisses durchgesetzt hatte, wenn auch deutschrechtliche Worte und Begriffe gebraucht wurden.

Knapp bemerkt weiterhin in diesem Zusammenhang zutreffend,[106]) der Einfluß des römischen Rechts habe die Auffassung noch bestärkt, wonach der Grundherr Eigentümer des ganzen Herrschaftsgebiets gewesen und dem Bauern zunächst theoretisch nur ein Nutzungsrecht an fremdem Eigentum zugeschrieben worden sei.

Wenn man sich nun vergegenwärtigt, wie während des dreißigjährigen Krieges die wüsten Hufen zum großen Teil von dem Adel und dem Amt mitbewirtschaftet wurden und ferner die zur Herrschaft gelangte römisch-rechtliche Auffassung vom Eigentum berücksichtigt, so ist es erklärlich, daß die Neubesetzung der wüsten Höfe nach dem großen Kriege ganz zwangsläufig entsprechend dem Landtagsabschied von 1550 erfolgen mußte. Diese Form der Ansetzung war daher auch nichts juristisch Neues: so erklärt es sich, worauf Großmann[107]) hinweist, daß der märkische Jurist Müller[108]) den Umschwung im Besitzrecht der Bauern und Kossäten gar nicht erwähnt.

Die Höfe, die den 30-jährigen Krieg überdauert hatten, hätten nach der hier vertretenen Ansicht weiterhin erblich bleiben müssen. Beispiele hierfür gibt es allerdings im Bezirk nicht, im Gegensatz zu den übrigen Teilen der Mark.[109]) Jedoch findet sich in den Generalpachtanschlägen für das Amt Vehlefanz (1774—80) die Notiz, daß ein Kossät zu Groß-Ziethen „seinen Hof erblich besitzet". Ob dieser erbliche Hof mit jener Kossätenstelle, die 1649 noch besetzt war, identisch ist, läßt sich nicht ermitteln, die Vermutung spricht aber dafür, daß er erst im 18. Jahrhundert — ähnlich wie zwei Halbkossätenstellen zu Beetz[110]) — erblich geworden ist. Lediglich die Lehnschulzenhöfe, Erbbraukrüge und die bereits vorhandenen Freibauernstellen blieben auch nach dem 30-jährigen Kriege erblich.

Wenn in den übrigen Fällen, in denen sich ein Bauer oder Kossät im Glien, Bellin und Löwenberger Ländchen trotz des 30-jährigen Krieges gehalten hatte, der Hof später doch als lassitisch angesehen wurde, so lag das an der besonderen Verteilung der Beweislast. Es galt nämlich der Satz: „In media Marchia est praesumtio pro praedio lassitico."[111]) Der Bauer oder Kossät, der seinen Hof als erblich in Anspruch nahm, mußte da-

---

[106]) Knapp I S. 46.
[107]) S. 78.
[108]) res. 97, 12 ff.
[109]) Siehe dazu Großmann S. 66; Odebrecht S. 227; Sering IX S. 33.
[110]) Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom.Reg. Friedrichsthal, Fach 8.44.
[111]) Eisenberg-Stengel 2 S. 9.

her nachweisen, daß er oder seine Vorfahren den Hof aus eigenen Mitteln aufgebaut und mit dem nötigen Inventar versehen hätten.[112]) Dieser Beweis war aber in der Regel nur schwer zu führen!

Der Name Laßgut, den schon der Distelmeiersche Entwurf für eine Landesordnung (nach 1572) kennt (Titel 33),[113]) knüpfte an das alte slawische, lassitische Besitzrecht an. Bereits Riedel[114]) hat darauf aufmerksam gemacht, daß man diejenigen Slawen, die als Bauern in die Hufengenossenschaft aufgenommen worden waren, nur aus Mangel an Siedlern zu ihrem bisherigen, schlechteren Besitzrecht beließ, das ihnen im Interesse deutscher Kolonisten jederzeit entzogen werden konnte. Da ein großer Teil der hiesigen Dörfer bereits als Slawensiedlungen bestanden hatte, gab es auch im Anfang derartige „Lassiten" in nicht unerheblichem Umfang. Es mag sein, daß sie an Zahl allmählich zurückgingen,[115]) aber die Erinnerung an das lassitische Besitzrecht lebte fort. An diese Erinnerung konnte das römische Recht mit seiner Lehre von der Pacht als eines auf Zeit geschlossenen Konsensualvertrages, der aufkündbar war, anknüpfen und dazu beitragen, daß ein großer Teil der bisher erblichen Höfe in der Mittelmark unerblich wurde. Diese Entwicklung vollzog sich langsam und allmählich mit dem Vordringen römisch-rechtlich geschulter Juristen,[116]) die das deutschrechtliche Leihe- und Nutzungsrecht nicht mehr verstanden und es daher als Pacht auffaßten.[117])

Der Zusammenhang von Laßgut und römischem Recht, den Großmann[118]) und im Anschluß an ihn Sering[119]) leugnen, ergibt sich auch bereits deutlich aus der Bezeichnung: der Distelmeiersche Entwurf handelt von Äckern und Wiesen, die „anfangk miettsweise, oder alß ein Laßguet eingethan". Was der Entwurf unter „miettsweise" versteht, erklärt die Glosse zu III, 77, § 1 Sachsenspiegel Landrecht,[120]) die bei der Landhingabe „zu bescheidenen Jahren" von „vormieter" und „mieter" spricht und gleichzeitig „C. de locat. et conduct. l. legem et Institu. de locat. et conduct . . ." zum Vergleich heranzieht. Auch die Entwicklung der

---

[112]) Entscheidung des Kammergerichts vom 12. 11 1751, zit. bei Eisenberg-Stengel 2 S. 10.

[113]) Mylius VI 3 S. 41; vgl. auch Großmann S. 26.

[114]) Mark II S. 279 ff.; ebenso v. Leers S. 50; siehe auch oben S. 12, Anm. 24.

[115]) Vgl. Glosse zu II, 59, § 1 Sachsenspiegel Landrecht bei Zobel S. CCC.

[116]) Knapp I S. 46/47; Korn S. 22 ff.; Odebrecht S. 230. Ein gutes Beispiel hierfür bietet der märkische Jurist Müller. Bei der Frage, ob der Gutsherr jederzeit an Stelle des Dienstgeldes die Naturaldienste fordern könnte, heißt es (res. 97,28): „Ubi autem non apparet de certa conventione sed rustici diu, vel per aliquot annos pensionem annuam dederint, pro l o c a t i o praesumitur . . . ."

[117]) Siehe dazu Hübner S. 355; v. Leers S. 45.

[118]) S. 21.

[119]) IX S. 32; dagegen Aubin S. 739.

[120]) Zobel S. CCCCLVII.

Laßzinswiesen des 18. Jahrhunderts,[121]) die im 16. Jahrhundert noch Mietwiesen genannt wurden,[122]) deutet auf die locatio conductio als eine der Wurzeln des lassitischen Besitzrechtes hin. Weiterhin läßt sich die Verpflichtung des Grundherrn zur Instandhaltung des Hofes und der Hofwehr ungezwungen aus den Grundsätzen des römischen Rechts über die Pacht erklären.[123])

Wie auch Großmann anerkennt,[124]) gab es bereits vor dem 30-jährigen Kriege lassitische Besitzer, die Acker und Wiesen nur pachtweise bewirtschafteten, also kein erbliches Nutzungsrecht daran besaßen: bereits 1540 hatte der Pfarrer zu Schwante seine 3 Pfarrhufen „auf Pacht ausgethan", zu Klein-Ziethen waren die Kirchenländereien gleichfalls „ausgethan worden".[125]) Im Jahre 1595 besaßen „die armen Leute[126]) von Quadengermendorf" nach dem Erbregister von Bötzow „etzliche Acker uff dieser feldmarke (= Bärenklau) um einen Pacht kann jederzeit uffgesagt werden . . ." Dasselbe Erbregister enthält folgenden Unterabschnitt: „Mehr an Landung so Churf. Gn. gehöret vundt zum Vorwerck itzo nicht geackert wirdt, kann aber jedertzeit Gegen erlassung der pechte uffgesaget werden."

Großmann[127]) meint aber im Anschluß an Knapp,[128]) der lassitische Besitz könne vor dem 30-jährigen Kriege nicht sehr umfangreich gewesen sein, weil Ritterhufen nur selten an Bauern ausgetan worden seien. Da aber unter den Landtagsabschied von 1550 bezw. 1572 nicht nur die eigentlichen Ritteräcker, sondern auch die Ländereien, die der Adel ausgekauft hatte oder als wüst vom Rittersitz mitbewirtschaftete, fielen, konnte die Zahl der lassitischen Besitzer vor dem großen Kriege, wenn man noch folgende Beispiele für die Wiederbesetzung wüster Höfe berücksichtigt, im Bezirk nicht derart verschwindend gering gewesen sein:

In Tietzow waren 1450[129]) 33 von 52 Hufen besetzt, die übrigen wüsten Hufen hatten die Eickendorff in Bewirtschaftung; nach Fidicin[130]) wurden diese wüsten Hufen später wieder besetzt.

---

[121]) Die Generalpachtanschläge für das Amt Friedrichsthal von 1744 (Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom.Reg. Friedrichsthal, Fach 1,1) enthalten ein Wiesenzinsregister „von denen Zinß und Laaß Wiesen."

[122]) Bei Riedel: Codex I 7 S. 105 ist 1546 für Linum vom „mietegelt, so . . . Dorffer Järlichen von vnsern luge, so sie gebrauchen, becahlt vnd außgeben" die Rede. Das Erbregister für Bötzow (1595) führt ein „Wertzeichnis der Mietwiesen".

[123]) S. auch Dig. XIX, 2, 25, 6; ebenda 15,1.

[124]) S. 16, 25, 26, 63 Anm. 6.

[125]) Riedel: Codex I 7 S. 223 ff. Von den 4 Pfarrhufen zu Kremmen heißt es (ebendort S. 223), es hinge vom Pfarrer ab, sie „selbs zu betreiben Ader seines gefallens zu u e r m i e t h e n."

[126]) Damit sind in der damaligen Kanzleisprache die Bauern gemeint. Vgl. dazu Korn S. 24.

[127]) S. 26.

[128]) I S. 46.

[129]) Vgl. zum folgenden auch v. Herzberg S. 352 ff. und oben S. 20 Anm. 80.

[130]) II S. 51.

Ferner hatten die Bredows 1480 2 wüste Hufen besetzt, die sie bisher selbst unter dem Pflug gehabt hatten, und zu Flatow waren die 1450 noch vorhandenen 2 wüsten Hufen 1480 an Bauern ausgetan.

Immerhin brachte erst die Zeit nach dem 30-jährigen Kriege das zahlenmäßige Überwiegen der lassitischen Besitzer mit sich.

Das Institut des Laßgutes war also in Anknüpfung an das alte slawische Besitzrecht unter dem Einfluß römisch-rechtlicher Doktrin entstanden und bereits vor dem 30-jährigen Kriege vorhanden, ohne daß man aber zu einer besonderen juristischen Formulierung dieses Begriffes zu gelangen brauchte, da er sich einwandfrei aus dem römischen Recht erklären ließ. Seine entscheidende Bedeutung erlangte der lassitische Besitz aber erst nach dem 30-jährigen Kriege, und zu einer besonderen Theorie des Laßguts kam erst die Jurisprudenz des 18. Jahrhunderts.

Die Tatsache, daß sich in der Altmark ein Lassitentum nach dem 30-jährigen Kriege nicht entwickelte, obwohl auch die Altmark schwer[131]) gelitten hatte und dort gleichfalls die obigen Landtagsabschiede galten, läßt sich nur daraus erklären, daß der dortige Bauer seine Hufe von vornherein zu besserem Recht als der Hüfner der Mittelmark besaß.[132]) Da ferner in der Altmark das alte slawische, lassitische Besitzrecht nicht mehr bekannt war[133]) und der Adel infolge seines, wenn auch durch Auskauf und Einziehung vergrößerten, aber im Verhältnis immer noch kleinen Rittersitzes[134]) gar nicht in die Verlegenheit kam, Acker davon abzugeben, waren die genannten Landtagsabschiede für die Altmark weit weniger praktisch als für die Mittelmark und daher auch nach dem 30-jährigen Kriege nicht derart selbstverständlich und im Bewußtsein der Bevölkerung verwurzelt wie in der Mittelmark.

VI. Im Anfang des 18. Jahrhunderts setzte nun auf den Domänen die Diensterleichterung ein, es wurden Dienstreglements geschaffen, an die sich die „Beamten" unbedingt zu halten hatten. Die übermäßigen Dienste wurden beseitigt und die Bauern sowie Kossäten wenigstens teilweise auf „Dienstgeld" gesetzt.[135]) Zu einer völligen Dienstablösung kam es aber in dieser Zeit auch in den Ämtern noch nicht. Erst der Ausgang des Jahrhunderts sollte die Dienstregulierung bringen. 1777 und 1779 richteten die Linumer, Fehrbelliner und Königshorster Amtsuntertanen eine Petition an den König,[136]) in der sie baten, von dem „überlästigten Hofedienst" befreit und auf Dienstgeld gesetzt zu werden. Einen sichtbaren Erfolg hatte diese Eingabe aber nicht. Erst in der Cabinetts-Ordre

131) Vgl. Holtze S. 72.
132) Siehe dazu Großmann S. 78.
133) Vgl. Sering IX S. 19.
134) Sering IX S. 25.
135) Siehe oben S. 21 ff.
136) Pr.Br. Rep. 7, Fehrbellin I Fach 25,3.

vom 18. März 1799 befahl Friedrich Wilhelm III. „zur Beförderung der allgemeinen Landes-Cultur die Aufhebung der Natural-Hof-Dienste in Höchst Dero Domainen-Aemtern, und hiernächst deren Verwandlung in eine beständige Geldabgabe, insonderheit für die Kurmark auch die Verwandlung der Laßhöfe in Zinseigenthum sowie die Erlassung der Forstdienste und der Amtserbunterthändigkeit.“[137])

Diese Bauernbefreiung auf den Domänen ist von Knapp keinesfalls, wie Schmoller behauptet,[138]) unterschätzt worden, im Gegenteil, Knapp nennt sie sogar „weitaus das Großartigste, was der Staat des 18. Jahrhunderts . . . auf dem Gebiete der bäuerlichen Verhältnisse geleistet hat“,[139]) nur fehlen bei Knapp zahlenmäßige Belege, die die Bedeutung dieser „Bauernbefreiung“ veranschaulichen. Im hiesigen Bezirk geben die obengenannten Zahlen[140]) einen guten Anhalt für den Wert dessen, was der Staat auf seinen Domänen stillschweigend und ohne viel Aufhebens geschaffen hat: 97 Bauern und 87 Kossäten königlich gegenüber 60 adligen Bauern und 53 adligen Kossäten!

Die ersten Dörfer, in denen die Dienstregulierung durchgeführt und das Eigentum an den Höfen verliehen wurde, waren Flatow und Tietzow (1805). In Flatow waren 1 dienstfreier Erbschulze, 17 Bauern, 2 Großkossäten und 4 dienstfreie Kleinkossäten beteiligt, und in Tietzow wurden 1 dienstfreier Schulze, 1 dienstfreier Bauer, 1 Krüger, 12 Bauern, 15 Kossäten und 5 dienstfreie Kleinkossäten reguliert. 1812 folgte Linum mit 23 Bauern und 12 Kossäten.

Aber die Regierungsvertreter stießen des öfteren auch auf erheblichen Widerstand gegen die Ablösungsversuche. Der Bauer und Kossät wollte das „Frey- und Bauholz“, das ihm als Besitzer eines Laßhofes zustand, nicht missen. Im Amt Friedrichsthal waren bereits 1801 und 1805 vergeblich Versuche gemacht worden, die Untertanen für die Eigentumsverleihung und Dienstablösung zu gewinnen. Erst im Jahre 1810 kam in Beetz der entsprechende Rezeß zustande, und in Sommerfeld war 1825 die Ablösung noch nicht durchgeführt, da die Sommerfelder Untertanen, wie ein Regierungsbeamter bemerkte,[141]) nur wenige Tage im Jahr unter Verabreichung von Kost zu dienen und die Kossäten überhaupt keine Hofwehr vom Amt erhalten hätten. Am widerspenstigsten aber zeigten sich die Vehlefanzer Untertanen. Während sich bereits 1806 9 Kossäten hatten regulieren lassen, scheiterten die Verhandlungen mit den Bauern und den übrigen Kossäten daran, daß jeder ein Drittel seines Ackerlandes abtreten sollte; erst im Jahre 1828

[137]) Für die übrigen Provinzen vgl. Knapp II S. 108 ff., 134 ff.
[138]) S. 648.
[139]) I S. 96.
[140]) Siehe S. 19.
[141]) Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom.Reg. Friedrichsthal, Fach 8,44.

erfolgte für 16 Bauern und 14 Kossäten die endgültige Regulierung.[142])

Diese „Bauernbefreiung" auf den Domänen fand trotz des Wunsches des Königs nur wenig Nachahmung bei den adligen Gutsbesitzern, allerdings eine Ausnahme ist im Bezirk zu nennen. Am 3. März 1802 hatte der Graf August von Blumenthal mit den zum Rittergut Flatow gehörigen Laßbauern (5 Flatower, 1 Tietzower, 3 Börnicker) und 2 Flatower Laßkossäten einen „Befreiungs-Contrakt"[143]) geschlossen. Dieser Vertrag entsprach im wesentlichen den Rezessen der Domänenämter, nur war das Erbstandsgeld erheblich höher als bei den königlichen Höfen: während es bei den ehemaligen Amtsuntertanen zwischen 6 und 220 Talern schwankte, sollten die adligen Bauern und Kossäten 1200 bis 2500 Taler zahlen; allerdings brauchten sie dann kein besonderes Dienstgeld wie die ehemaligen Königsuntertanen jährlich abzuführen.

Erst 1816 wurden zu Staffelde 13 Bauern und 8 Kossäten frei; die Bauern traten ihren Anteil an der „langen Rhinkavel" als Entschädigung an die Gutsherrschaft ab und gaben außerdem ein Erbstandsgeld von 120 bis 200 Talern, während die Kossäten nur eine Abfindungssumme zu zahlen hatten. Im Jahre 1818 ließen sich die Eichstädter Bauern und Kossäten ablösen, und 1823 schloß die Groß-Ziethener Gutsherrschaft mit ihren Bauern und Kossäten einen Regulierungsrezeß. In den Jahren 1825 und 1826 wurden sodann die Redernschen Bauern zu Schwante und Beetz gegen Abtretung eines Drittels ihres Bauernlandes reguliert, und 1846 bezw. 1847 erfolgte endlich auch die Ablösung der Redernschen Kossäten zu Schwante, Beetz, Tietzow und Eichstädt.

Diese Regulierungen wurden auf Grund des Regulierungsediktes vom 14. 9. 1811 und der Deklaration vom 29. 5. 1816 im Wege gütlicher Vereinbarungen (§ 5 Reg.Ed., A. 9 Deklaration) durchgeführt. In Groß-Ziethen und Eichstädt—Staffelde muß außer Betracht bleiben, da dort der Rezeß bereits vor Erlaß der Deklaration abgeschlossen war — löste die Gutsherrschaft auch die Kossäten ab. Nur die Redern schlossen ihre Kossäten auf Grund der A. 4,5 der Deklaration von der Regulierung aus.

Die Eigentumsverleihung erstreckte sich bei all diesen Rezessen nur auf den Hof mit Ackerland und Hofwehr, die Laßzinswiesen wurden erst in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts reguliert.

VII. Eine Sonderentwicklung in den bäuerlichen Verhältnissen machten die Stadt Kremmen und die im 18. Jahrhundert angesetzten Siedlungen Hohenbruch, Wolfslake, Neu-Vehlefanz und Verlorenort durch.

[142]) Pr.Br. Rep. 7, Oranienburg I Fach 47,52.

[143]) Drei Flatower Bauern mußten „zur Strafe dafür, daß sie vorstehenden Vergleich nicht gleich den übrigen Unterthanen sogleich annehmen wollen", für 10 Thaler Baufuhren leisten.

Die Kremmer Ackerbürger[144]) waren niemals dienstpflichtig,[145]) wenn auch die Bredows des öfteren (um 1525) versucht hatten, ihnen Dienste aufzuerlegen und ihre Äcker zu Vorwerkland einzuziehen.[146]) Die Stadt besaß die ihr 1298[147]) verliehene Feldmark zu freiem Eigentum, das lassitische Besitzrecht war in Kremmen unbekannt. Die Ackerbürger schlossen sich zu einer besonderen Gilde, der sogenannten „Wröge" (= Rüge) zusammen und gaben sich am 6. 12. 1670 eine eigene „Acker-Ordnung oder Wröge-Articul",[148]) nach der 2 jährlich wechselnde Wrögemänner die Viehschäden zu taxieren, die Aufsicht über die Gräben zu führen und den Stand der Ernte zu begutachten hatten. Alle 14 Tage versammelte sich die Wröge, in der dann sämtliche Feld- und Ackerstreitigkeiten erledigt und die notwendigen Strafen verhängt wurden, und einmal im Jahre fand eine besondere „Wrögerechnung" statt.

In Hohenbruch,[149]) das seit 1710 durch den Hofjägermeister von Hertevelt im Auftrage des ersten Königs mit „einigen Schweitzern und anderen, so sich disfalls angegeben", gesiedelt wurde, erhielten die Kolonisten ihre Stellen zu Erbzins frei von jeglichen Diensten.

Die Ansiedlungen in Wolfslake und Neu-Vehlefanz verdanken ihre Entstehung den Bemühungen Friedrich II., das „platte Land zu peuplieren"; ausländische Büdner sowie Spinnerfamilien, aber auch „ausrangierte Soldaten" sollten auf dem „platten Lande bei den Stedten der Churmark" angesetzt werden. Die Kolonisten, die seit dem Jahre 1775 in den beiden Gemeinden Neu-Vehlefanz und Wolfslake durch das Amt Vehlefanz angesiedelt wurden, erhielten ihre Kolonistenstellen (Größe: 1,65 ha) unter Zusicherung der Enrollierungsfreiheit und dreier Freijahre zu Erbzins. Die Erbpachtstellen zu Verlorenort wurden durch einen gewissen Falkenberg, der den Grund und Boden selbst in Erbpacht erhalten hatte, 1805 geschaffen.

VIII. Das 19. Jahrhundert brachte neben der Regulierung der Laßzinswiesen und der Separation noch ein wichtiges Ereignis, dem Flatow sein heutiges Gepräge verdankt: am 2. Juli 1838 verkaufte der Baron von Romberg das Rittergut Flatow für 73 000 Taler an die 23 Flatower Bauern („Benthin und Consorten"). 23 000 Taler

[144]) Im Jahre 1772 gab es 47 Ackerbürger (Pr.Br. Rep. 8, Kremmen, B, 13).

[145]) Nur 3 Fischerkossäten mußten für das Amt Vehlefanz „aufmandeln und Teiche ziehen". (Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom.Reg. Vehlefanz, Fach 1,1). Dagegen waren z. B. die Bötzower Ackerbürger nach dem Erbregister dem Kurfürsten zu Diensten verpflichtet.

[146]) Riedel: Codex I 7 S. 193.

[147]) Derselbe: Codex I 7 S. 201. Die Gemarkung zählte 62 Hufen.

[148]) Pr.Br. Rep. 8, Kremmen, B, 13.

[149]) Bis 1717 waren 6 Siedler zu 95,1 zu 200 und 2 zu 76 Morgen angesetzt worden. Von den ursprünglich vorhandenen Schweizer Kolonisten finden sich heute keine Nachkommen mehr in Hohenbruch.

konnten die Bauern aus dem Torfpachtkontrakt mit der königlichen Regierung sofort bar bezahlen. Der Rest von 50 000 Talern wurde dadurch getilgt, daß 45 000 Taler eingetragene Hypothekenschulden übernommen und 5000 Taler gleichfalls hypothekarisch gesichert wurden. Zum Rittergut gehörte das Vorwerk Karolinenhof, der Erbbraukrug und das Erbpachtrecht an den Pfarrländereien. Bereits im Dezember 1838 erhielt dieser Kaufkontrakt die königliche Genehmigung. Bei der Separation wurden dann die Besitzungen bis auf das Vorwerk und den Gutswald unter die einzelnen Bauern verteilt, daher stammen also die stattlichen Höfe von 80 und mehr ha in Flatow.

Das zum Rittergut gehörige Patronat übt ein besonders bestellter Patronatsverweser aus. Die Gutsbrennerei wird auch heute noch gemeinsam betrieben, ohne daß man sich genossenschaftlich zusammengeschlossen hat.[150])

Wenn auch der Flatower Bauer schon immer tüchtig und angesehen war, — er ließ sich als erster im Vehlefanzer Amt regulieren — so machte ihn doch erst dieser Gutskauf zu dem Großbauerntyp, den er heute darstellt.

In den einzelnen Dörfern, so besonders in Linum,[151]) setzte um die Mitte des 19. Jahrhunderts eine starke Parzellierungstätigkeit ein.

Zu dieser Zeit gerieten auch die Redern in Schwante in Vermögensverfall, von den ehemaligen, großen Besitzungen ist nur noch ein kleines Restgut in ihren Händen geblieben.

Das Kaiserreich, der Krieg und die Inflation brachten eine zum Teil nicht unerhebliche Verschuldung des hiesigen Bauern mit sich, die aber auch in einzelnen Fällen auf das „Über-die-Verhältnisse-leben" zurückzuführen ist:

Ortschaft:	Zahl der Erbhöfe	Davon in der Entschuldung befindlich oder bereits entschuldet[152])
1. Beetz	14	4
2. Sommerfeld	20	1
3. Hohenbruch	16	4
4. Kremmen	27	5
5. Linum	40	12 (3 Höfe zum 2. Mal)
6. Tietzow	28	1
7. Flatow	29	5
8. Staffelde	14	7
9. Groß-Ziethen	17	6
10. Schwante	19	8
11. Vehlefanz	38	7
12. Eichstädt	15	4
13. Wolfslake u. Neu-Vehlefanz	4	—

[150]) Auf diese Einigkeit und Eintracht sind die Flatower Bauern mit Recht besonders stolz.

[151]) Von 37 vorhandenen Bauernhöfen sind 23 nach Angabe eines älteren Linumer Bauern zu dieser Zeit aufgeteilt worden.

[152]) Darunter ist das Osthilfe- und das neuere Entschuldungsverfahren zu verstehen.

Diese Tabelle kann eine im allgemeinen sichere Übersicht über die Verschuldung der Erbhöfe geben, wenn auch noch einzelne Bauern vorhanden sind, die sich geschämt haben, den Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens zu stellen.[153])

Die Siedlungsbestrebungen der Nachkriegszeit führten zur Aufteilung des Vorwerks Bärenklau, des Gutes Linum sowie Staffelde und zur Schaffung von Renten- und Anerbengütern in den betreffenden Dörfern. Die Durchführung dieser Aufsiedlung ist auch heute (1937) noch nicht völlig abgeschlossen.

[153]) Der Kreisbauernführer hat, soweit mir bekannt ist, in keinem Fall von seinem Antragsrecht (A. 10 der 8. DfVO. vom 26. 6. 1936) Gebrauch gemacht.

HAUPTTEIL.

Nachdem die landwirtschaftlichen und geographischen Voraussetzungen sowie die Bauerngeschichte im Bezirk gezeigt worden sind, können die noch lebendigen bäuerlichen Erbgewohnheiten, die in der Geschichte und Landschaft wurzeln, für den Kremmer Gerichtssprengel aufgedeckt und festgestellt werden.

Bevor jedoch mit der Einzeluntersuchung begonnen werden kann, bedarf es einer Klärung des Begriffs „bäuerliche Erbgewohnheiten", denn ohne diese Klärung können tatsächliche Feststellungen überhaupt nicht getroffen werden.

§ 4. BÄUERLICHE ERBGEWOHNHEITEN (BEGRIFF).

I. Mit dem Wort bäuerliche Erbgewohnheiten verbindet das REG., aber auch schon das Schrifttum vor dem REG. ganz bestimmte Vorstellungen, so daß man annehmen müßte, dieser Begriff stünde bereits fest und sei zur Genüge geklärt.

Nach §§ 41,3, 43,3 REG. sollen der Vorsitzende des Anerbengerichts bzw. des Erbhofgerichts und sein ständiger Vertreter „mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein".[1]) Die Ernennungsurkunde zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Anerbengerichts enthält folgende Aufforderung des Reichsjustizministers:

„Ich erwarte deshalb, daß Sie bei der Ausführung des Ihnen anvertrauten Amtes den guten Erbgewohnheiten des deutschen Bauern . . . stets verständnisvoll Rechnung tragen."[2])

Ebenso setzt das Schrifttum diesen Begriff bereits als geklärt voraus. Sering[3]) spricht von „Erbgewohnheiten" und „Vererbungsgewohnheiten" der ländlichen Bevölkerung. v. Bissing, der ja bewußt an Sering anknüpft, betitelt sogar seine Untersuchung „Die Erbgewohnheiten der ländlichen Grundeigentümer . . ." und arbeitet sehr oft mit dem Begriff „ländliche Erbgewohnheiten",[4]) eben-

[1]) Ähnlich bereits § 31, 2 Satz 2 BER.: „Es sind nur Richter vorzuschlagen, die mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung besonders vertraut sind . . ." In diesem Sinne spricht auch REHG. (E. 2 S. 45 III. Sen.) von Personen, die mit den „bäuerlichen Erbgewohnheiten" vertraut sind.

[2]) Zitiert nach Vogels § 41,5.

[3]) IX S. VI. Ähnlich Sering — v. Dietze S. VIII, S. X und Sering VII S. 370 ff., 387 ff., 505 ff.

[4]) S. 41, 43, 67.

so überschreibt Schenk[5]) einen Abschnitt seiner Abhandlung mit „Die bäuerlichen Erbgewohnheiten".

Jedoch wird nirgends in der älteren Literatur eine Definition für diesen Begriff gegeben, lediglich in neuester Zeit haben sich Reitmair-Kruis[6]) um seine Klärung bemüht. Nach ihnen versteht man unter „Erbgewohnheit den ererbten Brauch, den die bäuerliche Bevölkerung einer bestimmten Gegend bei Regelung der Verhältnisse von Hof und Familie gelegentlich des Erbgangs und der Übergabe als Erbgang unter Lebenden übt". Diese Begriffsbestimmung ist aber unbrauchbar, weil sie für einen unbekannten Begriff — Erbgewohnheit — einen neuen und gleichfalls ungeklärten Begriff — Brauch — einsetzt. Dagegen ist die Definition insofern wertvoll und fördernd, als sie klar und eindeutig den Wechsel des Hofes innerhalb der Familie in den Mittelpunkt der gesamten Betrachtung rückt. Denn nur dann, wenn der Hof seinen Herrn in der Sippe wechselt, zeigen und beweisen sich die vorhandenen Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung. Dieser wesentlich mitentscheidende Gesichtspunkt wird bereits in dem Wort „Erbgewohnheit" durch die Vorsilbe „Erb" angedeutet.

II. Die bäuerlichen Erbgewohnheiten entstammen, um den Begriff zunächst einmal negativ abzugrenzen, nicht der staatlichen Rechtsordnung. Sie sind keine Rechtsnormen, sondern sie haben sich neben dem Recht, wenn ihm auch teilweise wesensverwandt, aus dem konkreten bäuerlichen Leben entwickelt und gebildet. Eine gewisse Bestätigung dafür, daß diese Abgrenzung richtig ist, ergibt sich auch aus § 41,3 REG. Denn wären die Erbgewohnheiten Recht, so bedürfte es keines Hinweises, daß nur mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraute Richter als Anerbenrichter zu bestellen seien, da mit dem Recht jeder juristisch vorgebildete Richter vertraut sein muß.

Der Ministerial-Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der das Werk Serings eingeleitet hat (15. 5. 1894), hat das Wesen der bäuerlichen Erbgewohnheiten bereits sehr klar formuliert. Es heißt dort:[7]) „Dieses Rechtsbewußtsein aber findet bekanntlich keineswegs überall in dem geltenden Intestaterbrechte seinen Ausdruck; es äußert sich vielmehr in der Art und Weise, wie sich die Vererbung t a t s ä c h l i c h vollzieht."

Was ist nun aber positiv unter bäuerlichen Erbgewohnheiten zu verstehen?

Der Begriff „bäuerliche Erbgewohnheiten" ist ein tatsächlicher Begriff und daher einer streng juristischen Ableitung gar nicht fähig.

[5]) S. 54.

[6]) § 41, 4 b.

[7]) Bei Sering IX S. III; ähnlich der Ministerialerlaß des Justizministers vom 31. 5. 1894 (ebenda S. IV), der den Nachdruck darauf legt, wie sich die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes t a t s ä c h l i c h vollziehe.

Die bisherige, vor allem volkswirtschaftlich interessierte Literatur hat darunter, ohne eine Definition zu geben, übereinstimmend die bäuerliche Erb s i t t e und den bäuerlichen Erb b r a u c h verstanden, wie Aufbau und Inhalt der maßgeblichen Werke[8]) deutlich beweisen.

Dieselbe Bedeutung legt das REG. diesem Begriff im § 41,3 bei: Der Richter soll mit allem, was der Bauer bisher beim Übergang des Hofes beachtet hat, vertraut sein. Da das Gesetz aber auf die „Eigenbrödelei" eines Einzelnen keine Rücksicht nimmt, kann unter „Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung" nur die Erb s i t t e und der Erb b r a u c h , die beide in der bäuerlichen Gemeinschaft gewachsen sind, zu verstehen sein.

Bäuerliche Erbgewohnheiten sind daher alle Erbsitten und Erbbräuche, die der Bauer in seiner blutmäßigen Verbundenheit mit dem Boden beachtet und befolgt. Es ist zum Verständnis der bäuerlichen Erbgewohnheiten wesentlich, diese Verbindung von Blut und Scholle, wie sie sich am ehesten in der dörflichen Gemeinschaft entwickeln kann — ob auch in Ackerbürgerstädten ein derartig enger Zusammenhang besteht, ist eine Frage des Einzelfalles —, als entscheidendes Kriterium nachdrücklich zu betonen und bei jeder Einzeluntersuchung zu beachten.

1. Zur Klärung der Begriffe Erbsitte und Erbbrauch kann die rechtsphilosophische Systematik dienen. Denn es spricht viel dafür, daß Erbsitte und Erbbrauch mit Sitte und Brauch wesensverwandt sind. Wöhrmann[9]) hat daher durchaus recht, wenn er bei Behandlung einer der Erbsitten — der Ältestensitte nämlich — die allgemeinen Begriffe Sitte und Brauch zur Lösung des Problems heranzieht.

„Sitte ist", wie es Wöhrmann[10]) im Anschluß an Ihering[11]) und Wundt[12]) ausgedrückt hat, „ein mit normativer Kraft ausgestatteter Brauch". Unter Brauch versteht er ein fortgesetzt gleichmäßiges Handeln, das von der Allgemeinheit oder von einem größeren Kreise geübt wird.

Nach Pfenninger[13]) ist die Sitte die vom „Gemeinschaftswillen getragene Übung", während der Brauch sich als „bloße Tatsächlichkeit des fortgesetzt allgemeinen gleichen Handelns darstellt".

Die Sitte kennzeichnet das Gefühl, zu der tatsächlichen Übung gewissermaßen verpflichtet zu sein, der Brauch setzt dagegen nur ein gemeinsames äußeres Verhalten voraus. Wenn auch für die

---

[8]) Sering VII S. 370 ff., IX S. 71 ff.; Krafft S. 16 ff.; Schenk S. 54 ff.; v. Bissing S. 41 ff.

[9]) Vor allem in ZADR. 35 S. 955 ff., ebenso in seinem Erläuterungsbuch § 21, 3.

[10]) ZADR. 35 S. 956, Arch. FunkR. 33 S. 208/09.

[11]) II S. 23 ff., 241 ff.

[12]) S. 131.

[13]) S. 5, ähnlich Weigelin S. 53.

Sitte das Gefühl einer rechtlichen Bindung nicht gefordert werden kann, so ist es doch nötig, daß sich die übende Gemeinschaft an das äußere Verhalten gleichsam rechtlich gebunden fühlt. Denn Sitte und Recht sind eng mit einander verwandt, sie lassen sich nur nach formalen Gesichtspunkten unterscheiden.

Die Sitte ist also eine tatsächliche, allgemeine Übung verbunden mit dem Bewußtsein, zu ihrer Befolgung gewissermaßen verpflichtet zu sein, der Brauch ist dagegen nur ein tatsächliches, gemeinsames Verhalten ohne jegliches dahinterstehende Zwangsgefühl.

2. Bäuerliche Erbsitte ist daher eine allgemein gehandhabte Übung der bäuerlichen Bevölkerung beim Besitzerwechsel des Hofs innerhalb der Familie verbunden mit dem Bewußtsein, zu dieser Übung gleichsam rechtlich verpflichtet zu sein. Das ist die alte deutsche Erbsitte, die durch das REG. gesichert werden soll (Absatz I der EinlW. zum REG.). Der bäuerliche Erbbrauch ist dagegen nur ein allgemein geübtes Verhalten der Bauern „gelegentlich des Erbgangs und der Übergabe als Erbgang unter Lebenden" ohne jegliches verpflichtende Gefühl. Derartige Erbbräuche will das REG. weder begünstigen noch ausmerzen. Da aber auch diese Erbbräuche in einer bäuerlichen Gemeinschaft gewachsen sind und daher das Verständnis für Denken und Charakter der bäuerlichen Bevölkerung erschließen, verlangt das Gesetz, daß der Bauernrichter auch mit ihnen vertraut sein soll (§ 41,3 REG.).

3. Als Beispiele für bäuerliche Erb s i t t e n sind vor allem zu nennen:

Anerben-, Teilungs-, Ältesten- und Jüngstensitte, Sitte der freien Bestimmung, Sitte des Übergabevertrages, Sitte der Bevorzugung des Mannesstammes. Wenn Johaentges[14]) unter Erbsitte nur die Anerben- und die Teilungssitte versteht, so ist das viel zu eng.

Zu den bäuerlichen Erb b r ä u c h e n gehören etwa: die Gestaltung des Altenteils, die Höhe des Taschengeldes, die Eintragung der Geschwistergelder als Buchhypothek, die Vereinbarung von veräußerungshindernden Rechten.

Das REG. folgt allerdings einer anderen als der hier gebrauchten Terminologie; es spricht nicht von Anerben s i t t e und Ältesten- bzw. Jüngsten s i t t e, sondern stellt es darauf ab, ob in einer Gegend bei seinem Inkrafttreten Anerben- bzw. Ältesten- oder Jüngsten r e c h t B r a u c h gewesen ist. (§§ 21,3, 25,1 Z. 1 REG.)

Dennoch läßt sich aus der Zusammenstellung von Anerben-, Ältesten- und Jüngsten r e c h t mit dem Wort B r a u c h infolge der Ähnlichkeit von Sitte und Recht entnehmen, daß damit nicht

[14]) S. 8, 27, 37, 55, 65, 67.

ein nur tatsächliches Verhalten gemeint ist. Das Gesetz kann seinem ganzen Sinn nach für die wichtige Frage, wer Anerbe wird, nicht eine bloß äußere Übung entscheidend sein lassen. Nur wenn zum äußeren Verhalten auch die innere Bindung tritt, wenn also eine entsprechende Sitte vorliegt, läßt sich die Gleichsetzung mit dem gesetzlich vorgesehenen Jüngstenrecht billigen.[15])

Da die Ausdrucksweise des Gesetzes nicht gerade glücklich ist, wird im folgenden zum besseren Verständnis stets von Anerben-, Ältesten- und Jüngsten s i t t e gesprochen werden.

Wer die bäuerliche Erbsitte mißachtet, setzt sich dem Tadel und der Kritik seiner Standesgenossen aus.[16]) Jedoch ist die bäuerliche Erbsitte nicht derart starr, daß sie nicht in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zuließe. Der Umfang der als berechtigt anzuerkennenden Ausnahmen ist je nach Art der Erbsitte verschieden groß. Daher erklärt es sich auch, daß Abweichungen von der Anerbensitte nur selten vom Bauern zugelassen werden, während sie bei der Ältesten- und Jüngstensitte weit eher vorkommen können.[17])

Wie lange nun die tatsächliche, als verpflichtend anerkannte Übung beachtet sein muß, damit man von einer bäuerlichen Erbsitte sprechen kann, läßt sich nicht allgemein sagen, sondern nur aus dem Einzelfall entscheiden. 10 bis 12 Jahre reichen in der Regel nicht aus, um eine Erbsitte entstehen zu lassen[18]). Ein Menschenalter (50 bis 60 Jahre) wird dagegen schon eher genügen[19]), um „klare und endgültige Verhältnisse zu schaffen" (Celle). Dasselbe gilt vom bäuerlichen Erbbrauch, wenn auch hierfür im allgemeinen ein kürzerer Zeitraum als bei der Erbsitte genügen wird, da ja lediglich die tatsächliche Übung festgelegt werden muß.

Das ganze Problem ist vor allem, wie bereits Pfenninger betont hat[20]), eine Frage des richterlichen Taktgefühls!

4. Die bäuerlichen Erbgewohnheiten gelten in einem bestimmten bäuerlichen Raum, dessen Grenzen festzulegen sind.

Das REG. hat in den §§ 21,3, 25,1 Z. 1 und 2 einen Anhalt für diese Frage gegeben, mit dem sich das Problem vielleicht lösen läßt. Sowohl in § 21,3 als auch in § 25,1 Z. 1 und 2 REG. entscheidet sich die Frage je nach der „Gegend".

Was ist nun aber eine „Gegend"?

Um diesen Begriff hat sich bereits ein Streit entwickelt, der aber mehr theoretischer Natur ist und die Praxis nicht maßgebend

---

[15]) Ebenso Wöhrmann ZADR. 35 S. 956/57, § 21, 3; Vogels § 25, 3, 6.

[16]) Siehe dazu Ihering II S. 23, 241 ff.; Pfenninger S. 19.

[17]) Vgl. auch Klässel in Anm. EHRsp. § 21, 3 Nr. 4; Wöhrmann ZADR. 35 S. 957 und die Rechtsprechung des REHG. (Siehe unten S. 42 Anm. 37.)

[18]) So mit Recht Celle (III.) EHRsp. § 37 c Nr. 93; ähnlich Vogels § 21, 10.

[19]) Ebenso Stuttgart EHRsp. § 21, 3 Nr. 12. („für die Zeit einer Generation").

[20]) S. 122 ff.

beeinflußt hat. Der II. Senat des LEHG.[21]) hat sich zuerst eingehender mit dem ganzen Problem auseinandergesetzt und folgendes ausgeführt: „Gegend ist ein Gebiet, in dem sich auf Grund im wesentlichen gleicher wirtschaftlicher und sozialer Voraussetzungen, auch stammes- und sippenmäßiger Bindung, in bäuerlichen Kreisen gleiche Rechtsüberzeugungen bezüglich der Anerbenfolge[22]) entwickelt haben." Ergänzend fährt der Senat fort: „Die Feststellung des Umfanges einer Gegend ist Sache des Anerbengerichts im Einzelfalle." Das Schrifttum hat dieser Abgrenzung überwiegend zugestimmt.[23])

Lediglich Wöhrmann hat sich gegen diese Entscheidung gewandt.[24]) Er behauptet, die Begriffsbestimmung Celles enthalte eine petitio principii. „Es soll ja gerade geprüft werden, ob sich gleiche Rechtsüberzeugungen in dem Gebiet gebildet haben; infolgedessen kann die Tatsache, daß sie sich gebildet haben, nicht die Grundlage der Begriffsbestimmung sein."[25]) Wöhrmann verweist meiner Ansicht nach mit Recht auf § 906 BGB., wo es den Kreis der für die Ortsüblichkeit heranzuziehenden Grundstücke abzugrenzen gilt. Er führt aus, danach sei maßgebend, inwieweit nach allgemeiner Auffassung die Grundstücke als zusammengehörig zu gelten hätten,[26]) ähnlich müsse man den Begriff der „Gegend" für Bauernhöfe abgrenzen. Wöhrmann zählt dann einige Gesichtspunkte auf, unter denen die zusammenliegenden Bauernhöfe zu betrachten seien: geschlossenes Gebiet, gleiche Lebensbedingungen, stammesgleiche Bevölkerung und gleiche politische sowie gesetzgeberische Vergangenheit. Wenn diese Voraussetzungen zuträfen, könne man von einer „Gegend" sprechen, in der sich auch einheitliche Rechtsüberzeugungen über einen Brauch gebildet haben könnten.

Die Entscheidung des Landeserbhofgerichts hat nach Herschel[27]) in der Sache das Richtige getroffen. Herschel geht aber noch weiter als der II. Senat des LEHG. und wirft die nicht ganz unberechtigte Frage auf, ob man überhaupt eine feste Begriffsbestimmung für „Gegend" benötige. Er meint, es sei gefährlich, mit einem aus anderen Wissensgebieten entliehenen Gegendbegriff zu arbeiten, da damit eingewurzeltes bäuerliches Brauchtum künstlich zurückgedrängt und auf Höfe übertragen werden könne, auf denen es nicht gewachsen sei. Wenn es aber einer Begriffsbestimmung bedürfte, — das sei jedoch nicht der Fall, da die §§ 21,3,

---

[21]) EHRsp. § 21, 3 Nr. 7.

[22]) Die Anerbensitte ist aber nur ein Beispiel für die Erbsitte überhaupt.

[23]) Baumecker § 21, 2; Hennig § 21 IV 1 b β; Molitor S. 90; Reitmair-Kruis § 21, 4; Vogels § 21, 11; Hopp in der Anmerkung zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 7.

[24]) ZADR. 35 S. 955 ff.

[25]) Ebendort S. 960.

[26]) RGRK. § 906, 11 d.

[27]) RdRN. 37 S. 106 ff.

25,1 Ziffer 1 und 2 REG. auch bei Weglassung des Wortes „Gegend" verständlich wären — so könnte die Begriffsbildung nur von der Erbsitte her erfolgen. Ausschlaggebend sei es, „ob der Hof zu einer Gemeinschaft beieinander siedelnder . . . Sippen gehöre, die zum mindesten durch den gleichen positiven oder negativen Erbbrauch verbunden seien". Den Aufsatz Wöhrmanns hat Herschel nicht berücksichtigt und zitiert.

Bei der gesamten Diskussion fällt eine gewisse Unsicherheit in der Beweisführung auf. Alle gegebenen Definitionen haben etwas Wahres für sich, sie können aber das Problem nicht völlig lösen, da sämtliche Begriffsbestimmungen immer nur ein oder mehrere Merkmale, die vielleicht entscheidend sein können, aufzählen und für ausschlaggebend erachten.

Es läßt sich überhaupt keine Definition für „Gegend" aufstellen, das ist der beachtliche Kern der Ausführungen Herschels! Die Gegend ist vielmehr etwas, was sich allein aus der konkreten bäuerlichen Ordnung ergibt, und deren Grenzen nur im Einzelfall aus der dort herrschenden bäuerlichen Anschauung festgelegt werden können. Das RG. hat für § 906 BGB. das Problem klar gesehen und m. E. richtig gelöst. Ebenso weist der II. Senat des LEHG.[28]) in einer seiner früheren Entscheidungen den Weg, wenn er ausführt: „Was unter Gegend im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, geht aus dem Gesetz selbst nicht hervor. Das muß je nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden."[29])

Auch die oben wiedergegebene „Begriffsbestimmung" des LEHG. ist keine Definition im technischen Sinn, sondern nur eine allgemeine Richtlinie, an Hand deren das Anerbengericht unter Berücksichtigung des Einzelfalles den Umfang einer Gegend feststellen kann. Denn gleiche wirtschaftliche Lebensbedingungen, gleiche stammesmäßige Zusammensetzung oder gleiche politische Vergangenheit können ein geschlossenes Bauerngebiet dazu gemacht haben, daß man es als „Gegend" bezeichnet; aber es braucht nicht so zu sein.[30]) Vor allem ist es nicht erforderlich, daß die von Wöhrmann genannten Faktoren alle zusammen festgestellt werden. Allein entscheidend ist das, was der Bauer als zusammengehörig betrachtet. Das kann ein einziges Dorf sein, es kann aber auch ein räumlich weiteres Gebiet — wie etwa in dünn besiedelten Landstrichen der Heide — darunter zu fassen sein.

Da aber auch der Bauer nicht immer eindeutig Stellung nehmen wird, ist es im allgemeinen angebracht, um mit der Untersuchung praktisch einsetzen zu können, das Dorf, diese engere bäuerliche Gemeinschaft, zum Ausgangspunkt zu nehmen und dementsprechend mit der Einzelfeststellung zu beginnen. Mit Recht

---

[28]) RdRN. 35 S. 94.

[29]) Dasselbe meinen Reitmair-Kruis (§ 21, 4), wenn sie betonen, der Umfang einer „Gegend ist Tat- und Ermessensfrage des Anerbengerichts."

[30]) So auch mit Recht Hopp in der Anm. zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 7.

sagt daher auch das LEHG. (II.)[31]): „In der Regel kann die Entscheidung wohl auf den Bezirk einer politischen Gemeinde abgestellt werden . . . Sind in einer politischen Gemeinde so wenig Höfe vorhanden, daß sich aus der Art ihrer Übertragung und Vererbung ein allgemeiner Brauch nicht feststellen läßt, so müssen die Ermittlungen über diesen engen Bezirk hinaus ausgedehnt werden." Diesem Grundsatz, den auch Starcke[32]) entwickelt hat, folgt stillschweigend die Rechtsprechung des REHG.[33]) und fast aller Untergerichte.[34])

Bäuerliche Erbgewohnheiten sind also alle Sitten und Bräuche, die von dem Bauern einer bestimmten Gegend, deren Grenzen sich aus der dortigen bäuerlichen Anschauung ergeben, seit langem beim Übergang des Hofes auf ein anderes Sippenmitglied beachtet werden, ohne daß man berechtigte Ausnahmen von der Sitte als standeswidrig ansehen würde.

Die von der Rechtsprechung und dem Schrifttum anfangs häufig gebrauchten Worte „bäuerliches Herkommen", „bäuerliches Brauchtum" und „bäuerliche Überlieferung" sind mit bäuerlicher Erbgewohnheit gleichbedeutend. Da aber das REG. von „Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung" (§ 41,3 REG.) spricht, empfiehlt es sich, um unnötige Verwirrung zu vermeiden, die obigen Begriffe nicht mehr zu verwenden.

III. Bei der Frage nach dem Geltungsbereich der Anerbensitte haben die bäuerlichen Gerichte für Preußen in dem großangelegten Werk Serings, dessen Ergebnisse in der Anlage zu den §§ 4,59 des BER. kurz zusammengefaßt sind, und in ähnlichen Arbeiten für die übrigen deutschen Länder[35]) vorzügliche Unterstützung erhalten, so daß Zweifelsfragen und Streit in dieser Richtung nur selten aufgetaucht sind.[36]) Dagegen hat sich an dem Problem des Ältesten- und Jüngsten„rechts" bzw. des „Brauchs" der freien Bestimmung eine bereits ausgedehnte Rechtsprechung entwickelt,[37]) die aber mit Recht den „Brauch" des Gesetzes der Sitte gleichsetzt und daher mit den oben dargelegten Grundsätzen[38]) übereinstimmt. Allerdings hat sich diese Entwicklung erst allmählich

[31]) RdRN. 35 S. 94.

[32]) DJ. 34 S. 1216; Anm. zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 13 a und b (etwas einschränkend).

[33]) E 1 S. 239 ff.; 2 S. 30 ff., 68 ff., 218 ff.; 3 S. 142 ff. (III).

[34]) EHRsp. § 21, 3 Nr. 5, 6, 7, 11, 12, 15, 18, 20; § 25, 1 Nr. 13; § 37 c Nr. 98. Die abweichende Entscheidung des Erbhofgerichts Braunschweig (EHRsp. § 21, 3 Nr. 8) erklärt sich aus der besonderen Sachlage, wie der Beschluß selbst zugibt.

[35]) Siehe Literatur bei Hennig § 21 IV 1 b γ Anm. 1.

[36]) Vgl. auch Vogels § 25, 4.

[37]) E 1 S. 239 ff. (Grundlegend, mit Anmerkung von Klässel in EHRsp. § 21, 3 Nr. 4); 2 S. 30 ff., 68 ff., 218 ff.; 3 S. 142 ff. (III.); 4 S. 200 ff. (I.). EHRsp. § 21, 3 Nr. 6 und 7 (Celle II.); Nr. 9 (Celle I.); Nr. 11 und 12 (Stuttgart); Nr. 13 a und b (Hamburg).

[38]) Siehe oben S. 37 ff.

vollzogen und über eine Fülle neuer und verwirrender Begriffe[39]) gehen müssen, ehe der maßgebende Gesichtspunkt[40]) erkannt worden ist.

Dieser Rechtsprechung hat sich auch fast das ganze Schrifttum angeschlossen,[41]) so daß man mit Klässel[42]) bereits von einer „herrschenden Ansicht" sprechen kann. In der Literatur ist es das Verdienst Wöhrmanns[43]) gewesen, aus der Unzahl neuer Worte und Begriffe das Wesen des „Ältestenrechts" klar erkannt und formuliert zu haben.

IV. Wie bereits auseinandergesetzt, treten die bäuerlichen Erbgewohnheiten nur dann eindeutig zutage, wenn der Hof seinen Herrn innerhalb der Familie wechselt. Der Besitzerwechsel wirft vier große Fragen auf, die sich aus dem bäuerlichen Lebenskreis von selbst ergeben und stets dieselben sind:[44])

Die Frage

1. nach der Form des Besitzwechsels,
2. nach der Person des Hofnachfolgers,
3. nach dem Schicksal der weichenden Erben (soweit allerdings Teilungssitte vorherrscht, findet dieser Punkt bereits unter Nr. 2 seine Erledigung),
4. nach der Versorgung der abgehenden Wirte.

Nach diesen vier Gesichtspunkten sollen auch die Erbgewohnheiten der Kremmer Bauern aufgedeckt und gezeigt werden. Wenn es auch zur begrifflichen Klärung erforderlich gewesen ist, scharf

[39]) „Herkommen" (E 1 S. 241/42); „als Zwang empfundene Gewohnheit" (E 2 S. 71); „überwiegende Gewohnheit" (E 2 S. 224, EHRsp. § 21, 3 Nr. 7); „Brauchtum, Brauch" (EHRsp. § 21, 3 Nr. 2); „brauchtumsmäßige Bindung" (EHRsp. § 21, 3 Nr. 9).

[40]) „Nach alter Sitte" (E 2 S. 72); „aus dem Gefühl sittlicher Bindung", „sittliches Anrecht" (E 2 S. 225/26); „sittlicher Zwang" (E 3 S. 154).
„Auf Grund einer seit alters her bestehenden Sitte", „verpflichtende Sitte" (EHRsp. § 21, 3 Nr. 10); „Sitte der Väter", „nach alter Sitte", „durch Überlieferung bedingte moralische Bindung" (EHRsp. § 21, 3 Nr. 11 u. 12); „als sittlich verbindlich empfundenes Herkommen", „sittlicher Zwang" (EHRsp. § 21, 3 Nr. 13 a u. b); „Sitte des Bauernstandes" (EHRsp. § 21, 3 Nr. 14); „sittlich verpflichtend empfundenes Herkommen" (EHRsp. § 21, 3 Nr. 20).

[41]) Baumecker § 21, 2; Hennig § 21 IV 1 b α; Merkel-Wöhrmann S. 78: Reitmair-Kruis § 21, 4; Stoll S. 72; Vogels § 25, 6; Wagemann-Hopp § 21, 3, § 25, 3; Wöhrmann § 21, 3, § 25, 4.
Herminghausen DJ. 34 S. 676; Herschel RdRN. 37 S. 106; Setz DJ. 35 S. 965; Starcke DJ. 34 S. 1216 ff.; Wöhrmann ZADR. 35 S. 956/57.
Bohnen Anm. zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 11 und 12; Herschel Anm. zu EHRsp. § 37 c Nr. 56; Hopp Anm. zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 20; Klässel Anm. zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 4; Vogels Anm. zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 5.

[42]) EHRsp. § 21, 3 Nr. 4; ebenso Bohnen EHRsp. § 21, 3 Nr. 11.

[43]) ZADR. 35 S. 956/57, § 21, 3, § 25, 4. Ähnlich, wenn auch nicht derart eingehend: Hamkens (§ 21, 5) und Wagemann-Hopp (§ 21, 3, § 25, 3).

[44]) Daher findet man auch in allen Werken, die sich mit bäuerlichen Erbgewohnheiten befassen (s. oben S. 37 Anm. 8), stets die unten gewählte Einteilung.

zwischen Erbsitte und Erbbrauch zu scheiden, so wäre es doch eine Zerreißung der natürlichen Zusammenhänge, die sich gerade im Bauernrecht verhängnisvoll bemerkbar machen müßte, wollte man die tatsächlichen Untersuchungen nach „Erbsitte“ und „Erbbrauch“ gliedern. Es soll jedoch stets bei den einzelnen Abschnitten erörtert werden, ob es sich bei den festgestellten Tatsachen um bäuerliche Erbsitten oder nur um bäuerliche Erbbräuche gehandelt hat.

§ 5. DIE FORM DER HOFNACHFOLGE.

I. Im gesamten Amtsgerichtsbezirk Kremmen wechselt der Hof seinen Herrn — wie schon vor hundert Jahren — weit überwiegend im Wege des Übergabevertrages. Die in den letzten Jahrzehnten übliche Bezeichnung für diesen Vertrag lautet: „Kauf-“ oder „Überlassungsvertrag“.[1])

Statistik

Jahr: —1820				1821—1870				1871—1920				1921—1937			
Ü	T	wT	oT	Ü	T	wT	oT	Ü	T	wT	oT	Ü	T	wT	oT
Beetz															
7	—	—	4	12	1	2	2	19	2	—	2	8	—	—	1
Sommerfeld															
4	—	—	8	20	3	1	4	21	3	1	5	10	—	—	—
Hohenbruch															
11	1	—	6	13	4	1	6	16	5	1	2	7	—	—	2
Kremmen															
3	—	—	—	15	5	1	4	32	—	4	6	7	—	2	1
Linum															
11	1	—	5	46	8	1	11	38	7	1	11	23	2	1	2
Tietzow															
25	1	—	6	30	7	—	5	43	2	1	5	10	—	—	4
Flatow															
17	—	—	4	34	5	2	13	42	2	3	5	5	—	—	3
Staffelde															
18	—	—	4	17	—	—	3	21	—	1	3	4	—	1	—
Groß-Ziethen															
18	—	—	1	24	2	—	5	22	2	1	5	13	—	—	—
Schwante															
6	—	—	—	15	2	1	2	26	2	—	6	4	—	—	—
Vehlefanz															
27	1	—	5	38	1	1	6	49	—	2	6	9	—	—	3
Eichstädt															
17	1	—	5	17	—	1	2	16	1	2	3	5	—	—	2
Wolfslake und Neu-Vehlefanz															
3	—	—	2	6	—	—	—	3	—	—	2	2	—	1	—

[1]) Folgende Bezeichnungen waren früher gebräuchlich: a) Beetz 1815: Abtretungs- und Übergabe-Contract. b) Sommerfeld 1825: Übergabe-Contract. c) Tietzow 1802: Übergabevergleich. d) Eichstädt 1717: Erbrezeß. 1826: Abtretungs- und Übernahme-Contract.

Es bedeuten:

Ü = Übergabevertrag,
T = Testament,
wT = wechselseitiges Testament,
oT = gesetzliche Erbfolge.

Durch Vorwegnahme der Erbfolge regelt der Bauer seine Familienverhältnisse endgültig: er bestimmt seinen Nachfolger, versorgt seine übrigen Kinder und sichert sich und seiner Ehefrau durch Vereinbarung eines Altenteils einen ruhigen Lebensabend. Das ist der wesentliche Inhalt eines jeden Übergabevertrages.[2])

Nicht immer erfolgt die tatsächliche Übergabe des Hofes sofort. Es ist auch in den letzten Jahren noch vorgekommen, daß sich der Bauer die Bewirtschaftung auf 1 bis $1^1/_2$ Jahre vorbehalten hat (so in Flatow), jedoch gehören derartige Fälle durchaus zu den Ausnahmen. Früher war diese Vorbehaltsklausel besonders in den nördlichen Dörfern des Bezirks häufiger zu treffen.[3])

Den erbrechtlichen Charakter des Überlassungsvertrages empfindet der hiesige Bauer auch heute noch. Er spricht von „Erbstandsgeldern", von „vorbeschiedenem Vater- oder Muttergut", genau so wie vor etwa 100 Jahren. Um 1720 wurde der „Vergleich" sogar ähnlich wie eine Erbauseinandersetzung geschlossen, also so, als ob der Bauer bereits gestorben wäre. Man kannte eine „Teilungsmasse" und nannte den Vertrag sogar „Erbrezeß".[4]) Daraus ersieht man, wie wenig der Bauer hiesiger Gegend zwischen Familien- und Erbrecht unterscheidet und wie er sich des engen Zusammenhanges von „Familie und Erbe"[5]) durchaus auch heute noch bewußt ist.

II. Testamente wurden früher und werden auch heute nur in Ausnahmefällen gemacht.[6]) Daß der Bauer nach dem Kriege testamentsfreudiger geworden sein soll, trifft nur für Kremmen und Linum in gewissem Umfange zu. Das Testament ist für die hiesige bäuerliche Bevölkerung etwas Außergewöhnliches.

---

[2]) So auch die herrschende Lehre, vor allem das RG. 81 S. 313; 118 S. 20; Wöhrmann: Übergabevertrag S. 3; anders Meyer S. 6/7.

[3]) Beetz: 1872, 1885 (Bauernhof).
Sommerfeld: 1825, 1862 (Bauernhof), 1834, 1867, 1869, 1874 (Kossätenhof).
In Hohenbruch (1741, 1746, 1747, 1764) behielt sich der abgehende Erbsitzer sogar die Hälfte der Erbzinsstelle zur Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung vor. Diesen eigenartigen Brauch müssen die Schweizer Siedler (siehe oben S. 32) wohl aus ihrer Heimat mitgebracht haben. Vgl. auch dazu das bei Johaentges (S. 72) angeführte Beispiel für Neudorf/Oberfranken.

[4]) Pr.Br. Rep. 7, Oranienburg I Fach 30, 2 und 3 (für Eichstädt) und Fach 35,10, 11, 16 (für Hohenbruch).

[5]) Vgl. Isele S. 8.

[6]) Dieses Ergebnis stimmt mit v. Bissings allgemeinen, für die ganze Mark getroffenen Feststellungen (S. 63) überein.

Nur wenn der Bauer in jungen Jahren plötzlich erkrankt, so daß er mit seinem baldigen Ableben rechnen muß, und wenn er dann seine Kinder gegenüber dem zukünftigen Stiefvater sichern will, macht er ein Testament, und zwar handelt es sich dann sehr oft — so vor allem in Kremmen, Flatow, Staffelde, Vehlefanz und Eichstädt — um ein sogenanntes „Berliner Testament". Die Ehefrau erhält die freie Verfügung über den Nachlaß, die Kinder werden nur auf den Überrest gesetzt (§ 2269 BGB.).[7]) Jedoch enthält diese letztwillige Verfügung zumeist auch noch die Bestimmung, daß die Witwe den Hof einem der Kinder an einem festgesetzten Zeitpunkt zu übergeben habe.

Aber auch dann, wenn kein gemeinschaftliches Testament errichtet wird, setzt der hiesige Bauer in der Regel seine Ehefrau zur befreiten Vorerbin ein[8]) und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Witwe den Hof abgeben soll; auch die Bedingungen, zu denen die Ehefrau die Wirtschaft zu übergeben hat, sind im allgemeinen bereits festgelegt. Ein derartiges Testament hat also den Charakter eines einseitigen, noch hinausgeschobenen Überlassungsvertrages! Oft ist in diese letztwillige Verfügung auch die Klausel aufgenommen, daß das Testament, falls sich die Witwe wiederverheiraten würde, nicht gelten solle.

Früher mag auch ein gewisser Aberglaube — „Wer sein Testament macht, stirbt bald"[9]) — den Bauern von der Errichtung eines Testaments abgehalten haben. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ist folgender Sachverhalt, der die Scheu vor dem Testament deutlich zeigt, öfters vorgekommen:[10]) ein Bauer, der krank darniederliegt, schickt nach dem Richter, er wolle sein Testament machen. Wenn dann die Urkundspersonen erscheinen, erklärt der Bauer, er wolle kein Testament errichten, sondern mit seinem Sohn oder seiner Tochter einen Kaufvertrag schließen. Heute spielt dieser Aberglaube nur eine geringe Rolle, gänzlich verschwunden ist er aber auch jetzt noch nicht.[11]) Gegen die Bevorzugung des Testamentes mag auch die Tatsache sprechen, daß sich die Verhältnisse nach seiner Errichtung zu leicht ändern können und ein neues Testament neue Kosten verursacht.

Der Hauptgrund, aus dem die hiesige bäuerliche Bevölkerung das Testament in der Regel ablehnt, ist aber folgender: der Kremmer Bauer hat es nicht nötig, bis zu seinem Tode zu wirtschaften; er empfindet es sogar als unrichtig, wenn der Nachfolger auf den

---

[7]) Diese Feststellung bestätigt die von Sering (IX S. 92/94) und v. Bissing (S. 64) gefundenen Ergebnisse.

[8]) Die von Sering getroffene Feststellung (IX S. 92) gilt also auch heute noch.

[9]) Siehe dazu Sering IX S. 69.

[10]) Beetz: 1856, 1872. Sommerfeld: 1862. Hohenbruch: 1843. Kremmen: 1868. Flatow: 1850, 1859, 1860. Staffelde: 1856, 1856, 1921. Gr.-Ziethen: 1845. Schwante: 1877. Vehlefanz: 1884. Eichstädt: 1862.

[11]) Das wurde mir in Hohenbruch, Tietzow und Staffelde bestätigt.

Tod des jetzigen Besitzers „lauern" soll. Für ihn ist es selbstverständlich, daß er, sobald er ein bestimmtes Alter erreicht hat, den Hof übergibt und sich zur Ruhe setzt. Man kann daher von einer Sitte des Übergabevertrages im Amtsgerichtsbezirk sprechen.

III. Aus denselben Gründen, aus denen der hiesige Bauer nicht durch Testament über seinen Hof verfügt, ist auch der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge selten. Nur wenn der Bauer plötzlich verstirbt, kommt das Intestaterbrecht zum Zuge. Sind die Kinder zur Übernahme noch zu jung, so wird der Hof im Wege der Erbteilung der Witwe übertragen, die sich dann zumeist wiederverheiratet und für ihre Kinder sogenannte „Kindergelder" eintragen läßt. Sind die Kinder dagegen bereits übernahmefähig, so erhält eines der Kinder wie beim Überlassungsvertrag die Wirtschaft. Hierbei wird im allgemeinen der Wille des Erblassers, auch wenn er in nicht gültiger Form erklärt ist, beachtet und berücksichtigt.

Es ist nicht üblich, daß die Witwe mit ihren Kindern in ungeteilter Erbengemeinschaft verbleibt; das kommt eigentlich nur bei kleineren Wirtschaften vor, für die die doppelten Kosten der Erbauseinandersetzung und der späteren Überlassung schwer tragbar sein würden. Bei Erbfällen, die sich unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes ereignet haben, versucht man zum Teil auch durch Beibehalten der ungeteilten Erbengemeinschaft „aus dem Erbhof herauszukommen".

IV. Das Alter, in dem der Bauer den Hof übergibt, liegt je nach der Gegend verschieden hoch. Güte des Bodens und Größe der Wirtschaft üben darauf, wann sich der Bauer zur Ruhe setzt, einen maßgebenden Einfluß aus. Aber im allgemeinen gilt auch für den Kremmer Bezirk die Feststellung v. Bissings,[12]) daß Krieg und Inflation das Abgabealter nach oben verschoben haben.

Abgabealter vor und nach dem Kriege im Kremmer Amtsgerichtsbezirk:

Ortschaft	bis 1918		nach 1918	
	Bauernhof	Kossäten- u. Büdnerstelle	Bauernhof	Kossäten- u. Büdnerstelle
1. Beetz	$60^1/_3$		$70^1/_7$	
2. Sommerfeld	66	$69^2/_3$	$61^2/_3$	64,2
3. Hohenbruch	62,8	—	$63^1/_3$	—
4. Kremmen	65	—	69,3	—
5. Linum	58,6	65,9	56,5	67
6. Tietzow	58	58,8	$63^2/_3$	64,7
7. Flatow	64,9	66	$61^1/_3$	63,7
8. Staffelde	66,5	61,8	60,5	$58^3/_4$
9. Gr.-Ziethen	62	$63^2/_3$	66	62,1
10. Schwante	58,2		58	
11. Vehlefanz	63,4	61,6	56,5	63,5
12. Eichstädt	68,4		68	

[12]) S. 55/56.

Die Kossäten- und Büdnerstellen werden in der Regel später als die größeren Höfe der Bauern übergeben. Der Kossät und Büdner muß sich noch länger „plagen" als der Bauer, ehe er sich „aufs Altenteil zurückziehen kann". Nur in Staffelde und zum Teil auch in Vehlefanz liegen die Verhältnisse anders; das kommt aber daher, weil in diesen beiden Dörfern Kossäten- und Bauernhöfe etwa gleich groß und ertragreich sind. In Staffelde haben die Kossäten zum Teil sogar die Bauern an Hektarzahl überflügelt.

Lediglich in Sommerfeld, Flatow und Staffelde sowie bei den Bauernhöfen in Linum und Vehlefanz macht sich eine erhebliche Abnahme im Übergabealter bemerkbar. In Staffelde, dem im Verhältnis verschuldetsten Ort des ganzen Bezirkes,[13]) erklärt sich dieser Rückgang aus der hohen Schuldenlast. Der Bauer kann sich nicht mehr halten, er übergibt daher die Wirtschaft und hofft auf die Tüchtigkeit und das Glück seines Nachfolgers. In Flatow dagegen, aber ebenso auch in Sommerfeld steht der Bauer wirtschaftlich nicht ungünstig, er hat es also auch nicht nötig, sich übermäßig lange zu „quälen". Der Rückgang im Abgabealter in diesen beiden Dörfern entspricht daher nur der Tendenz unserer Zeit, die bei ihrer aufreibenden Lebensart ein früheres Abgeben erforderlich macht. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Bauernhöfen zu Linum und Vehlefanz.

In den übrigen Dörfern und Gemeinden hat sich das Abgabealter im Verhältnis zur Vorkriegszeit zum Teil sogar beträchtlich erhöht. Der Bauer, durch Krieg und Inflation enttäuscht, hat immer noch gehofft, die Wirtschaftslage würde sich eines Tages bessern. Da in der Regel das vorhandene Barvermögen durch Krieg und Inflation verloren gegangen ist, hat der Bauer sich noch etwas Geld ersparen wollen, um nicht völlig vom Anerben abhängig und auf dessen Gnade angewiesen zu sein![14])

Nur so läßt sich das Hinauszögern der Übergabe, das so gar nicht der Zeitströmung entspricht, verstehen und erklären.

§ 6. DIE PERSON DES HOFNACHFOLGERS.

I. Im gesamten Amtsgerichtsbezirk herrscht Anerbensitte. Den Hof erhält weit überwiegend nur ein Kind, Teilungen kommen selten, lediglich in Ausnahmefällen vor.[1]) Bei allen persönlichen Rücksprachen ist der Bauer von der Tatsache, daß der Hof nur einem Kinde zustehe, immer stillschweigend ausgegangen: sie ist

[13]) Siehe oben S. 33.

[14]) Vgl. auch v. Bissing S. 56.

[1]) Zu Linum wurde 1835 eine Kleinkossätenstelle geteilt. In Flatow wurde 1861 die Schmiede von der eigentlichen Landwirtschaft abgetrennt. 1883 kam ein Bauernhof von 56 ha in Staffelde an 2 Brüder, 1909 sind diese beiden Höfe wieder in einer Hand vereinigt worden. 1897 wurde eine Ackerbürgerstelle (21 ha) an Sohn und Tochter geteilt vergeben.

ihm derart selbstverständlich, daß er darüber keine Worte mehr verliert und erstaunt ist, wenn man ihn fragt, ob er seinen Hof teile. Die Kinder, die die Wirtschaft nicht erhalten können, versucht der hiesige Bauer bereits vorher abzufinden und zu versorgen (Einheirat, Erlernung eines Handwerks oder sonstigen Berufs). Diese Bemühungen zeigen doch, daß das Verpflichtungsbewußtsein, nur einem Kind den Hof zu geben, durchaus beim Bauern vorhanden ist. Man muß daher von der Geltung einer Anerbensitte im hiesigen Bezirk sprechen. Diese Feststellung bestätigt die von Sering[2]) für Brandenburg gefundenen Ergebnisse in vollem Umfang.

Auch für das ehemalige Domänenvorwerk Bärenklau, das erst in der Inflation (ab 1924) durch die Landgesellschaft „Eigene Scholle" aufgeteilt und gesiedelt worden ist, gilt Anerbenrecht, da alle Siedlerstellen als Renten- und Anerbengüter nach dem Gesetz vom 8. Juni 1896 (GS. S. 124) ausgetan worden sind. Dasselbe trifft für Staffelde-Dorotheenhof, Schwante und Linum zu, soweit dort Renten- und Anerbengüter in Frage stehen.

II. Der hiesige Bauer bevorzugt die Söhne vor den Töchtern; auch diese Feststellung stimmt mit den von Sering[3]) gefundenen Ergebnissen überein. Die Bevorzugung des männlichen Geschlechts wurzelt fest im Rechtsbewußtsein der Bauernbevölkerung. Man übergeht einen Sohn, wenn er gewillt und geeignet ist, die Wirtschaft anzunehmen, nicht ohne besonderen Grund. Der Sohn ist „näher zum Hof" als die Tochter, wie mir in allen Dörfern und auch in Kremmen übereinstimmend bestätigt worden ist. Wenn der Bauer dennoch einer Tochter grundlos den Vorzug gibt, so setzt er sich damit der mißbilligenden Kritik seiner Standesgenossen aus. Man redet darüber im Dorf und wundert sich über die Zurücksetzung des Sohnes. So wurde vor einigen Jahren in einem der hiesigen Dörfer eine Wirtschaft durch plötzlichen Tod des Bauern frei. Bei der Erbauseinandersetzung wurde der Hof dann nicht dem einzigen Sohn, der sich mit der Witwe „nicht stand", sondern einer Tochter überlassen. Der Sohn hatte gegen eine Abfindungssumme auf den Hof verzichtet und zog später aus dem betreffenden Dorf fort. Dieser Fall, der insofern noch besonders liegt, als es sich um eine Erbauseinandersetzung gehandelt hat, ist mir sofort als eine nicht zu billigende Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Sohn der Tochter vorgehe, genannt worden.

Wenn der Hof allerdings stark verschuldet ist[4]) oder viele versorgungsbedürftige Kinder vorhanden sind,[5]) und wenn dann

---

[2]) IX S. 65, 71, 74; ebenso v. Bissing S. 54 und Celle (II.) EHRsp. § 21, 3 Nr. 7.

[3]) IX S. 74; ebenso v. Bissing S. 54.

[4]) z. B. Gr.-Ziethen 1893.

[5]) Linum 1867 (7 versorgungsbedürftige Kinder) und Vehlefanz 1865.

der Bauer einer Tochter, deren Ehemann „einen Kuffer[6]) voll Geld“ in die Wirtschaft bringt, den Vorzug gibt, so nehmen die Bauern diese Übergehung des Sohnes nicht derart übel, weil sie ja letzten Endes im Interesse des Hofes geschieht. Aber auch dann, wenn sich der in Aussicht genommene Nachfolger nicht standesgemäß verheiratet, etwa ein Dienstmädchen zur Frau nimmt, ist seine Übergehung nach Ansicht der hiesigen bäuerlichen Bevölkerung berechtigt.

In allen übrigen Fällen, in denen eine Tochter einem Sohn vorgezogen wird — die Fälle, in denen der Sohn einen nichtbäuerlichen Beruf ergriffen hat, bleiben außer Betracht —, liegt es zumeist daran, daß der Sohn mit irgendeinem körperlichen Gebrechen behaftet ist, das ihn zur Leitung der Wirtschaft nicht fähig erscheinen läßt (Krämpfe, Lähmung, kurzer Arm, lahmes Bein, Seh-, Hör- oder Sprechfehler, Geistesschwäche, aber auch Sonderling). Im gesamten Amtsgerichtsbezirk Kremmen herrscht also Anerbensitte mit Bevorzugung des Mannesstammes.

III. Nach dieser Feststellung kann die für das heutige Bauernrecht so bedeutsame Frage aufgeworfen werden: Ist beim Inkrafttreten des REG. im Kremmer Bezirk Ältesten- oder Jüngstenrecht Brauch gewesen (§ 21,3 REG.) oder ist es üblich gewesen, den Anerben frei zu bestimmen (§ 25,1 Ziffer 2 REG.)? Diese drei Möglichkeiten gibt es für eine Gegend, in der bei Inkrafttreten des REG. Anerbensitte gegolten hat.[7]) Damit, daß im Bezirk Jüngstensitte geherrscht hat, braucht man nach der bisherigen Entwicklung[8]) nicht zu rechnen. Das jüngste Kind ist zumeist nur dann zum Zuge gekommen, wenn seine älteren Geschwister bereits abgefunden oder anderweitig versorgt gewesen sind.

Es kann sich also nur darum handeln, ob „Ältestenrecht“ oder freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern im Gerichtssprengel üblich gewesen ist.

§ 11,3 der Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (GS. S. 111), der sich für die Geltung des Majorats entschieden hat, kann für das aufgeworfene Problem nicht einmal einen Hinweis geben, da sich im ganzen Gerichtsbezirk kein Hof findet, der in die Landgüterrolle eingetragen gewesen wäre.[9])

Dagegen spricht nach Serings[10]) Erhebungen auch heute noch die Vermutung für das Bestehen einer Ältestensitte.

---

[6]) Kuffer (= Koffer) ist der hier gebräuchliche Ausdruck für Truhe, Lade.

[7]) Siehe statt aller E 2 S. 39/40 (III.).

[8]) Siehe dazu Sering IX S. 73, 74.

[9]) Außerdem wäre immer noch § 14, 1 Landg.O. zu beachten, da es bei einer Sitte auf die tatsächlich gehandhabte und nicht auf die gesetzlich vorgesehene Vererbungsform ankommt.

[10]) IX S. 73. Sering stellt für den Kreis Osthavelland und die Gegend um Nauen ausdrücklich die Geltung eines „vorherrschenden Majorats“ fest. v. Bissings (S. 56) Feststellungen sind für die gesamte Mark getroffen und daher

Die in den Testamenten des hiesigen Bauern häufig wiederkehrende Wendung, die Ehefrau solle den Hof dem Kind belassen, an das sie ihn übergeben wolle, kann nicht etwa als Beweis für die Geltung einer freien Bestimmungssitte gewertet werden. Denn in diesen Fällen sind die Kinder des Bauern zumeist noch klein und unmündig, so daß gar nicht zu ersehen ist, ob sie später einmal zum Bauern taugen werden. Der Testator hat mit der obigen Bestimmung nur seinen Kindern den Hof sichern wollen.

Daher soll auch bei den folgenden Einzelfeststellungen zunächst immer die Geltung einer vielleicht vorhandenen Ältestensitte untersucht werden und erst dann, wenn sie sich nicht nachweisen läßt, gefragt werden, ob sich eine Sitte der freien Bestimmung gebildet hat.

1. Von der weiteren Untersuchung muß allerdings Bärenklau ausgenommen bleiben; wie bereits oben erwähnt,[11]) ist Bärenklau erst in der Inflation und in der Nachinflationszeit gesiedelt worden. In dieser kurzen Zeitspanne hat sich aber eine bestimmte Nachfolgesitte nicht bilden können, weil für die Entstehung einer Sitte ein längerer Zeitablauf erforderlich ist,[12]) zehn bis zwölf Jahre können dafür aber noch nicht genügen. Da die angesetzten Siedler auch nicht einheitlich aus einer Gegend stammen, — es sind Thüringer, Badenser, Posener und sudetendeutsche Flüchtlinge, Sachsen und Berliner nebeneinander angesiedelt — kann auch nach Bärenklau eine bestimmte Erbsitte nicht verpflanzt und mitgebracht worden sein.[13])

Für Bärenklau gilt daher kraft Gesetzes Jüngstenrecht (§ 21,3 Satz 2 REG.), das aber eine freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern daneben nicht mehr zuläßt. Denn genau so wenig, wie sich in der kurzen Zeit eine Ältesten- oder Jüngsten s i t t e hat entwickeln können, ist es möglich gewesen, daß sich in dieser Zeit die Sitte der freien Bestimmung gebildet hat.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in der erst im Aufbau befindlichen Siedlung Staffelde-Dorotheenhof. Erbhöfe aus dieser Gemeinde sind vorläufig noch nicht in die Erbhöferolle eingetragen.

Dagegen können die beiden Neu-Schwanter Erbhöfe, die seit der Eingemeindung Neu-Schwantes (1937) zu Schwante gehören, keine Sonderstellung für sich beanspruchen. Wenn auch diese beiden Höfe — der eine das ehemalige Rittergut, der andere ein Renten-

v i e l zu allgemein gehalten, als daß sie für den Kremmer Bezirk einen Anhalt geben könnten.

[11]) Siehe oben S. 49.

[12]) Vgl. hierzu oben S. 39. 2 Erbfälle sind in Bärenklau überhaupt erst eingetreten.

[13]) Die Möglichkeit einer derartigen Erbgewohnheitsverpflanzung — man denke nur an Siebenbürgen, Banat und an die übrigen geschlossenen Siedlungen deutscher Bauern im Ausland oder an das oben erwähnte Beispiel (S. 45 Anm. 3) — ist vom I. Celler Senat mit Recht anerkannt worden (EHRsp. § 25, 1 Nr. 15; § 37 c Nr. 55).

und Anerbengut — von den übrigen Schwanter Höfen in ihrer Entwicklung abweichen, so bilden sie beide aber doch noch keine „Gegend", deren Nachfolgesitte daher Berücksichtigung finden könnte. Auch die Linumer Renten- und Anerbengüter sind nicht gesondert, sondern mit den übrigen Erbhöfen in Linum zusammen zu behandeln, da sie weit überwiegend lediglich durch Vergrößerung bisheriger Linumer Stellen entstanden sind und daher auch nicht aus dem Rahmen des übrigen Dorfes herausfallen.

2. Wie oben dargelegt,[14]) ist unter den Worten Ältestenrecht ist Brauch gewesen (§ 21,3 REG.) zu verstehen, daß Ältestensitte geherrscht hat.

„Ältesten b r a u c h ist als der in einer Gegend herrschende Brauch anzunehmen, wenn die Übertragung des ungeteilten Hofes auf den Ältesten in der bäuerlichen Bevölkerung der Gegend auf Grund eines entsprechenden, als verpflichtend empfundenen Herkommens allgemein oder mindestens überwiegend üblich war. Der Umstand, daß der Älteste in der Regel tatsächlich den Hof bekommen hat, genügt allein zur Feststellung eines Ältestenrechts nicht. Die gewohnheitsmäßige Übertragung des Hofes auf den Ältesten muß als eine Art Zwang gelten, von dem nur in besonderen Fällen abgewichen werden kann."[15]) Dazu ergänzend führt derselbe Senat in E. 2 S. 72 noch aus:

„Vielmehr ist Ältestenrecht als herrschender Brauch der Gegend anzunehmen, wenn der Hof überwiegend dem Ältesten übertragen wurde und die Hofbesitzer die Übertragung an den Ältesten in der Überzeugung vorgenommen haben, daß der Hof nach alter Sitte dem Ältesten gebühre, sofern nicht besondere Umstände (z. B. Wegheirat oder nichtbäuerlicher Beruf) die Übertragung an ihn untunlich erscheinen lassen", und erkennt damit an, daß berechtigte Ausnahmen vom Prinzip durchaus möglich und mit dem Wesen der Ältestensitte vereinbar sind.[16])

Das Material zur Feststellung der tatsächlichen Übung im Amtsgerichtsbezirk hat sich in der Regel leicht beschaffen und zu einer Statistik verarbeiten lassen, aus der das Überwiegen der Übung herausgelesen werden kann. Schwierigkeiten ergaben sich aber,[17]) als es galt, das als verpflichtend empfundene Herkommen, den Hof dem Ältesten zu geben, beim hiesigen Bauern festzustellen.

---

[14]) Siehe S. 38 ff.

[15]) E. 1 S. 241 (III.). Wenn diese Entscheidung auch noch von Ältestenb r a u c h spricht (siehe S. 38 ff.), so hat sie im übrigen in der Sache doch bereits das Richtige getroffen.

[16]) Vgl. oben S. 39.

[17]) Darauf haben vor allem Wöhrmann (ZADR. 35 S. 957) und Starcke (in Anm. EHRsp. § 21, 3 Nr. 13 a und b), ebenso das Erbhofgericht Stuttgart (EHRsp. § 21, 3 Nr. 12) hingewiesen; ähnlich auch Wittlinger WürttZ. 35 S. 252.

a) In dieser mißlichen Lage hat eine im Zusammenhang mit dem Bauernrecht zuerst von Klässel[18]) gemachte Bemerkung weitergewiesen. Klässel führt nämlich aus: „Der Brauch im Sinne des § 21,3 hat . . . gewisse Ähnlichkeit mit der zur Bildung eines Gewohnheitsrechts erforderlichen Übung mit der opinio necessitatis."

In der Tat sind enge Zusammenhänge zwischen der Ältestensitte[19]) und dem Gewohnheitsrecht vorhanden. Denn beide erfordern eine längere Übung und eine besondere subjektive Einstellung der Übenden.

Bereits Pfenninger[20]) hat auf die Ähnlichkeit der Sitte im allgemeinen mit dem Gewohnheitsrecht aufmerksam gemacht, noch schärfer betont Weigelin[21]) diesen engen Zusammenhang. Denn Sitte und Recht — in diesem Falle Gewohnheitsrecht — lassen sich nicht inhaltlich, sondern nur nach formalen Gesichtspunkten unterscheiden.[22])

Daher können auch die Grundsätze, die von der Wissenschaft und Praxis seit langem zur Frage, wie der Richter die „opinio necessitatis" und damit das Gewohnheitsrecht im Einzelfall erkennen könne, ausgearbeitet sind, für die schwierige Frage nutzbringend verwendet werden, wie man beim Bauern das Gefühl der sittlichen Bindung feststellen kann. Das ist die praktisch wichtige Folgerung aus der von Klässel angedeuteten Ähnlichkeit zwischen Ältestensitte und Gewohnheitsrecht.

Dagegen lassen sich die Ergebnisse, die Schrifttum und Rechtsprechung für den Begriff „Handelsbrauch" gewonnen haben, nicht zur Klärung des obigen Problems heranziehen, da die Handelsbräuche im wesentlichen Auslegungsregeln für Willenserklärungen sind,[23]) die dem Wechsel der jeweilig herrschenden Anschauungen unterworfen sind, während die Ältestensitte auf altem Herkommen beruht und daher Anspruch auf dauernde Geltung erhebt.

Das Vorhandensein eines Gewohnheitsrechts läßt sich unmittelbar aus dem einzelnen Übungsakt und dessen Zusammenhang folgern oder mittelbar aus gutachtlichen Äußerungen erfahrener Personen, wissenschaftlichen Arbeiten, früheren Gerichtsentscheidungen und sonstigen Aufzeichnungen sowie auch aus Volksredensarten und Sprichwörtern schließen.[24])

---

[18]) In der Anm. zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 4 (= E. 1 S. 239 ff.) und später auch Wittlinger WürttZ. 35 S. 253; ebenso bereits Pfenninger (S. 108) für den „Ortsgebrauch" des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[19]) Die Ältestensitte ist aber nur ein Beispiel für die bäuerliche Erbsitte überhaupt.

[20]) Pfenninger S. 8, 9.

[21]) S. 53, 55.

[22]) So mit Recht Pfenninger S. 12, 15, 24 und Wöhrmann Arch. FunkR. 33 S. 210/211. Siehe dazu auch die Strafrechtserneuerung („gesundes Volksempfinden") (Gürtner-Freisler S. 69 ff.).

[23]) So sehr klar Rümelin S. 43 Anm. 3.

[24]) Dazu vor allem Puchta II S. 120 ff., 151, der auch heute noch maß-

b) Verwendet man diese Grundsätze bei der Ermittlung der Ältestensitte, so bedeuten sie folgendes:

Die tatsächliche Übung wird sich zumeist einwandfrei aus den Grundakten ergeben, wenn man die Erbfälle für einen bestimmten Zeitraum nach rückwärts verfolgt.[25]) Es wird sich in der Regel also nur darum handeln, das in der Sitte wurzelnde Verpflichtungsgefühl mit Hilfe der für das Gewohnheitsrecht entwickelten Grundsätze zu ermitteln. Das meint offenbar auch Klässel, wenn er den Nachdruck seiner Ausführungen gerade auf die „opinio necessitatis" legt. Da auf dem Gebiet der Ältestensitte wissenschaftliche Darstellungen und frühere Gerichtsentscheidungen vorläufig noch gänzlich fehlen, bleibt man bei der Feststellung des subjektiven Moments auf den einzelnen Übungsakt sowie auf gutachtliche Äußerungen und sonstige Anhaltspunkte beschränkt.

Aus den Übergabeverträgen, Testamenten und Erbteilungsverhandlungen, wie sie sich bei den Grundakten befinden, ergibt sich bereits des öfteren, ob der Bauer aus „sittlichem Zwang"[26]) das älteste Kind bevorzugt: in der Urkunde wird einleitend ausgeführt, warum in diesem Falle nicht der Älteste den Hof erhalten habe, oder dem Ältesten wird eine besonders hohe oder in den Fälligkeitsbedingungen besonders günstige Abfindungssumme für seinen Verzicht auf die Wirtschaft ausgesetzt.

Als Sachverständige, die sich über die sittenmäßige Bindung des Bauern aussprechen sollen, können langjährig tätige Richter und Notare sowie sonstige Gerichtsbeamte, ältere Bauern, Orts- und Bezirksbauernführer, Gemeinde- und Amtsvorsteher gehört werden. Wen man davon in erster Linie heranziehen soll, läßt sich nicht allgemein sagen. Nicht immer sind die amtlichen Stellen die geeignetsten Gutachter, darauf macht bereits Starcke[27]) aufmerksam. Aber in fast jedem Dorf gibt es einen Bauern oder Altsitzer, der sich besonders für dörfliche Geschichte und dörfliche Erbgewohnheiten interessiert und der auch von den übrigen Bauern in diesem Punkt als maßgebliche Autorität anerkannt wird; ihn kann man vor allem als „Sprecher" der vorhandenen lebendigen Rechtsüberzeugung einer Gegend heranziehen. Es kommt nicht darauf an, möglichst viele Gutachter zu hören; es ist in der Regel fördernder, die entscheidenden Personen gründlich zu vernehmen, als eine Vielzahl anderer Leute zu laden, die nicht das notwendige Interesse und Verständnis für die Sache mitbringen.

---

gebend ist (Rümelin S. 36/37); ebenso Gierke § 20, VII; Enneccerus I § 36, III; Pfenninger S. 113 ff.

[25]) Ebenso Grosse DJ. 35 S. 1149; Wittlinger WürttZ. 35 S. 253; Vogels § 21, 15.

[26]) E. 3 S. 154 (III.).

[27]) In der Anm. zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 13 a und b; ähnlich auch Wöhrmann ZADR. 35 S. 959.

Auch aus dem dörflichen Leben ergeben sich mancherlei Anhaltspunkte für die Frage, ob sich der Bauer wirklich moralisch bei der Auswahl des Anerben gebunden fühlt. (Der Älteste wird im Dorf bereits als der „Chef" bezeichnet.)

c) Im Schrifttum ist es wohl zuerst Bergmann[28]) gewesen, der sich eingehender mit diesem praktisch so bedeutsamen, aber auch so schwierigen Problem, wie das Vorhandensein des Verpflichtungsbewußtseins beim Bauern festgestellt werden könne, näher befaßt hat. Bergmann schlägt vor, bei Gemeindevorstehern, Orts- und Kreisbauernführern, Notaren, Nachlaßrichtern und alten Bauern Umfrage zu halten. Bei Meinungsverschiedenheiten hält er es für die sicherste Erkenntnisquelle, die Erbfälle während eines längeren Zeitraums einer Nachprüfung zu unterziehen. Wenn sich dann herausstelle, daß tatsächlich überwiegend der Ältere den Hof erhalten habe, so sei der Schluß, daß dieses Überwiegen auf einer als verbindlich empfundenen Gewohnheit beruhe, in der Regel gerechtfertigt.[29]) Ähnlich hat sich die übrige Literatur zu diesem Problem gestellt.[30]) Wöhrmann[31]) betont noch den Wert wissenschaftlicher Darstellungen, die aber zumeist in dieser Frage nur einen Anhalt geben können, da erst das REG. das ganze Problem aufgeworfen hat.[32]) Am Ende seiner Abhandlung behauptet Wöhrmann,[33]) falls die Aussagen der gehörten Bauern voneinander abwichen und daher kein einwandfreies Ergebnis zu erzielen sei, müsse man eben sagen, daß sich eine einheitliche Rechtüberzeugung nicht gebildet habe. Dieser Schlußsatz ist aber mit Vorsicht zu verwerten; nur dann, wenn auch die Statistik uneinheitlich ist, kann man sich Wöhrmanns Schlußfolgerung anschließen.

Auch die Anerben- und Erbhofgerichte arbeiten im Anschluß an die Literatur nach den eben dargelegten Grundsätzen.[34])

d) Das REHG. hat zur Frage der Feststellung des subjektiven Elements bei der Ältestensitte einige Grundsätze aufgestellt, die der Beachtung wert sind.

Es geht genau so wie das Schrifttum und die Untergerichte davon aus, daß sich das in der Sitte wurzelnde Gebundensein des

---

[28]) In der Anm. zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 2. Bereits vor ihm, aber nicht so eingehend Herminghausen DJ. 34 S. 676 und Starcke DJ. 34 S. 1216 ff.

[29]) Ebenso Starcke DJ. 34 S. 1217, Anm. zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 13 a und b (etwas abgeschwächt); Wittlinger WürttZ. 35 S. 253/254. Vogels § 25, 6; ähnl. auch Stuttgart (EHRsp. § 21, 3 Nr. 11).

[30]) Außer dem in Anm. 29 genannten Schrifttum noch Reitmair-Kruis § 21, 6; Vogels § 21, 15; Haegele DNotZ. 36 S. 847; Herschel RdRN. 37 S. 106; Setz DJ. 35 S. 965.

[31]) ZADR. 35 S. 959.

[32]) Ebenso Hopp DJ. 36 S. 196/197.

[33]) S. 960.

[34]) EHRsp. § 21, 3 Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13 a und b, 14, 20; § 25, 1 Nr. 13.

Bauern durch Umfragen bei Notaren, älteren Grundbuchbeamten und Bauern sowie durch Anfrage bei Ortsbauernführern und Gemeindevorstehern ermitteln lasse.[35]) Weiterhin hat es anerkannt, daß auch wissenschaftliche Werke, wie Sering, wertvolle Hinweise geben könnten.[36]) Das bäuerliche Verpflichtungsbewußtsein könne sich auch darin äußern, daß der älteste Sohn bereits von Jugend an von allen Seiten (Eltern, Geschwistern und sonstigen Dorfgenossen) als künftiger Bauer angesprochen würde.[37]) Es könne sogar derart liegen, daß die Einigkeit der Beteiligten über das Vorhandensein des Verpflichtungsbewußtseins bereits genüge.[38]) In einer seiner neuesten Entscheidungen[39]) hat das REHG. zu diesem Problem ausgeführt, daß, falls der Bauer sich durch die bäuerliche Gewohnheit nicht gebunden fühle, sondern nach Gutdünken seinen Nachfolger bestimme, nicht einmal dann Ältestensitte anzunehmen sei, wenn in der Mehrzahl aller Fälle die Wahl dennoch auf den Ältesten gefallen sei.

Die Zusammenhänge zwischen Ältestensitte und Gewohnheitsrecht sind von der Rechtsprechung noch nicht klar erkannt worden, wenn auch unausgesprochen dieselben Methoden wie bei der Feststellung eines Gewohnheitsrechts verwendet werden. Der Hinweis des Erbhofgerichts Stuttgart,[40]) „die Bevorzugung des Ältesten müsse auf einem in der bäuerlichen Tradition begründeten Gewohnheitsrecht beruhen", kann in diesem Zusammenhang nichts besagen, da er in einem ganz anderen Sinn verstanden wird.

Auch der größte Teil des Schrifttums hat die Ähnlichkeit zwischen Ältestensitte und Gewohnheitsrecht noch nicht gesehen.[41])

e) Der Ausgangspunkt, den das REHG. in all seinen Entscheidungen zum Problem der Ältestensitte gewählt hat, ist richtig, da das Wesen der Ältestensitte klar festgelegt und die notwendigen Folgerungen aus ihrem Charakter gezogen worden sind. Daher läßt sich auch gegen den in einer neuesten Entscheidung[42]) aufgestellten Satz nichts einwenden, daß, falls der Bauer seinen Anerben frei und nach Gutdünken bestimme, nicht einmal dann Ältestensitte anzunehmen sei, wenn in der Mehrzahl aller Fälle die Wahl dennoch auf den Ältesten gefallen sei.

Setz[43]) meint nun im Anschluß an die grundlegende Entscheidung des REHG.,[44]) der Praktiker müßte die Einschränkung des Ältestenrechts begrüßen, und die vom REHG. aufgestellte Frage

[35]) E. 1 S. 240, 241; E. 2 S. 43, 72/74, 224, 226, 227; E. 3 S. 153, 154. (III.)
[36]) E. 2 S. 75, 225 (III.).
[37]) E. 3 S. 152 (III.).
[38]) E. 4 S. 202 (I.); ähnlich auch Celle (V.) EHRsp. § 21, 3 Nr. 18.
[39]) E. 3 S. 152/153 (III.).
[40]) Stuttgart EHRsp. § 21, 3 Nr. 12.
[41]) Vgl. aber oben S. 53.
[42]) E. 3 S. 152/153 (III.).
[43]) DJ. 35 S. 965.
[44]) E. 1 S. 239 ff. (III.).

nach dem Verpflichtungsbewußtsein müßte mit aller Schärfe und Eindeutigkeit gestellt werden; es genüge nicht, um das Vorhandensein des subjektiven Elements nachzuweisen, wenn der Bauer aussage, „es sei immer so gewesen, er habe sich nicht viel dabei gedacht". Das seien dann nur noch „Restbestände" eines offenbar alten Brauchtums, dem lediglich äußerlich gefolgt würde, während man sich innerlich bereits von ihm losgesagt hätte. Herschel[45]) spricht ferner von der Ältestensitte als „einem Abweichen von der gesetzlichen Anerbenordnung", ebenso meint Bohnen,[46]) das Ältestenrecht sei eine Ausnahme von dem Grundsatz, und es sei daher gerechtfertigt, diese Ausnahme zu verneinen, wenn das Gericht von ihrer bisherigen Geltung nicht zur Genüge überzeugt sei.

Es ist richtig, daß das Verpflichtungsbewußtsein bei der bäuerlichen Bevölkerung vorhanden sein muß. Diese Voraussetzung für die Annahme einer Ältestensitte ergibt sich bereits aus dem Begriff der Sitte. Angängig ist es aber nicht, von „einer Ausnahme vom Grundsatz" und „von einem Abweichen von der gesetzlichen Anerbenordnung" zu sprechen. Denn da das REG. alte deutsche Erbsitte wieder zu Ehren bringen will, stehen gesetzliches Jüngstenrecht und ein auf einer Sitte beruhendes „Ältestenrecht" völlig gleichberechtigt nebeneinander. Es ist eine Verkennung des Wesens der Sitte, wenn man die Ältestensitte als „Ausnahme" bezeichnet und ihren Geltungsbereich etwa einschränkend interpretieren will.[47]) Man kann das Herrschaftsgebiet einer Sitte nicht durch Interpretation einschränken. Die Sitte ist vorhanden oder sie ist nicht vorhanden, sie ist ein Teil der bäuerlichen Gemeinschaftsordnung, der für den Bauern genau so gut wie Recht ist. Fehlgriffe in dieser Richtung sind deshalb äußerst schwerwiegend, weil sie das bäuerliche Rechtsbewußtsein — dieser Ausdruck läßt sich sehr wohl gebrauchen[48]) — an seinen Wurzeln treffen und es tief verletzen.[49])

Die Ausdrücke „es sei immer so gewesen, gar niemals etwas anderes gedacht" können darauf hinweisen, daß es sich wirklich nur um „Restbestände" einer ehemals geltenden Sitte handelt, es besteht aber durchaus die Möglichkeit, daß der Bauer, der nicht gern viel Worte macht, dennoch mit diesen Redewendungen das Verpflichtende an der tatsächlichen Übung zum Ausdruck bringen will.[50]) Denn der Bauer hält bei seiner konservativen Einstellung

[45]) RdRN. 37 S. 107.

[46]) In der Anm. zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 12; ähnlich Haegele DNotZ. 36 S. 847 ff.

[47]) Das meinen offenbar auch Reitmair-Kruis (§ 21, 4), wenn sie sagen: „Ist der Brauch in diesem Sinne feststellbar, so kann er weder wirksam bestritten, noch sein Gegenteil wirksam zugestanden werden."

[48]) Vgl. Klässel Anm. zu EHRsp. § 21, 3 Nr. 1 und Wöhrmann ZADR. 35 S. 960; siehe oben S. 37/38.

[49]) Dazu die treffende Bemerkung bei v. Dultzig S. 340.

[50]) Ähnlich auch Wittlinger WürttZ. 35 S. 253/254.

das Alte und Hergebrachte auch für richtig und gerecht. Wenn man daher die Grenze zwischen bloßem Restbestand einer bereits ausgehöhlten Sitte und dem noch vorhandenen Verpflichtungsbewußtsein lediglich auf Grund derartiger Äußerungen ohne Berücksichtigung weiterer Anhaltspunkte ziehen will, so ist das nicht ungefährlich, da diese genannten Ausdrücke durchaus zufälligen Charakter haben können.

Wenn auch die Grundsätze, die das REHG. zum Problem der Ältestensitte entwickelt hat, nicht zu beanstanden sind, so muß doch die Art und Weise Bedenken erregen, wie das REHG. im Einzelfall — Fälle, in denen die Herrschaft der Ältestensitte gerichtsbekannt oder unter den Beteiligten unstreitig ist, bieten keine Schwierigkeit — das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ältestensitte ermitteln will. Das REHG. legt in seinen Entscheidungen zu wenig Wert auf objektive Anhaltspunkte! Es ist psychologisch bedenklich, sich bei der Feststellung der inneren Gebundenheit in Zweifelsfällen allein von den Aussagen und Angaben der vernommenen Bauern und der sonstigen, gutachtlich gehörten Personen leiten zu lassen.[51]) Denn man muß stets beachten, daß auch bei den befragten Bauern mit einer gewissen Voreingenommenheit zu rechnen ist. Der Bauer ist häufig durch seine eigenen Verhältnisse — „wie es bei ihm war" — oder durch seine persönlichen Wünsche — „wie er es haben möchte" — zu sehr gefangen, diese Feststellung habe ich immer wieder machen müssen, als daß er wirklich in der Lage wäre, das Rechtsbewußtsein der bäuerlichen Wirte in einer bestimmten Gegend objektiv anzugeben. Aber auch die übrigen befragten Personen werden nicht in allen Fällen dazu imstande sein, da sie, selbst wenn sie bereits eine große Anzahl von Überlassungs- und Erbteilungsverträgen beurkundet haben, doch nicht immer die dörfliche Atmosphäre kennen und die nötige Aufgeschlossenheit für die maßgeblichen Fragen besitzen. Es ist das Verdienst des Erbhofgerichts Stuttgart,[52]) auf die Gefahren derartig subjektiver Einstellungen hingewiesen zu haben. Diese wichtige und für die Praxis so bedeutsame Entscheidung hat im Schrifttum den verdienten Beifall gefunden.[53]) Daß die sachverständigen Bauern nicht schriftlich, sondern nach Möglichkeit in ihrer täglichen Umgebung, auf ihren Gehöften, zu hören sind, darüber herrscht Einigkeit.[54]) Weiterhin hat Setz[55]) gerade in jüngster Zeit auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei der Vernehmung von bäuerlichen Zeugen — dasselbe hat vom bäuerlichen Sachverständigen zu gelten — gezeigt haben. Ferner muß aber auch noch betont werden, daß die einzelnen gutachtlichen Äußerungen nicht zu

[51]) So besonders E. 2 S. 227 (III.).
[52]) EHRsp. § 21, 3 Nr. 12 mit zustimmender Anm. von Bohnen.
[53]) Reitmair-Kruis § 21, 6; Vogels § 21, 15.
[54]) Statt aller anderen Vogels § 21, 15.
[55]) RdRN. 37 S. 979.

zählen, sondern nach der Persönlichkeit des jeweiligen Gutachters zu werten und gegeneinander abzuwägen sind.[56])

Nur die für Dorfgeschichte und dörfliche Verhältnisse besonders interessierten Bauern und Altsitzer werden daher in der Regel einen geeigneten Sachverständigen abgeben. Auch dem Kreisbauernführer und in noch viel stärkerem Maße dem Landesbauernführer wird es wenigstens in der Übergangszeit nicht möglich sein, soweit er nicht selbst in einer bestimmten Gemeinde zu Hause ist, für die einzelnen Dörfer seines Verwaltungsbezirks anzugeben, ob sich der dortige Bauer bei der Bevorzugung des Ältesten moralisch gebunden fühle oder nicht.

Die Auswahl der Gutachter erfordert also besondere Kenntnis der dörflichen und örtlichen Verhältnisse, die den höheren Gerichten in der Regel fehlen wird. Man kann es daher nur begrüßen, wenn das REHG. in zweifelhaften Fällen die Ermittlung dem mit den örtlichen Eigentümlichkeiten besser vertrauten Anerbengericht überträgt und sich mit der Aufstellung von Richtlinien über die Methode der Feststellung begnügt.[57])

Es ist nicht entscheidend, daß jeder einzelne Bauer in dem betreffenden Dorf die moralische Bindung anerkennt,[58]) sondern es kommt allein darauf an, zu welcher Überzeugung der Richter bei Benutzung aller ihm zur Verfügung stehenden Quellen und bei Verwertung aller Anhaltspunkte gelangt. Das meinen auch Reitmair-Kruis,[59]) wenn sie anführen: „Der Brauch muß . . . so allgemein und so ohne ernsthaften Widerspruch verbreitet sein, daß ein besonnener, lebenserfahrener und vernünftig urteilender Mann von seinem Bestehen überzeugt sein kann."

Bei der Zurückhaltung, mit der man daher den Sachverständigen und den sachverständigen Zeugen im allgemeinen gegenübertreten muß, empfiehlt es sich, in Zweifelsfällen die Entscheidung nach objektiven Anhaltspunkten zu treffen: der Älteste wird im Dorf bereits als der „Vize" bezeichnet; er erhält bei seiner Übergehung ein besonders hohes oder in den Fälligkeitsbedingungen besonders günstiges Abstandsgeld; er heiratet nur vom Hof fort, wenn er sich verbessern kann, nach seinem Abgang kommt dann der Zweitälteste zum Zuge; der Bauer läßt seine jüngeren Kinder von vornherein einen anderen Beruf ergreifen. Diese aufgeführten Möglichkeiten sind aber nur einige Beispiele, die keineswegs vollzählig sein wollen. In diesem Zusammenhang muß noch im Gegensatz zum REHG.[60]) betont werden, daß auch bereits aus der überwiegenden Statistik in der Regel ein wichtiger Hinweis für die

[56]) Diesen Gesichtspunkt hat bereits Pfenninger (S. 114) als wesentlich herausgestellt.

[57]) E. 2 S. 45 (III.); 4 S. 307 (I.); siehe auch Hopp DJ. 38 S. 431.

[58]) Ebenso bereits Penninger S. 9, zweifelnd E. 2 S. 226 (III.).

[59]) § 21, 4.

[60]) E. 3 S. 142 ff.

Ältestensitte entnommen werden kann.[61]) Wenn in einem derartigen Fall nach einem Teil der gutachtlichen Äußerungen die innere Bindung an die Übung nicht vorhanden sein soll, so muß auf Grund der Entwicklung der letzten Jahrzehnte nachgeprüft werden, wie im einzelnen der „Zeitgeist" (Setz) gerade in diese Gemeinde gekommen sein könnte (Zunahme der Fabrikarbeiterbevölkerung, Wahlergebnisse, Zusammensetzung der Gemeindevertretungen). Ergibt sich aus der geschichtlichen Entwicklung kein Anhaltspunkt dafür, daß die Sitte bereits ausgehöhlt sei, so kann man auf Grund der überwiegenden Statistik und der übrigen Gutachten mit Sicherheit das Bestehen einer Ältestensitte annehmen. Mit dieser Einschränkung ist daher auch der etwas theoretisch anmutende Satz des REHG.[62]) zu billigen, daß, falls der Bauer sich frei fühle, auch dann keine Ältestensitte gegolten habe, wenn in der Mehrzahl aller Fälle der Älteste den Hof erhalten habe. Also auch die Geschichte kann wertvolle Hinweise in dieser Richtung geben![63]) Desgleichen lassen sich die noch nicht vollzogenen, aber in der Person des Nachfolgers bereits feststehenden Übergaben, die doch auch das Rechtsbewußtsein im Dorf verdeutlichen, nutzbringend für das ganze Problem verwerten.[64])

Zur Feststellung, ob in einer bestimmten Gegend Ältestensitte geherrscht hat oder nicht, ist daher m. E. folgender Weg der zweckmäßigste, der auch am ehesten zu einer dem bäuerlichen Rechtsbewußtsein entsprechenden und gerecht werdenden Entscheidung führt:

Zunächst ist die tatsächliche Übung durch Aufstellen einer Statistik, die sich in der Regel auf 1—2 Menschenalter zu erstrecken hat, festzulegen. In dieser Übersicht muß dann in den Fällen, in denen der Älteste den Hof nicht erhalten hat, nach dem Grund der Übergehung geforscht werden. Das für eine Sitte erforderliche Gefühl der inneren Bindung ist durch Umfragen bei besonders interessierten Bauern und Altsitzern, die in fast jedem Dorf vorhanden sein werden und die man am zweckmäßigsten auf ihren Höfen aufsucht, zu ermitteln. Bei Zweifeln und Widersprüchen ist jede gutachtliche Äußerung nach der Persönlichkeit des befragten Bauern zu werten und vor allem auch darauf zu sehen, ob sich der Widerspruch nicht aus persönlichen Wünschen oder Erinnerungen erklären läßt. Den Ausschlag haben aber letzten Endes die objektiven Anhaltspunkte zu geben (Geschichte, Aktenhinweise, Statistik, dörfliche Redensarten). Wenn nun nach der Zahlenübersicht die Übung weit überwiegt, sich aber das subjektive

---

[61]) Siehe oben S. 55 Anm. 29.

[62]) E. 3 S. 152/53 (III.).

[63]) Diesen Gesichtspunkt betonen mit Recht Celle (I.) (EHRsp. § 21, 3 Nr. 9) und München (EHRsp. § 21, 3 Nr. 14). Es geht aber zu weit, wenn man, wie das Anerbengericht Stendal, aus Vorgängen vor 400 Jahren maßgebliche Schlüsse für die heutige Zeit ziehen will (EHRsp. § 21, 3 Nr. 5).

[64]) Anders das REHG. (E. 2 S. 44, 225) (III.).

Element der moralischen Bindung nicht eindeutig ergibt, muß der Grund, aus dem das verpflichtende Bewußtsein geschwunden sein könnte, im einzelnen festgestellt werden. Ein allgemeiner Hinweis auf Zeitgeist und Liberalismus genügt bei der bekannten konservativen Haltung unseres Bauern nicht.

Nach diesen Grundsätzen soll nun der Kremmer Amtsgerichtsbezirk untersucht werden.

3. Wenn man die Nachfolgesitte in den Hof feststellen will, so kann man die Dorfgemeinde zum Ausgangspunkt der Einzeluntersuchung machen, und nur, falls in ihr nicht genügend Erbhöfe vorhanden sind, muß man darüber hinaus auch die Nachbarorte mitberücksichtigen.[65])

Für die einzelnen Anerbenordnungen kann es eine voneinander verschiedene Nachfolgesitte nach dem Sinn und Wortlaut des REG. nicht geben.[66]) Die praktischen Schwierigkeiten wären unlösbar, wollte man in jeder Ordnung die Nachfolgesitte gesondert feststellen. Das REG. will auch nur kraftvolle und klare Erbsitten aufrechterhalten, nicht aber solche, die durch Rücksichtnahme auf „alle möglichen Gradunterschiede" (Bohnen) bereits zersplittert und unübersichtlich geworden sind. Aus diesem Grunde ist auch in den folgenden statistischen Aufstellungen nicht zwischen Söhnen und Töchtern unterschieden worden. Allerdings kommt es bei den Töchtern weit häufiger als bei den Söhnen vor, daß sich die Älteste bereits verheiratet hat und daher einer jüngeren Schwester der Hof zufällt. Im allgemeinen trifft es aber doch zu, daß sich die Nachfolgesitte im Amtsgerichtsbezirk, wenn nur Töchter vorhanden sind, entsprechend wie bei den Söhnen entwickelt hat.

a) Für Beetz[67]) besagt die Zahlenaufstellung, daß in fast allen Fällen das älteste bezw. das nächstälteste Kind den Hof erhalten hat.

	Nachfolgesitte in Beetz:			
	bis 1820	1821—1870	1871—1920	1921—1937
Einziges Kind[68])	5	5	11	3
Ältestes Kind	*2*	*5*	*9*	*6*
Zweitältestes Kind[69]) usw.	*2*	*2*	*3*	—
Fälle freier Bestimmung	1	—	—	—
Nicht aufklärbare Fälle	1	—	—	—
Summe	11	12[70])	23	9

[65]) Siehe oben S. 41 ff.

[66]) Vgl. dazu Baumecker § 20 1 a, 1; Vogels § 21, 12; Wöhrmann ZADR. 35 S. 957; Stuttgart EHRsp. § 21, 3 Nr. 11 mit Anm. von Bohnen; Celle (I.) EHRsp. § 21, 3 Nr. 16 mit zustimmender Anm. von Reuthe; Celle (V.) EHRsp. § 21, 3 Nr. 18 mit Zustimmung von Vogels. AA. Hennig § 21 IV 1 b α!

[67]) 13 von 14 Erbhöfen sowie 6 weitere Höfe sind als geeignet untersucht worden.

[68]) Bedeutet immer einziger Sohn oder einzige Tochter.

[69]) Hier und in allen folgenden Tabellen handelt es sich um Fälle, in

Berechtigte Gründe für die Übergehung des ältesten oder nächstältesten Kindes[71]):

bis 1820:	1764: *ä. S.*	Unteroffizier.
	1815: *ä. S.*	Bauer.
bis 1870:	1854: *ä. S.*	Bauer in Radensleben.
	1856: *ä. S.*	Bauer in Sommerfeld.
bis 1920:	1879: *ä. T.*	verheiratet.
	1914: *ä. T.*	verheiratet.
	1919: *ä. S.*	auf größeren Hof eingeheiratet.

Seit langer Zeit ist es nicht mehr vorgekommen, daß ein Bauer seinen Nachfolger nach Gutdünken bestimmt hat, lediglich im Jahre 1719 hat auf einer Kossätenstelle aus nicht ersichtlichen Gründen die einzige Tochter vor zwei 16- und 24-jährigen Söhnen bei der Erbteilung den Hof erhalten. Das statistische Material spricht daher überzeugend für das Bestehen einer Ältestensitte in Beetz.

Ein älterer Bauer (65-jährig) hat erklärt, in Beetz würde es immer so gehandhabt, daß der Älteste,[72]) wenn er geeignet und nicht bereits anderweitig versorgt sei, den Hof erhalte, das sei für den dortigen Bauern selbstverständlich. Soweit der Älteste bereits eingeheiratet habe, käme ohne weiteres der Zweitälteste als Nachfolger in Betracht. Man halte es im Dorf nicht für richtig, wenn der Bauer unter zwei landwirtschaftlich gleich tüchtigen Söhnen den jüngeren bevorzugen würde. Das Dorf würde dagegen kritisierend Stellung nehmen. Er könne sich an keinen Fall erinnern, in dem der Älteste grundlos vom Bauern übergangen worden sei. Im Dorfe würde der Älteste auch bereits als der „stellvertretende Wirt" angesprochen, der, falls der Bauer verhindert sei, die Wirtschaft führe und nach außen den Hofherrn vertrete. Die jüngeren Geschwister wüßten schon von klein an, daß sie den Hof nicht erhalten würden, und versuchten daher von vornherein, irgendwo einzuheiraten. Auch in den Fällen, in denen der Hof noch nicht übergeben sei, stünde bereits fest, daß der Älteste die Wirtschaft später erhalten solle.

Dagegen hat der Beetzer Ortsbauernführer ausgeführt, es sei allerdings in der Regel der Älteste gewesen, dem der Hof in Beetz übergeben worden sei, auch hätten die jüngeren Geschwister meistens etwas anderes gelernt, aber der Bauer habe sich nicht

---

denen das älteste oder nächstälteste Kind mit Recht übergangen werden durfte. Erläuterung dafür siehe stets nächste Tabelle.

[70]) Die Differenz zu der Aufstellung S. 44 erklärt sich daraus, daß in jener Tabelle auch die Fälle, in denen die Witwe, der Witwer oder eine Erbengemeinschaft den Hof übernommen hat, enthalten sind.

[71]) Hier und in allen folgenden Tabellen: *ä. S.* = ältester Sohn. *ä. T.* = älteste Tochter.

[72]) Wenn im folgenden vom „Ältesten" die Rede ist, so wird darunter nach dem Sprachgebrauch der hiesigen Bevölkerung das erstgeborene Kind verstanden. Denn da Fälle, in denen nur Töchter vorhanden sind, im Verhältnis nicht häufig vorkommen, denkt der Bauer bei dem Wort Ältestensitte in erster Linie an die Söhne, obwohl er auch die Töchter darunter verstehen will.

sittenmäßig gebunden gefühlt, er habe frei gewählt und sich den Geeignetsten zum Nachfolger ausgesucht.

Jedoch sind die objektiven Anhaltspunkte dafür, daß sich der Beetzer Bauer bei der Bevorzugung des Ältesten auch moralisch gebunden fühlt, (Statistik, „stellvertretende Wirt", Kritik des Dorfes bei Übergehung des ältesten Sohnes, Einstellung der jüngeren Geschwister) derart überzeugend, daß entgegen der Ansicht des Ortsbauernführers für Beetz die Geltung einer Ältestensitte festgestellt werden muß.

Einen Hinweis kann auch noch folgender Vorgang geben: im Jahre 1713[73]) übergibt ein Beetzer Bauer seinem Schwiegersohn seine Wirtschaft, „weilen ihm sein ältester Sohn, auf welchen er reflektiret gehabt, liederlicherweise echappiert und davon gelaufen". Dieser Vorfall aus der dörflichen Geschichte verdeutlicht, daß bereits 1713 der Beetzer Bauer der Ältestensitte gefolgt ist. Da Beetz stets Bauerndorf gewesen und auch geblieben ist ohne erhebliche städtische Arbeiterbevölkerung, ist ein Grund dafür, wie die Achtung vor dieser alten Sitte verloren gegangen sein soll, nicht zu ersehen. Die angeführten Tatsachen können daher die Feststellung, daß in Beetz bei Inkrafttreten des REG. Ältestensitte gegolten hat, weiterhin erhärten.

b) In Sommerfeld[74]) liegen die Verhältnisse ähnlich; auch hier hat in der weitaus überwiegenden Zahl aller Fälle das älteste bezw. nächstfolgende Kind die Wirtschaft erhalten.

Nachfolgesitte in Sommerfeld:	bis 1820	1821—1870	1871—1920	1921—1937
Einziges Kind	4	8	9	3
Ältestes Kind	*4*	*10*	*13*	*5*
Zweitältestes Kind usw.	*2*	*3*	*6*	*2*
Fälle freier Bestimmung	—	2	—	—
Nicht aufklärbare Fälle	—	1	—	—
Summe	10	24	28	10

Berechtigte Gründe für die Übergehung des ältesten oder nächstältesten Kindes:

bis 1820: 1775: *ä. S.* hat bereits anderen Hof, zweitältester Sohn: gebrechlich.
1815: *ä. S.* Soldat.

bis 1870: 1828: *ä. S.* Pferdehirt.
1855: *ä. S.* Hausdiener.
1864: *Söhne* bereits versorgt.

bis 1920: 1874: *ä. S.* nach Amerika ausgewandert.
1886: *2 ä. S.* Handwerker. (Eltern noch zu jung zum Abgeben.)
1892: *ä. S.* Bauernhof.
1896: *ä. T.* verheiratet.
1907: *ä. S.* in größere Wirtschaft eingeheiratet.
1908: *ä. S.* eingeheiratet.

bis 1937: 1924: *ä. S.* geistesschwach.
1929: *ä. S.* eingeheiratet.

[73]) Pr.Br. Rep. 7, Oranienburg I Fach 23,1.
[74]) 18 von 20 Erbhöfen sowie 5 weitere Höfe konnten untersucht werden.

Die beiden Fälle, in denen der Bauer nach Gutdünken seinen Anerben bestimmt hat, liegen zeitlich so weit zurück (1826, 1834), daß ihnen keine entscheidende Bedeutung mehr beigemessen werden kann. Auch in Sommerfeld deuten also die statistischen Unterlagen auf das Vorhandensein einer Ältestensitte hin.

Die Ansicht des in diesem Dorf befragten Bauern geht dahin, daß der Älteste, wenn er geeignet und gewillt sei, die Wirtschaft zu übernehmen, nicht übergangen würde. Man sei in Sommerfeld der Meinung, daß dem Ältesten der Hof eben eher zustehe als den übrigen Kindern. Wenn mehrere gleich tüchtige Söhne vorhanden seien, käme es nicht vor, daß einem jüngeren Sohn der Vorzug gegeben würde. Falls der Älteste den Hof nicht erhielte, würde ihm wenigstens im Übergabevertrag eine besonders hohe Abstandssumme ausgesetzt. Der Älteste vertrete bereits den abwesenden Bauern auf dem Hof und in der Wirtschaft, und im Dorfe hieße es allgemein, „der Älteste sei der Stammhalter". Auch bei ihm selbst stehe bereits fest, daß der Älteste, der jetzt erst 16 Jahre alt sei, später einmal den Hof erhalten solle. Seinen jüngsten Sohn wolle er dagegen einen nichtbäuerlichen Beruf erlernen lassen.

Aus diesen angeführten Tatsachen, vor allem auch aus der zuletzt genannten sprichwortähnlichen Redensart läßt sich ersehen, daß sich der Bauer in Sommerfeld innerlich gebunden fühlt, wenn er dem Ältesten vor seinen übrigen Kindern bei der Hofüberlassung den Vorzug gibt.

Ein Ereignis aus jüngster Zeit verdeutlicht sehr klar dieses sittliche Anrecht des Ältesten auf die Wirtschaft. Auf einer kleineren Stelle hat bereits der älteste, durchaus tüchtige Sohn im Einverständnis mit seinem Vater seit einiger Zeit gewirtschaftet. Eines Tages ist es zu Zwistigkeiten zwischen Vater und Sohn gekommen, und der Älteste hat den Hof verlassen. Die Wirtschaft führt jetzt der jüngste Sohn. Die ruhigen und verständigen Bauern im Dorf versuchen nun, Vater und Sohn wieder auszusöhnen, um diesem Zustand, den sie nicht für richtig und gerecht halten, ein Ende zu bereiten.

Wie sich der Sommerfelder Bauer früher zu dieser ganzen Frage gestellt hat, zeigen zwei Beispiele aus der Dorfgeschichte: 1783 bittet eine Bauernwitwe das Amt Friedrichsthal, ihren Hof an den jüngsten Sohn „unter Ausschließung des ältesten Sohnes" überlassen zu dürfen.[75]) 1832 will eine Witwe ihre Kossätenstelle an den jüngsten Sohn übergeben, der Älteste protestiert hiergegen förmlich vor Gericht, unter anderem mit der Begründung, daß er der Ältere sei. Die Mutter und der jüngere Bruder erwidern hierauf, es sei nirgends bestimmt, daß der älteste Sohn ein Vorzugsrecht auf den väterlichen Hof besitze. Der Streit geht hin und her, schließlich verzichtet der Älteste gegen ein erhöhtes Abstands-

[75]) Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom.Reg. Friedrichsthal, Fach 5,2 (gel.).

geld auf sein Anrecht an der Wirtschaft. Aber 1835 befindet sich der Hof doch im Besitz des ältesten Sohnes.

Diese beiden Beispiele können einen beachtlichen Hinweis für die Jetztzeit geben.

Da der Bauer in Sommerfeld bei Inkrafttreten des REG. den Ältesten bezw. Nächstältesten seit 65 Jahren ausschließlich bevorzugt und sich an diese Übung auch innerlich gebunden gefühlt hat, gilt heute für dieses Dorf Ältestenrecht (§ 21, 3 REG.).

c) Die Statistik für Hohenbruch-Verlorenort[76]) — beide Dörfer sind als zusammengehörig zu betrachten, da sie auch verwaltungsmäßig eine Einheit bilden und beide erst in späterer Zeit[77]) als Luchsiedlungen entstanden sind — weist gleichfalls eine erhebliche Bevorzugung des ältesten Kindes auf.

Nachfolgesitte in Hohenbruch-Verlorenenort:

	bis 1820	1821—1870	1871—1920	1921—1937
Einziges Kind	5	4	8	7
Ältestes Kind	*5*	*9*	*8*	*2*
Zweitältestes Kind usw.	*2*	*2*	*1*	—
Fälle freier Bestimmung	2	2	—	—
Nicht aufklärbare Fälle	—	1	—	—
Summe	14	18	17	9

Berechtigte Gründe für die Übergehung des ältesten oder nächstältesten Kindes:

bis 1820: 1742: *ä. S.* Soldat.
1813: *2 ä. S.* bereits Bauern.
bis 1870: 1850: *ä. S.* in Berlin.
1862: *ä. S.* eingeheiratet.
bis 1920: 1896: *ä. S.* Lehrer.

Von den 4 Fällen, in denen der Nachfolger wirklich frei bestimmt worden ist (1741, 1768, 1825, 1850), lassen sich 2 daraus erklären, daß zu der fraglichen Zeit noch Schweizer Siedler in Hohenbruch ansässig gewesen sind und erst später brandenburgische Bauern mit märkischen Erbgewohnheiten die fremden Erbzinsbauern verdrängt haben. In den beiden anderen Fällen hat 1825 die einzige Tochter vor zwei 15- und 21-jährigen Söhnen den Vorzug erhalten, und 1850 ist der jüngsten Tochter vor den übrigen Schwestern im Wege der Erbteilung der Hof übertragen worden.

Der zuständige Ortsbauernführer hat sich dahin geäußert, daß es in den beiden Gemeinden Sitte sei, den Hof dem Ältesten zu überlassen, nur in Fällen, in denen der Älteste bereits eine Stelle besitze oder zum Landwirt nicht tauge, käme der Zweitälteste als

[76]) Von 16 Erbhöfen konnten 15 berücksichtigt werden, außerdem sind 4 weitere Höfe mituntersucht worden.

[77]) Siehe oben S. 32.

Nachfolger in Betracht. Er könne sich aber nicht daran erinnern, daß dieser Fall jemals in Hohenbruch und Verlorenort eingetreten sei.

Der dortige Gemeindevorsteher hat sich ähnlich erklärt: Wenn der Älteste Lust zeige und noch nicht anderweitig versorgt sei, müßte er die Erbzinsstelle erhalten. Das sei in Verlorenort und Hohenbruch so gang und gäbe. Würde es einmal anders gehandhabt, so würde man sich darüber im Dorf aufhalten und es als Unrecht gegenüber dem Ältesten empfinden. Der Älteste würde bereits in beiden Gemeinden als der künftige Herr respektiert. Auch bei den Stellen, auf denen der Bauer selbst noch wirtschafte, sei der Älteste schon als Nachfolger in Aussicht genommen. Bei ihm selbst habe zunächst auch der Älteste (15—16 Jahre) den Hof erhalten sollen, da er aber wenig Neigung für die Landwirtschaft gezeigt habe, solle er einen Beruf erlernen und nun der zweitälteste und jüngste Sohn die Erbzinsstelle einmal übernehmen.

Beide Bauern haben an dem Bestehen einer Ältestensitte keinen Zweifel gehabt und auch keine Bedenken dagegen laut werden lassen. Ihre gutachtlichen Äußerungen zeigen deutlich, daß der dortige Bauer das Vorzugsrecht des Ältesten auf den Hof auch innerlich anerkennt und sich bei seiner Wahl durch Herkommen und Überlieferung gebunden fühlt.

Daher hat auch in Hohenbruch und Verlorenort Ältestensitte geherrscht, und demgemäß gilt heute in diesen beiden Gemeinden Ältestenrecht[78]) (§ 21, 3 REG.).

d) Nachfolgesitte in Kremmen:

	bis 1820	1821—1870	1871—1920	1921—1937
Einziges Kind	1	6	22	5
Ältestes Kind	*1*	*11*	*12*	*1*
Zweitältestes Kind usw.	—	—	*3*	*1*
Fälle freier Bestimmung	—	2	1	1
Nicht aufklärbare Fälle	1	—	1	—
Summe	3	19	39	8

Berechtigte Gründe für die Übergehung des ältesten oder nächstältesten Kindes:

bis 1920: 1877: *ä. S.* versorgt.
1913: *ä. T.* verheiratet.
1920: *ä. S.* versorgt.
bis 1937: 1936: *ä. S.* größere Ackerbürgerstelle.

Obwohl auch die Statistik für Kremmen[79]) das Vorhandensein einer Ältestensitte wahrscheinlich macht, muß man ihr gegenüber doch etwas zurückhaltend sein und kann nicht, wie sonst bei den

[78]) Vgl. dazu Wöhrmann ZADR. 35 S. 957. („Was bisher im Wege der Sitte galt, gilt also nunmehr kraft Gesetzes.")

[79]) 24 von 27 Erbhöfen und 7 weitere Ackerbürgerstellen sind untersucht worden.

dörflichen Gemeinden, bereits aus der Zahlenübersicht eine Vermutung für das Bestehen oder Nichtbestehen einer bestimmten Nachfolgesitte aufstellen. Wenn sich nun auch nicht allgemein behaupten läßt, daß sich in einer Ackerbürgerstadt eine Anerbensitte nicht hat entwickeln können,[80]) so ist es immerhin zweifelhaft, ob sich infolge des städtischen Charakters und vor allem infolge der zahlenmäßig gewachsenen Arbeiterbevölkerung eine Ältestensitte, die wohl früher auch in Kremmen gegolten haben mag, hat behaupten können. Die Ältestensitte ist noch weit mehr als die Anerbensitte durch bäuerlich-dörfliche Umgebung bedingt; in einer Ackerbürgerstadt kann dieser Rahmen allerdings noch vorhanden sein, aber Kremmen erhält heute sein Gepräge nicht mehr wie früher[81]) durch die Ackerbürger, sondern Kremmen ist heute Ackerbürger- und Arbeiterstädtchen.[82]) Infolge der günstigen Bahnverbindung (seit 1893) fahren die hiesigen Arbeiter in die großstädtischen Betriebe von Hennigsdorf, Velten, Germendorf und Oranienburg zur Arbeit und verdienen sich dort ihr Brot. Es ist natürlich, daß sich das Anwachsen der Fabrikarbeiterbevölkerung auch auf die etwa vorhandene Ältestensitte hat irgendwie auswirken müssen.

Auffallend ist die verhältnismäßig hohe Zahl der Fälle, in denen der Kremmer Ackerbürger seinen Nachfolger frei bestimmt hat: 1842 und 1853 ist der älteste Sohn ohne ersichtlichen Grund übergangen worden. 1897 hat ein Ackerbürger seine Stelle sogar geteilt, und 1931 hat der jüngste Sohn unter Zurücksetzung des Ältesten den Hof erhalten.

Es bestehen daher doch Bedenken, bereits aus der Zahlenaufstellung auf die Geltung einer Ältestensitte in Kremmen zu schließen. Die Prüfung der subjektiven Seite hat nun ergeben, daß man in Kremmen von einer Ältestensitte nicht mehr sprechen kann. Der dortige Prozeßagent, der vor dem Kriege und auch noch nach dem Kriege, solange in der Stadt kein Notar ansässig gewesen ist, fast sämtliche Überlassungs- und Erbauseinandersetzungsverträge in Kremmen aufgesetzt hat, meint, man könne von einem Ältestenrecht, aber auch von einer Ältestensitte nicht sprechen. Der Kremmer Ackerbürger habe seinen Nachfolger nach Eignung und persönlicher Neigung — „wie er sich mit ihm gestellt habe“ — ausgesucht und sich in dieser Auswahl in keiner Weise durch Sitte und Herkommen gebunden gefühlt. Wenn der Älteste tatsächlich in der Mehrzahl aller Fälle die Ackerbürgerstelle erhalten habe, so habe das allein an den Verhältnissen ge-

[80]) So das Erbhofgericht Rostock (EHRsp. § 25, 1 Nr. 10) mit berechtigter Kritik von Starcke. Daß auch für Kremmen Anerbensitte gilt, ist bereits nachgewiesen (siehe oben S. 48/49).

[81]) Siehe dazu Bratring S. 133.

[82]) 40% Landwirtschaft, 20% Gewerbe, 40% Beamte, Angestellte und Arbeiter.

legen. Es möge sein, daß früher einmal das Gefühl, durch Herkommen in der Wahl gebunden zu sein, vorhanden gewesen sei, heute könne aber davon bestimmt keine Rede mehr sein.

Ähnlich hat sich der dortige Ortsbauernführer, der 1906 seinen Hof als einziger Sohn übernommen hat, ausgesprochen; er hat erklärt, daß in der Regel allerdings der Älteste, und wenn er wegfiele, der Zweitälteste die Ackerbürgerstelle übertragen erhielte, man könne aber nicht davon sprechen, daß sich der Ackerbürger hierbei durch Sitte und Herkommen irgendwie gebunden fühle. Wenn der Bauer einen anderen als den ältesten Sohn auswählen würde, wäre man darüber in der Stadt keinesfalls erstaunt. Man würde sich damit abfinden, ohne an Kritik zu denken. Es habe eben im Belieben des Ackerbürgers gelegen, wem er seine Stelle habe anvertrauen wollen. Wie er gewählt habe, so sei es für richtig und billig gehalten worden.

Nach diesen Bekundungen, die das verpflichtende Gefühl der Übung verneinen und die durch die Tatsache, daß die großstädtische Arbeiterbevölkerung in Kremmen seit 1893 immer mehr gewachsen ist, besonders glaubhaft gemacht und bekräftigt werden, muß man feststellen, daß in Kremmen Ältestensitte bei Inkrafttreten des REG. nicht mehr gegolten hat.

Da sich andererseits in der Kremmer Gegend eine Mittelkindssitte nicht entwickelt hat, „deckt sich das Nichtbestehen eines Ältestenbrauches mit dem Bestehen des Brauches der freien Bestimmung des Anerben", um mit den Worten des REHG. zu sprechen.[83])

Daher gilt in Kremmen kraft Gesetzes Jüngstenrecht (§ 21, 3 Satz 2 REG.), jedoch hat der dortige Bauer die Möglichkeit, den Anerben innerhalb der ersten Ordnung frei zu bestimmen (§§ 25, 1 Ziffer 2, 28 REG., 13 EHRV.).

e) Das Zahlenmaterial für L i n u m[84]) ist sehr reichhaltig und zeigt eine besondere Bevorzugung des Ältesten vor allem in den letzten 100 Jahren.

Nachfolgesitte in L i n u m :

	bis 1820	1821—1870	1871—1920	1921—1937
Einziges Kind	7	23	29	13
Ältestes Kind	*3*	*22*	*17*	*3*
Zweitältestes Kind usw.	*1*	*10*	*4*	*10*
Fälle freier Bestimmung	—	1	—	—
Nicht aufklärbare Fälle	3	3	—	—
Summe	14	59	50	26

[83]) E. 3 S. 149/50 (III.); ähnlich, aber etwas zu kraß bereits E. 2 S. 71/72 (III.).

[84]) 36 von 40 Erbhöfen und 23 weitere Höfe sind berücksichtigt worden.

Berechtigte Gründe für die Übergehung des ältesten oder nächstältesten Kindes:

bis 1820:	1807:	*ä. S.* verzichtet. Zweit- und drittältester S. bereits versorgt.
bis 1870:	1833:	*ä. T.* gebrechlich.
	1838:	*2 ä. S.* Höfe in Beetz und Flatow.
	1850:	*2 ä. S.* Hof und Verzicht.
	1857:	*2 ä. S.* Bauernhöfe.
	1858:	*ä. S.* Schankwirt.
	1859:	*ä. S.* Büdner, erhält von 1000 Talern, die unter 3 Geschwister zu verteilen sind, 400 Taler.
	1866:	*ä. T.* verheiratet.
	1867:	*ä. T.* verheiratet.
	1867:	*2 ä. S.* bereits Bauern.
	1870:	*ä. S.* Ziegelei.
bis 1920:	1898:	*ä. S.* erhält 6000 von 9000 M.
	1905:	einz. S. größere Wirtschaft (67 : 34 ha), *ä. T.* verheiratet.
	1906:	*ä. S.* gelähmt.
	1918:	*ä. S.* nicht standesgemäß geheiratet.
bis 1937:	1922:	*ä. S.* krank.
	1927:	*ä. T.* verheiratet.
	1929:	*ä. S.* einarmig.
	1929:	*ä. S.* Schmied.
	1931:	*ä. S.* nur ein Auge.
	1932:	*ä. T.* verheiratet.
	1932:	*ä. S.* Hof in Hakenberg.
	1934:	*ä. S.* gelähmt.
	1934:	*2 ä. S.* bereits versorgt.
	1937:	*ä. T.* Beruf.

Auffallend ist allerdings die hohe Zahl der Fälle, vor allem um 1850 und in den letzten 20 Jahren, in denen nicht das älteste, sondern das nächstfolgende Kind Anerbe geworden ist. Jedoch handelt es sich hierbei, wie obige Tabelle nachweist, in allen Fällen um berechtigte Übergehungen.

Nur ein einziges Mal hat der Linumer Bauer seinen Nachfolger frei bestimmt, als er 1835 eine Kleinkossätenstelle unter seine Kinder geteilt hat. Ferner hat 1867 bei einem Kossätenhof die zweitälteste Tochter — die älteste war bereits verheiratet — vor dem einzigen Sohn den Vorzug erhalten. Jedoch erklärt sich diese Übergehung des Sohnes daraus, daß der Bräutigam der Tochter bares Geld in die Wirtschaft gebracht hat, mit dem die noch vorhandenen 6 übrigen Kinder, darunter auch der Sohn, versorgt werden konnten. Der Sohn hätte die Geschwister nicht „auszahlen" können! Dieser Fall läßt sich also aus den besonderen Verhältnissen erklären und kann daher auch nicht als Beispiel für die Sitte der freien Bestimmung gewertet werden.

Nach dem statistischen Material spricht daher auch in Linum die Vermutung für die Geltung einer Ältestensitte, da die Wahl des Bauern in der weit überwiegenden Zahl aller Fälle stets auf das älteste bezw. nächstälteste Kind gefallen ist.

Der Linumer Ortsbauernführer, ein noch jüngerer Wirt, hat erklärt, es sei in Linum immer so gehandhabt worden, daß der

Älteste Nachfolger auf dem Hof würde. Wenn der Älteste bereits eingeheiratet habe oder anderweitig versorgt gewesen sei, dann sei er natürlich als Bewerber auf die Wirtschaft ausgeschieden und der Nächstälteste zum Zuge gekommen. An diese tatsächliche Übung fühle sich der Bauer aber auch durch Überlieferung und Herkommen gebunden. Man empfinde es im Dorf als ungerecht, wenn der Älteste ohne stichhaltigen Grund übergangen würde. Das lasse man den betreffenden Bauern auch fühlen und brächte ihm gegenüber zum Ausdruck, daß er bei seiner Wahl nicht richtig gehandelt habe. Ein einziges Mal sei der Älteste überhaupt erst übergangen worden, aber in diesem Fall hätte es am Sohn selbst gelegen, der sich nicht standesgemäß verheiratet gehabt hätte. Der Älteste würde ferner im Dorf bereits als der „Vize" bezeichnet und das schon, wenn er noch nicht einmal 20 Jahre alt sei.

Diese Angaben hat ein älterer Bauer nachdrücklich unterstrichen, der in Linum in allen dorfgeschichtlichen Fragen als besonders sachkundig gilt; er hat erklärt, es sei im Dorf Sitte gewesen, den Hof dem Ältesten oder, wenn dieser bereits versorgt gewesen sei, wenigstens dem Zweitältesten zu überlassen. Es sei, soweit er sich erinnern könne, nicht vorgekommen, daß jemals ohne berechtigten Grund von dieser Regel abgewichen worden sei. Wenn der Bauer doch einmal den Ältesten grundlos übergangen hätte, so würde man diese Abweichung im Dorf als unrichtig empfunden haben, „das sei dann nicht in Ordnung".

Allerdings hat ein Notar in einem Antrage an das Anerbengericht (1937) behauptet, in Linum sei bei Inkrafttreten des REG. freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern üblich gewesen. Ähnlich hat sich 1934 ein anderer Antragsteller aus Linum ausgesprochen. Da aber in beiden Fällen die Antragsteller an der Feststellung, daß in Linum freies Bestimmungsrecht gelte, interessiert gewesen sind, — mit dieser Feststellung stand oder fiel ihr Antrag — kann ihrer Ansicht als subjektiv beeinflußt kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden.

Aus den beiden gutachtlichen Äußerungen, vor allem auch aus der Bezeichnung des Ältesten als „Vize" im Dorf ergibt sich deutlich, daß sich der Bauer bei seiner Wahl innerlich gebunden fühlt.

Daher muß für Linum festgestellt werden, daß dort bis zum Inkrafttreten des REG. Ältestensitte geherrscht hat.

f) Die Zahlenaufstellung für Tietzow[85]) zeigt gleichfalls, daß der dortige Bauer überwiegend das älteste bezw. nächstälteste Kind bevorzugt hat.

Nur in zwei Fällen, die zeitlich weit zurückliegen, hat der Bauer den Anerben frei und nach Gutdünken bestimmt: Im Jahre 1799 übergibt der Erbschulze das „Erbschulzengericht" an seinen

[85]) Sämtliche Erbhöfe (28) sowie 6 andere Höfe waren zur Untersuchung geeignet.

jüngsten Sohn, und 1822 erhält der jüngste Sohn unter Übergehung der älteren Geschwister einen Kossätenhof testamentarisch vermacht.

Nachfolgesitte in Tietzow:

	bis 1820	1821—1870	1871—1920	1921—1937
Einziges Kind	6	15	19	4
Ältestes Kind	*6*	*10*	*18*	*7*
Zweitältestes Kind usw.	*5*	*9*	*10*	*2*
Fälle freier Bestimmung	1	1	—	—
Nicht aufklärbare Fälle	10[86])	1	—	—
Summe	28	36	47	13

Berechtigte Gründe für die Übergehung des ältesten oder nächstältesten Kindes:

bis 1820: 1761: *ä. S.* Arbeiter in der Münze.
1762: *ä. T.* gebrechlich, einziger Sohn Soldat.
1801: *ä. S.* Kossätenhof.
1809: *ä. S.* Bauer.
1813: *ä. S.* bereits Hof.

bis 1870: 1824: *2 ä. S.* versorgt.
1829: *ä. S.* Arbeiter.
1834: *ä. T.* verheiratet.
1838: *ä. S.* Verzicht.
1842: *ä. S.* Verzicht.
1844: *ä. S.* schwerhörig.
1847: *ä. T.* verheiratet.
1852: *ä. S.* Büdner, hat selbst verzichtet.
1867: *ä. T.* verheiratet.

bis 1920: 1871: *ä. T.* verheiratet.
1876: *ä. T.* verwachsen.
1877: *ä. T.* verheiratet.
1878: *ä. T.* verheiratet.
1885: *ä. T.* versorgt.
1890: *ä. S.* günstig eingeheiratet.
1904: *ä. T.* verheiratet.
1909: *ä. S.* krank.
1919: *ä. T.* verheiratet.
1919: *2 ä. S.* Kirchengutspächter und Milchgeschäftsinhaber.

bis 1937: 1924: *ä. T.* verheiratet.
1927: *ä. S.* bereits Wirtschaft in Paren.

Trotz der beiden oben genannten Beispiele hat bereits zu damaliger Zeit in Tietzow Ältestensitte gegolten, wie nachfolgende Fälle deutlich beweisen: 1838 überträgt eine Kossätenwitwe den Hof ihrem jüngsten Sohn, „da der älteste bereits anderweitig versorgt sei, und er auf sein Anrecht an dem Hofe seiner Mutter verzichtet habe". In einem anderen Falle (1842) erhält gleichfalls der Jüngste die Kossätenstelle, nachdem der älteste Sohn, der bereits einen Hof besitzt, zugunsten seines Bruders verzichtet hat. Beide Fälle zeigen, wie stark die Bindung an Sitte und Herkommen gewesen sein

[86]) Diese Zahl liegt deshalb so hoch, weil in 6 Fällen der Schwiegersohn als Übernehmer aufgeführt ist, so daß nicht zu ersehen ist, welche Tochter den Vorzug erhalten hat.

muß, wenn der Älteste, obwohl er bereits versorgt ist, förmlich auf sein Anrecht zu verzichten hat.

Da Tietzow abseits von der Bahn liegt und wenig Arbeiterbevölkerung besitzt, die in die Fabriken geht, kann man auf Grund der erwähnten geschichtlichen Tatsachen und auf Grund der für die letzten 60 Jahre so überzeugenden Statistik die Vermutung aufstellen, daß auch noch bis zum Inkrafttreten des REG. in Tietzow Ältestensitte gegolten hat.

Ein Tietzower Bauer hat sich allerdings dahin ausgesprochen, daß der dortige Bauer oder Kossät seinen Anerben frei und nach persönlicher Neigung bestimmt habe. Wenn in der Tat seit 1871 kein Fall vorgekommen sei, in dem nicht der Älteste bezw. der Nächstfolgende die Wirtschaft erhalten habe, so erkläre sich diese Tatsache allein daraus, daß sich der Bauer dann gerade mit dem Ältesten am besten gestanden habe.

Dagegen haben der dortige Ortsbauernführer und dessen 80-jähriger Vater übereinstimmend erklärt, es sei in Tietzow so Sitte, daß der Älteste, soweit er noch nicht versorgt sei, den Vorzug vor den übrigen Kindern erhalte. Falls der Bauer den Ältesten übergehen würde, so würde man darüber im Dorf reden und an dieser Wahl Kritik üben. Wenn der Älteste bereits irgendwo eingeheiratet habe — die Möglichkeit, sich zu verbessern, nehme er durchaus wahr — oder einen nicht landwirtschaftlichen Beruf ergriffen habe (etwa beim Militär kapitulieren wolle), so sei ohne weiteres der Nächstfolgende Hoferbe. Man könne daher für Tietzow von der Geltung einer Ältestensitte sprechen.

Die gutachtliche Äußerung des zuerst befragten Bauern ist demgegenüber kritisch zu würdigen, und es ist nach den Gründen für dessen abweichende Ansicht zu forschen.

Der genannte Bauer war selbst zu Hause der älteste Sohn; er wollte ursprünglich kapitulieren, mußte dann aber später den Hof übernehmen, weil der zum Bauern ausersehene Zweitälteste verunglückte und der jüngste Sohn noch zu jung war, die Wirtschaft ordnungsgemäß zu führen.

Es ist offensichtlich, daß sich dieser Bauer in seiner gutachtlichen Äußerung von seinen persönlichen Verhältnissen hat leiten lassen und diese unbewußt für das ganze Dorf verallgemeinert hat. Bei der Ältestensitte liegt es ja nicht so, daß der Älteste unbedingt den Hof erhalten müßte. Wenn ein Sohn beim Militär bleiben will, so scheidet er ohne weiteres als Anwärter auf den Hof aus. Dieses für die Ältestensitte wesentliche Moment übersieht der hiesige Bauer im allgemeinen noch zu leicht; er erklärt, in der Regel habe der Älteste den Vorzug gehabt, es seien aber auch Fälle vorgekommen, in denen ein jüngeres Kind die Stelle erhalten habe. Ohne nach den Gründen zu fragen, aus denen der Älteste in diesen Fällen nicht Anerbe geworden ist, glaubt dann der Bauer bereits aus der Tatsache, daß jüngere Kinder zum Nachfolger gewählt

worden seien, die Geltung einer Ältestensitte verneinen zu müssen.

Da die Aussage des zuerst befragten Bauern, wenn auch unbewußt, subjektiv gefärbt ist, kann sie bei der Untersuchung nicht mitverwertet werden.

Nach der geschichtlichen Entwicklung sowie nach den statistischen Unterlagen und den Bekundungen des Ortsbauernführers und des 80jährigen Altsitzers muß man feststellen, daß in Tietzow noch 1933 Ältestensitte gegolten hat.

g) Auch in Flatow[87]) spricht nach dem Grundaktenauszug die Vermutung für das Bestehen einer Ältestensitte.

Nachfolgesitte in Flatow:

	bis 1820	1821—1870	1871—1920	1921—1937
Einziges Kind	5	7	19	3
Ältestes Kind	*6*	*22*	*17*	*3*
Zweitältestes Kind usw.	*6*	*7*	*10*	*1*
Fälle freier Bestimmung	1	2	—	—
Nicht aufklärbare Fälle	2	—	—	—
Summe	20	38	46	7

Berechtigte Gründe für die Übergehung des ältesten oder nächstältesten Kindes:

bis 1820: 1778: *ä. S.* versorgt.
1781: *ä. S.* versorgt.
1799: *ä. S.* „beim Regiment".
1803: *ä. S.* Armschaden.
1811: *ä. S.* Tagelöhner.
1820: *2 ä. S.* bereits Höfe.

bis 1870: 1829: *ä. S.* krank.
1838: *2 ä. S.* bereits Wirtschaften.
1850: *ä. S.* Arbeiter.
1859: *ä. S.* krank, Zweitältester Bauer.
1860: *ä. S.* erhält 2500 von 4000 Talern.
1863: *ä. S.* Hof, Zweitältester Händler.
1869: *ä. S.* Hof.

bis 1920: 1871: *ä. S.* gute Ackerbürgerstelle in Kremmen.
1879: *ä. S.* eingeheiratet nach Grünefeld.
1884: *ä. S.* zu alt, wenn er auf Übergabe wartet (Eltern zu rüstig).
1885: *ä. S.* erhält 35 000 von 39 000 M.
1889: *ä. S.* Kaufmann.
1907: *ä. S.* Förster.
1908: *ä. S.* Lehrer.
1909: *ä. S.* Viehhändler.
1913: *ä. S.* Barbier.
1918: *ä. S.* Kellner.

bis 1937: 1931: *ä. T.* verheiratet.

Drei Fälle sind überhaupt nur vorgekommen, in denen der Bauer seine Wahl frei und nach Ermessen getroffen hat: 1813 erhält die einzige Tochter im Wege der Erbteilung vor 5 Brüdern

[87]) 25 von 29 Erbhöfen sowie 17 sonstige Höfe konnten berücksichtigt werden.

eine Kleinkossätenstelle übertragen, 1833 und 1841 wird das älteste Kind grundlos übergangen.

Die Schwierigkeiten liegen auch hier, wie fast in allen anderen Dörfern, bei der Feststellung der subjektiven Seite, ob sich der Flatower Bauer an die weit überwiegende Übung, den Ältesten zu bevorzugen, aus einer „Art Zwang" gehalten hat.[88])

Der dortige Ortsbauernführer, der sich über diese Frage mit anderen Bauern im Dorf eingehend ausgesprochen hat, hat erklärt, in Flatow sei es selbstverständlich, daß dem Ältesten bzw. Nächstältesten der Hof gegeben würde. So sei es Sitte, und so halte man es für recht und billig. Er könne sich an keinen Fall erinnern, in dem der Älteste grundlos übergangen worden sei. Man würde im Dorf „Kopf stehen", wenn ein Bauer wirklich von dieser Regel abweichen würde. Es sei gar nicht daran zu zweifeln, daß in Flatow Ältestensitte gelte. Die jüngeren Geschwister wüßten bereits von vornherein, daß sie die Wirtschaft nicht erhalten könnten, der Bauer ließe sie daher zumeist auch einen anderen Beruf ergreifen. Der Älteste würde auch schon im Dorfe als der angehende Wirt angesehen und respektiert. Bei ihm selbst stehe bereits fest, daß der älteste Sohn, der erst 15 Jahre alt sei, einmal den Hof erhalten solle. Den Jüngsten lasse er daher einen anderen Beruf erlernen.

Dagegen hat sich ein anderer Bauer folgendermaßen geäußert: In Flatow habe man seinen Nachfolger nach Eignung und persönlichen Gesichtspunkten ausgewählt, ohne sich irgendwie gebunden zu fühlen. Der Bauer sei in seiner Entscheidung völlig frei gewesen. Wenn in der weit überwiegenden Zahl aller Fälle doch der Ältere bevorzugt worden sei, so habe das daran gelegen, daß sich der Vater gerade mit dem Ältesten am besten gestanden habe, das Überwiegen sei also mehr Zufall gewesen.

Auch bei diesem Bauern spielen unbewußt persönliche Wünsche mit und färben auf seine gutachtliche Äußerung ab: er möchte nämlich aus einem Grunde, der in diesem Zusammenhang nicht interessiert, seinen Hof dem Jüngsten und nicht dem Ältesten übergeben. Diese Wunschvorstellung hat seine vorgetragene Ansicht wesentlich bestimmt. Sein Gutachten muß daher als subjektiv beeinflußt unbeachtet bleiben. Aus dieser Tatsache kann man aber wiederum ersehen, wie gefährlich derartig subjektive Gutachten vor allem dann werden können, wenn man nicht einen guten Einblick in die betreffenden dörflichen Verhältnisse besitzt. Das wird ja meistens bei den höheren Gerichten nicht der Fall sein können.[89]) Deshalb ist Vorsicht in der Regel geboten, wenn Gutachten abgegeben werden, die erheblich von den statistischen Unterlagen abweichen.

Die Geschichte gibt noch einige beachtliche Hinweise dafür, daß in Flatow schon früher, aber auch noch 1933 Ältestensitte

[88]) E. 1 S. 242 (III.).
[89]) Siehe oben S. 59.

gegolten hat: 1813 setzt ein Bauer, obwohl seine Kinder noch unmündig sind, fest, daß „der Besitz des Guthes für die Zukunft den Kindern nach der Erstgeburthfolge" zugesichert sein soll. Eine Kossätenstelle soll um 1870 zunächst der Älteste und nach dessen Tode der Zweitälteste erhalten, als aber auch der Zweitälteste gestorben ist, übernimmt endlich 1885 der jüngste Sohn die Wirtschaft. Auf einem anderen Hof soll nach dem väterlichen Willen der Älteste Nachfolger werden. Als dieser jedoch im Kriege gefallen ist, muß der zweite und jüngste Sohn den Hof übernehmen.

Nach allem hat in Flatow bei Inkrafttreten des REG. Ältestensitte geherrscht, es gilt also heute dort Ältestenrecht (§ 21,3 REG.).

h) Staffelde.[90])

Nachfolgesitte in Staffelde:

	bis 1820	1821—1870	1871—1920	1921—1937
Einziges Kind	7	8	12	3
Ältestes Kind	*1*	*8*	*7*	—
Zweitältestes Kind usw.	*4*	*1*	*3*	*1*
Fälle freier Bestimmung	—	—	1	—
Nicht aufklärbare Fälle	6[91])	1[92])	1[92])	—
Summe	18	18	24	4

Berechtigte Gründe für die Übergehung des ältesten oder nächstältesten Kindes:

bis 1820: 1808: *2 ä. S.* Kossät und Bauer.
1809: *ä. S.* in größeren Hof eingeheiratet.
1811: *ä. S.* Bauer in Vehlefanz.
1819: *ä. S.* nach Gr.-Ziethen eingeheiratet.

bis 1870: 1846: *ä. S.* nach Dyrotz eingeheiratet.

bis 1920: 1879: *ä. S.* gelähmt.
1891: *ä. S.* verzichtet, erhält 6000 von 10 000 M.
1902: *ä. S.* hat kapituliert.

bis 1937: 1932: *ä. T.* verheiratet.

In Staffelde ist das Material nicht so umfangreich, aber auch hier deutet die tatsächliche Übung darauf hin, daß „Ältestenrecht" herrscht, vor allem dann, wenn man auch die noch nicht erfolgten, aber in der Person des Anerben bereits festgelegten Übergaben mitberücksichtigt: von 7 in Betracht kommenden Fällen soll voraussichtlich 5mal der Älteste Bauer werden; auf einem Hof ist nur eine einzige Tochter vorhanden, und auf der anderen Stelle soll die jüngste Tochter, die noch allein zu Hause ist, die Wirtschaft übernehmen.

---

[90]) 13 von 14 Erbhöfen und 6 weitere Höfe sind untersucht.

[91]) Diese hohe Zahl erklärt sich daraus, daß in den Grundakten nicht die betreffenden Hofbriefe vorhanden sind, sondern sich nur kurze Angaben der Bauern über ihre Vorgänger finden, die sie bei der Anlegung des Hypothekenbuchs (1830) gemacht haben.

[92]) In beiden Fällen handelt es sich um parzellierte, heute nicht mehr vorhandene Höfe.

Lediglich in einem Fall hat der Staffelder Bauer seinen Nachfolger frei und nach Gutdünken ausgewählt: 1883 hat ein Bauer seinen Hof, der allerdings 1909 wieder zusammengefallen ist, unter seine beiden Söhne geteilt.

Das Gefühl, an die tatsächliche Übung, dem Ältesten bzw. Nächstältesten die Wirtschaft zu übergeben, gebunden zu sein, ist beim Staffelder Bauern vorhanden.

Ein Bauer, der 1904 seinen Hof vom Vater als einziger Sohn übergeben erhalten hat, ist der Meinung, daß der älteste Sohn stets den Hof erhalten habe, wenn er nicht bereits versorgt gewesen sei. Ihm sei kein Fall in Staffelde bekannt, in dem der Bauer anders gewählt habe. Man sage im Dorf, daß „eigentlich der Älteste den Hof bekommen müßte". Wenn es wirklich einmal anders gehandhabt würde, so wäre das eine Ausnahme, über die man im Dorf reden und die man eigentlich als unrichtig empfinden würde. Der Älteste sei bereits der „stellvertretende Chef", der auf dem Hof zu bestimmen habe und als solcher auch im Dorf respektiert würde. Die jüngeren Geschwister wüßten von vornherein, daß sie in der Regel als Nachfolger nicht in Betracht kämen, und versuchten daher, in einen freien Hof einzuheiraten.

Etwas abweichend hat sich ein älterer Bauer (72jährig) geäußert: Der Älteste habe zwar in den meisten Fällen den Vorzug erhalten, das beruhe auf alter Tradition, der Ältere habe mehr Anrecht auf den Hof als die übrigen Kinder. Aber sehr oft sei es auch so gewesen, daß sich der Bauer den Anerben nach persönlichen Gesichtspunkten ausgewählt habe und sich die übrigen Geschwister dementsprechend geeinigt hätten. Seiner Ansicht nach könne man daher in Staffelde von einer Ältestensitte nicht sprechen.

Wie der Anfang dieses Gutachtens deutlich zeigt („Tradition", „mehr Anrecht"), ist in dem alten Bauern das Bewußtsein, daß der Hof dem Ältesten gebühre, durchaus lebendig. Die Abschwächung am Schluß seiner Äußerung beruht wiederum einmal auf persönlicher Voreingenommenheit: dieser Bauer war nämlich selbst zu Hause der jüngste Sohn, sein älterer Bruder sollte ursprünglich den Hof erhalten. Aber infolge Streits und Zwistigkeiten mit den Eltern überließ der Älteste seinem Bruder die Wirtschaft und erhielt dafür von den 10 000 M., die der Jüngste als Kaufpreis zu zahlen hatte, 6000 M. überwiesen, während sich seine Schwester mit 2400 M. zufrieden geben mußte.

Dieser Vorfall in der eigenen Familie hat das obige Gutachten teilweise subjektiv beeinflußt und insofern wertlos gemacht. Aber gerade der genannte Sachverhalt mit seiner besonders hohen Abfindungssumme zeigt doch, daß auch nach Ansicht der Eltern eigentlich der Älteste den Hof hätte erhalten müssen.

Sehr klar wird das Verpflichtende an der tatsächlichen Übung durch die Redensart im Dorf, „eigentlich müßte der Älteste den Hof bekommen", verdeutlicht. Damit bringt man zum Ausdruck,

daß der Älteste keinen Rechtsanspruch, wohl aber ein sittliches Anrecht auf den Hof besitze.[93])

Da in Staffelde bis zum Inkrafttreten des REG. überwiegend der Älteste bevorzugt worden ist und der Bauer hierbei auch aus einer Art Zwang gehandelt hat, gilt heute für dieses Dorf Ältestenrecht (§ 21,3 REG.).

i) Ähnlich liegen die Verhältnisse in Groß-Ziethen.[94]) In diesem Dorf sind auch nur zwei Fälle feststellbar, in denen der Anerbe frei bestimmt worden ist: 1812 wird der Älteste grundlos übergangen, und 1826 erhält der Jüngste allerdings bei der Erbteilung, also unter Zustimmung des Ältesten, eine Kossätenstelle zugewiesen.

Nachfolgesitte in Groß-Ziethen:

	bis 1820	1821—1870	1871—1920	1921—1937
Einziges Kind	5	8	18	9
Ältestes Kind	*2*	*11*	*5*	*2*
Zweitältestes Kind usw.	—	*2*	*5*	*2*
Fälle freier Bestimmung	1	1	—	—
Nicht aufklärbare Fälle	10[95])	2	—	—
Summe	18	24	28	13

Berechtigte Gründe für die Übergehung des ältesten oder nächstältesten Kindes:

bis 1870:	1856: *ä. S.*	erhält Nebenhaus zugewiesen.
	1868: *ä. S.*	leidet an Krämpfen.
bis 1920:	1879: *ä. S.*	weggeheiratet, da Eltern noch zu rüstig. Jüngster Sohn bei Übernahme 36 Jahre alt.
	1887: *ä. T.*	verheiratet.
	1896: *ä. S.*	Kossätenhof.
	1901: *ä. T.*	verheiratet.
	1903: *ä. T.*	verheiratet.
bis 1937:	1932: *ä. T.*	verheiratet.
	1934: *ä. S.*	Streit mit Eltern, Verzicht auf den Hof, 15 Jahre bereits aus dem Dorfe fort.

Auf Grund der Statistik ist daher überwiegend, in den letzten Jahrzehnten sogar ausschließlich, der Hof dem Ältesten bzw. Nächstfolgenden überlassen worden.

Der dortige Ortsbauernführer hat bestätigt, daß diese Übung auch für verpflichtend gehalten wird: Der Älteste sei näher zum Hof, man sage im Dorf allgemein, der Älteste müßte den Hof erhalten. Wenn der Bauer den Ältesten ohne Grund übergehe, so sei das nicht richtig und errege Aufsehen und Befremden im Dorf. Er könne sich überhaupt nur an einen Fall erinnern, in dem der Älteste übergangen worden sei, jedoch habe es dabei insofern be-

[93]) Diesen Gesichtspunkt hat auch bereits mit Recht das Erbhofgericht Hamburg (EHRsp. § 21, 3 Nr. 13 a) betont.

[94]) 17 Erbhöfe und 6 andere Höfe wurden untersucht.

[95]) Auch hier gilt dasselbe wie auf S. 75 Anm. 91.

sonders gelegen, als der Älteste Streit mit den Eltern gehabt habe und darauf unter Verzicht auf den Hof weggezogen sei; die Wirtschaft habe dann selbstverständlich der Zweitälteste erhalten. Auch bei den künftigen Erbfällen solle, soweit man das im Dorf bereits übersehen könne, der Älteste den Hof übernehmen.

Ein Jungbauer aus Groß-Ziethen hat auf die Frage, wer dort den Hof erhielte, ohne Zögern erklärt, der Älteste müßte den Hof bekommen.

Aus diesen gutachtlichen Äußerungen und vor allem aus der erwähnten Redensart im Dorfe, der Älteste müßte die Wirtschaft erhalten, geht doch hervor, daß die innere Bindung an die seit 1871 ausschließlich gehandhabte Übung, den Hof dem Ältesten bzw. dem Nächstältesten zu überlassen, beim Groß-Ziethener Bauern auch noch 1933 vorhanden gewesen ist.

Daher gilt heute in Groß-Ziethen Ältestenrecht (§ 21,3 REG.).

j) Wenn auch für Schwante[96]) die Statistik in den letzten 15 Jahren nicht so umfangreich ist, so zeigt sie immerhin doch klar, daß der Schwanter Bauer den Ältesten stets bevorzugt hat. Nur in einem Fall (1815) ist der älteste Sohn grundlos übergangen worden.

Nachfolgesitte in Schwante:

	bis 1820	1821—1870	1871—1920	1921—1937
Einziges Kind	1	9	18	3
Ältestes Kind	*3*	*8*	*9*	*1*
Zweitältestes Kind usw.	—	*1*	*5*	—
Fälle freier Bestimmung	1	—	—	—
Nicht aufklärbare Fälle	1	—	—	—
Summe	6	18	32	4

Berechtigte Gründe für die Übergehung des ältesten oder nächstältesten Kindes:

bis 1870: 1841: *ä. T.* verheiratet.

bis 1920: 1877: *ä. S.* Gastwirt, erhält 3000 von 5000 M.
1880: *ä. S.* größeren Hof erworben.
1897: *ä. S.* Förster.
1912: *ä. T.* verheiratet.
1913: *ä. T.* verheiratet.

Der Schwanter Ortsbauernführer, ein 59jähriger Altsitzer, der selbst zu Hause das einzige Kind gewesen ist, hat erklärt, es sei im Dorf immer so gewesen, daß der Älteste, wenn er tüchtig und geeignet gewesen sei, den Hof erhalten habe. Es hätte schon etwas Besonderes vorliegen müssen, wenn er nicht Nachfolger geworden wäre. Der Älteste sei näher zum Hof als die übrigen Kinder, er genieße unter seinen Geschwistern eine ähnliche Vorzugsstellung wie der Sohn vor der Tochter. Der Älteste würde auf dem Hof

[96]) 16 von 19 Erbhöfen sowie 6 weitere Wirtschaften waren zur Untersuchung geeignet.

von den Knechten und Mägden bereits als Herr respektiert, man füge sich seinen Anordnungen weit eher als denen etwa des jüngsten Sohnes. Das liege aber nicht an dem höheren Lebensalter, sondern daran, weil man in ihm bereits den künftigen Bauern sähe. Wenn der Älteste bereits versorgt sei oder aus einem anderen Grunde nicht als Anerbe in Betracht käme, würde selbstverständlich der Nächstälteste Nachfolger auf der Wirtschaft. Falls unter mehreren gleichwertigen Söhnen der Bauer den jüngsten auswählen würde, so würde man das nicht für gerecht halten, man würde dem Bauern Vorhaltungen machen und ihn fragen, warum er denn nicht dem Ältesten den Hof gegeben habe.

Aus allem und besonders auch aus dem angeführten Vergleich, daß der Älteste eine ähnliche Vorzugsstellung genieße wie der Sohn vor der Tochter, ergibt sich, daß der Schwanter Bauer dem Ältesten auch gesinnungsmäßig ein besseres Recht auf den Hof zugesteht als seinen übrigen Kindern.

Es gilt daher für Schwante Ältestenrecht (§ 21,3 REG.).

k) Mit Vehlefanz[97]) sind die beiden Kolonistensiedlungen Wolfslake und Neu-Vehlefanz, in denen sich nur vier Erbhöfe befinden und die daher keine eigene „Gegend" im Sinne des § 21,3 REG. darstellen können,[98]) zu behandeln und zu untersuchen, da diese Gemeinden ihrer ganzen Entwicklung nach[99]) mit dem ehemaligen Domänenamt Vehlefanz in engster Verbindung stehen.

Nachfolgesitte in Vehlefanz:

	bis 1820	1821—1870	1871—1920	1921—1937
Einziges Kind	10	19	32	4
Ältestes Kind	*10*	*15*	*16*	*4*
Zweitältestes Kind usw.	*6*	*8*	*9*	*6*
Fälle freier Bestimmung	—	1	1	—
Nicht aufklärbare Fälle	7	2	—	—
Summe	33	45	58	14

Berechtigte Gründe für die Übergehung des ältesten oder nächstältesten Kindes:

bis 1820: 1800: *ä. S.* versorgt.
1803: *ä. S.* Zimmermann.
1805: *ä. T.* verheiratet.
1811: *ä. S.* versorgt.
1811: *ä. S.* versorgt.
1817: *ä. S.* versorgt.

bis 1870: 1829: *ä. S.* versorgt.
1831: *ä. S.* Postillon.
1832: *ä. S.* Lehrer.
1847: *ä. S.* Reitknecht bei „Hofe".
1851: *ä. T.* versorgt.

[97]) 40 von 42 Erbhöfen und 12 weitere Höfe sind berücksichtigt.
[98]) Vgl. dazu oben S. 41/42.
[99]) Siehe oben S. 32.

	1854:	*ä. S.*	krank.
	1859:	*ä. S.*	verzichtet.
	1861:	*ä. S.*	bereits Wirtschaft.
bis 1920:	1884:	*ä. S.*	krank, zweitältester Sohn Töpfer.
	1887:	*ä. S.*	nicht standesgemäß verheiratet.
	1892:	*ä. S.*	Maler.
	1894:	*ä. Töchter*	verheiratet.
	1907:	*ä. S.*	Bauer, zweitältester Sohn Gastwirt.
	1909:	*2 ä. S.*	Molkenpächter.
	1909:	*ä. S.*	Wirtschaft.
	1914:	*ä. S.*	Wirtschaft, zweitältester Sohn Handwerker.
	1919:	*ä. S.*	Dienstmädchen geheiratet.
bis 1937:	1922:	*ä. T.*	verheiratet.
	1928:	*ä. S.*	Gastwirt.
	1929:	*ä. S.*	Schlosser.
	1929:	*ä. S.*	Fuhrunternehmer, zweitältester Sohn Lehrer.
	1935:	*2 ä. S.*	versorgt.
	1937:	*ä. S.*	Arbeiter in der Stadt.

In den drei Gemeinden hat der Bauer nur in zwei Fällen seinen Nachfolger frei bestimmt: 1841 übergibt ein Kossät dem jüngsten Sohn unter Übergehung des ältesten, der Büdner und Arbeiter ist, seine Wirtschaft, und 1881 wird die älteste Tochter den vorhandenen Söhnen vorgezogen. In zwei weiteren Fällen, in denen der Älteste nicht Nachfolger geworden ist, hat es daran gelegen, daß er eine Dienstmagd zur Frau genommen hat, die nicht das nötige Kapital mitgebracht hat, um die Geschwister auszuzahlen und den Hof halten zu können. Aus diesem Grunde sind die beiden Übergehungen nach Ansicht der Vehlefanzer Bauern gerechtfertigt gewesen.

Wenn auch die Statistik immerhin noch für das Vorhandensein einer Ältestensitte spricht, so fällt doch die im Verhältnis hohe Zahl der Fälle auf, in denen besonders in den letzten Jahren nicht dem Ältesten, sondern einem Folgenden die Wirtschaft überlassen worden ist.

Nach den Bekundungen des Bezirks- und Ortsbauernführers ist das Gefühl der Gebundenheit, aus einer Art Zwang bei der Wahl des Ältesten zu handeln, beim Vehlefanzer Bauern nicht mehr vorhanden. Es sei zwar meistens der Älteste gewesen, dem der Hof übergeben worden sei. Das sei aber mehr Zufall gewesen, denn der Bauer suche nach persönlichen Gesichtspunkten und Neigungen seinen Anerben aus. Der Älteste habe auch nicht einmal einen moralischen Anspruch auf den Hof. Ähnlich hat sich ein 76jähriger Altsitzer geäußert: Der Vehlefanzer Wirt habe seinen Nachfolger ganz nach den Verhältnissen ausgewählt, wie es sich in der Familie am besten gepaßt habe; er habe es nach Belieben einrichten können, ohne durch Sitte oder Herkommen gebunden zu sein. Man könne daher auch nicht sagen, daß eigentlich dem Ältesten der Hof zustehe. Wenn in sehr vielen Fällen der Älteste Nachfolger geworden sei, so habe das eben an den Verhältnissen gelegen.

Ebenso hat sich ein Neu-Vehlefanzer Altbauer für die beiden Kolonistengemeinden geäußert.

Wenn auch früher einmal in Vehlefanz Ältestensitte geherrscht haben mag, so zeigen doch die übereinstimmenden Gutachten, daß heute von einem sittlichen Anrecht des Ältesten auf die Wirtschaft nicht mehr die Rede sein kann; nur noch „Restbestände" (Setz) einer ehemals geltenden Ältestensitte sind heute vorhanden.

Die Erklärung für diese Aushöhlung des bäuerlichen Bewußtseins ist genau so wie in Kremmen darin zu sehen, daß auch in Vehlefanz das Arbeiterelement bedeutend an Zahl gewachsen ist. Die günstige Bahnverbindung nach Velten—Berlin hat aus der ehemals in der Landwirtschaft tätigen Büdnerbevölkerung Fabrikarbeiter werden lassen; außerdem gibt es auch in Vehlefanz eine Töpferfabrik, die früher eine Anzahl Arbeiter benötigt und beschäftigt hat.

Dieses Fabrikarbeiterelement, das sich in den übrigen Dörfern fast gar nicht findet, hat den „Zeitgeist"[100]) auf das Land gebracht und bewirkt, daß sich der Vehlefanzer Bauer von dem verpflichtenden Gehalt der bestehenden Ältestensitte gesinnungsmäßig gelöst hat.

In den beiden Kolonistengemeinden Wolfslake und Neu-Vehlefanz erklärt sich das Fehlen der inneren Bindung an die vorhandene Übung aus der Tatsache, daß sich die 4 in Frage stehenden Höfe erst durch Zukauf von Land um 1880 und 1913 über den ursprünglichen Umfang einer Kolonistenstelle (1,65 ha) vergrößert und dadurch bäuerlichen Charakter erlangt haben.

Da der Bauer sich frei fühlt und es für sein gutes Recht hält, den Anerben nach Gutdünken auszuwählen, gilt in Vehlefanz, Wolfslake und Neu-Vehlefanz trotz der überwiegenden tatsächlichen Übung heute kraft Gesetzes Jüngstenrecht (§ 21,3 Satz 2 REG.).

Da aber andererseits ein „Mittelkindsbrauch" in den drei Dörfern nicht feststellbar ist, hat der dortige Bauer die Möglichkeit, seinen Nachfolger innerhalb der ersten Ordnung frei zu bestimmen[101]) (§§ 25,1 Ziffer 2, 28 REG., 13 EHRV.).

1. In zwei bereits weit zurückliegenden Fällen hat der Bauer in Eichstädt[102]) seinen Anerben frei ausgewählt: 1748 erhält die einzige Tochter bzw. deren Ehemann den Vorzug vor zwei Söhnen, und 1819 wird die älteste Tochter ohne ersichtlichen Grund übergangen. Diese beiden Ausnahmen können aber das Bild, das der Aktenauszug ergibt, nicht beeinträchtigen. Nach den statistischen Unterlagen hat sonst stets der Älteste bzw. Nächstälteste den Hof erhalten.

[100]) Setz DJ. 35 S. 965.
[101]) Siehe oben S. 68.
[102]) Sämtliche 15 Erbhöfe sowie 3 parzellierte Höfe sind untersucht worden.

Nachfolgesitte in Eichstädt:

	bis 1820	1821—1870	1871—1920	1921—1937
Einziges Kind	9	5	10	4
Ältestes Kind	*4*	*9*	*7*	—
Zweitältestes Kind usw.	*4*	*3*	*1*	*3*
Fälle freier Bestimmung	2	—	—	—
Nicht aufklärbare Fälle	3	1	—	—
Summe	22	18	18	7

Berechtigte Gründe für die Übergehung des ältesten oder nächstältesten Kindes:

bis 1820: 1699: *ä. S.* verzichtet.
1710: *ä. S.* Bauernhof.
1710: *2 ä. S.* verzichten bei Erbteilung.
1807: *ä. S.* prinzlicher Kutscher.

bis 1870: 1840: *ä. T.* verheiratet.
1841: *ä. S.* versorgt.
1867: *ä. S.* Lehrer, zweitältester Sohn Bauer in Staffelde.

bis 1920: 1877: *ä. S.* Gastwirt.

bis 1937: 1921: *ä. S.* nach Vehlefanz eingeheiratet.
1929: *2 ä. T.* verheiratet.
1931: *ä. T.* verheiratet.

Ein 82jähriger Bauer hat sich, wie folgt, erklärt: In Eichstädt habe, soweit nicht besondere Gründe vorgelegen hätten — nichtbäuerlicher Beruf des Ältesten, Rüstigkeit des Bauern, so daß der Älteste zu alt geworden wäre, wenn er auf die Übergabe gewartet hätte —, stets der Älteste den Hof erhalten. So sei es immer gewesen und gehandhabt worden. Die Wirtschaft an einen anderen als den Ältesten ohne Grund zu geben, sei nicht zulässig, „so etwas mache man doch nicht". Der Älteste sei bereits der stellvertretende Wirt und würde als solcher auch im Dorf und auf dem Hof respektiert. Man könne daher in Eichstädt von der Geltung einer Ältestensitte sprechen.

Diesen Ausführungen hat ein jüngerer Bauer, der, da die älteren Brüder eingeheiratet haben, den Hof erhalten soll, widerspruchslos zugehört. Ähnlich hat sich der Eichstädter Ortsbauernführer erklärt.

Da diese gutachtlichen Äußerungen die nach der Statistik aufgestellte Vermutung bestätigen, ist festzustellen, daß auch in Eichstädt bei Inkrafttreten des REG. Ältestensitte gegolten hat.[103])

4. Somit ist in allen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks bis auf Kremen, Vehlefanz, Bärenklau, Wolfslake und Neu-Vehlefanz das älteste Kind gemäß § 21,3 REG. Anerbe. In Kremmen, Vehle-

[103]) Ein Vorfall aus der Geschichte zeigt, wie der Eichstädter Bauer bereits damals der Ältestensitte gefolgt ist: 1699 erhält der jüngste Sohn den Lehnschulzenhof, der Älteste „begibt sich auch hiermit und Krafft dieses, das ihm sonst competierende Vorzugs Recht, welches er als ältester Bruder ex jure naturali, an das Lehnschulzengericht (siehe aber Riedel: Mark II S. 211 ff.) . . . . haben können." (1701) Pr.Br. Rep. 7, Oranienburg I Fach 30,2.

fanz, Wolfslake und Neu-Vehlefanz hat der Bauer die Möglichkeit, seinen Nachfolger innerhalb der ersten Ordnung frei zu bestimmen (§ 25,1 Ziffer 2 REG.), während in Bärenklau, wie oben S. 51 dargelegt, uneingeschränkt Jüngstenrecht gilt.[104])

§ 7. ERGÄNZUNGEN ZUR FRAGE DES HOFNACHFOLGERS. DER ÜBERNAHMEPREIS.

I. Sind Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, so erhalten im allgemeinen, wenn die Witwe sich zum zweiten Mal verheiratet hat und der Hof von der Seite des ersten Mannes stammt, die Kinder erster Ehe den Vorzug. Es kommen allerdings auch Fälle vor, in denen die Kinder erster Ehe übergangen werden, aber diese Zurücksetzung billigt der hiesige Bauer nicht und sieht in ihr einen Verstoß gegen das angestammte Recht der Kinder des ersten Mannes auf dessen Hof.

In Flatow soll dieses Bewußtsein jedoch nicht derart ausgeprägt sein wie in den übrigen Dörfern. In der Tat hat 1904 ein Sohn zweiter Ehe vor dem Sohn erster Ehe den Vorzug erhalten. Wie aber die gewährte hohe Abfindungssumme (30 000 M.) zeigt, ist die Witwe doch offenbar auch der Ansicht gewesen, daß eigentlich der Sohn erster Ehe den Hof hätte erhalten müssen.

Also auch in Flatow gilt die oben aufgestellte Behauptung, man kann daher von einer entsprechenden Erbsitte der bäuerlichen Bevölkerung des Amtsgerichtsbezirks Kremmen sprechen.

Der Stiefvater versucht in der Regel, sich mit den Kindern erster Ehe gütlich zu einigen und sie durch Abfindungen zum Verzicht zu bewegen, um seinen eigenen Kindern die Anwartschaft auf den Hof zu sichern.

Heiratet dagegen der Bauer zum zweiten Male und stammen auch aus dieser Ehe Kinder, so kommt es sehr häufig vor, daß die zweite Frau ihren Kindern den Hof „verschafft". Falls der Bauer noch zu jung und rüstig gewesen ist, den Hof einem seiner Kinder aus erster Ehe zu übergeben, billigt das Dorf im allgemeinen die Wahl des Bauern, wenn sie dann später auf eines der Kinder zweiter Ehe fällt. Liegen diese Voraussetzungen aber nicht vor, so kommt die zweite Frau in den Ruf einer „bösen Stiefmutter".

Wenn die Bäuerin aus zwei Ehen Kinder besitzt und von ihrer Seite der Hof stammt, wird ihr im allgemeinen die freie Wahl unter ihren Kindern erster oder zweiter Ehe zugebilligt.

II. Was das Alter des Hofannehmers betrifft, so liegt es gegendweise ganz verschieden hoch.

---

[104]) Vgl. dazu unten (S. 104) die schematische Darstellung über die Nachfolgesitte.

In der Regel erhält der Sohn, wenn er sich zu verheiraten gedenkt, die Wirtschaft. Er bemüht sich dann, nach Möglichkeit „etwas mitzuheiraten", damit er seine Geschwister abfinden kann. Dieser Gesichtspunkt ist für den künftigen Bauern bei seiner Ehegattenwahl ziemlich ausschlaggebend und entscheidend.

Durch den Krieg ist allerdings das Alter etwas nach oben verschoben worden,[1]) aber im allgemeinen kann folgende Tabelle, die nach den Angaben der Überlassungsverträge über das Alter der abgehenden Wirte berechnet ist und daher zumeist für die vorige Generation gilt, einen guten Anhalt geben. Durch Umfragen ist festgestellt worden, daß diese Durchschnittsangaben im wesentlichen auch heute noch zutreffen, nur in Flatow soll sich das Übernahmealter auf etwa 27 Jahre gesenkt haben.

Durchschnittsalter des Übernehmers:

1.	Beetz	33,3 Jahre
2.	Sommerfeld	30,5 „
3.	Hohenbruch-Verlorenort	29,7 „
4.	Kremmen	34,6 „
5.	Linum	28 „
6.	Tietzow	27¾ „
7.	Flatow	30 „
8.	Staffelde	29⅔ „
9.	Groß-Ziethen	31 „
10.	Schwante	27,5 „
11.	Vehlefanz	29,1 „
12.	Eichstädt	29,6 „

Sind dagegen nur Töchter vorhanden, so richtet sich bei ihnen das Übernahmealter ganz danach, wann sie sich verheiraten. In einigen Fällen hat aber auch der Bauer, um seiner Tochter bessere Heiratsmöglichkeiten zu gewähren, bereits vorzeitig den Hof abgegeben.

III. Beim Einheiraten in einen Hof wurde es früher (um 1800) so gehandhabt, daß die Wirtschaft nur dem Schwiegersohn „verschrieben" wurde.[2]) Die Erklärung hierfür mag darin zu finden sein, daß ein Laßhof — das waren ja die meisten Höfe im Bezirk[3]) — nur einen Herrn haben konnte. Die in den Akten auch erwähnte märkische Observanz, daß, wenn zwei Eheleute ein Grundstück kaufen, nur der Ehemann im Hypothekenbuch einzutragen sei,[4]) hat mit dieser Frage nichts zu tun, da die lassitischen Bauern- und Kossätenhöfe ja dem Grundherrn gehörten.

In der Zeit nach Aufhebung der gutsherrlichen Verhältnisse

---

[1]) Siehe oben S. 47.

[2]) Aus diesem Grunde läßt es sich zumeist auch nicht feststellen, welche Tochter den Hof erhalten hat, denn in der Urkunde wird nur der Schwiegersohn aufgeführt.

[3]) Siehe oben S. 23 ff.

[4]) Vgl. dazu Scholtz II S. 61/62.

wurde es üblich, Tochter und Schwiegersohn gemeinsam den Hof zu Miteigentum zu übertragen. Die Tochter, die bereits vor der Heirat die Wirtschaft erhalten hatte, überließ dann später in der Regel ihrem Ehemann das Miteigentum am Hof.

Heute, vor allem nach dem Kriege, erhält zumeist nur die Tochter allein die Wirtschaft übertragen. Ein gewisses Mißtrauen gegen den Schwiegersohn spricht aus dieser Tatsache. Der Bauer glaubt, mit seiner eigenen Tochter immer noch eher „fertig zu werden" und so vor Veräußerungen sicher zu sein. Bringt der Ehegatte allerdings Geld in die Wirtschaft mit, so stellt er in der Regel die Bedingung, daß auch er als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen wird.

In den Fällen, in denen die Tochter bereits vor ihrer Heirat den Hof erhalten hat, mag heute auch die Kostenfrage gegen die spätere Umschreibung auf beide Eheleute mitsprechen.

Folgende Überlegung spielt sicherlich auch mit, wenn der Hof lediglich der Tochter „verschrieben" wird: bevor nicht die alten Leute übergeben haben, zieht der einheiratende Bauer nicht auf den Hof. Andererseits will der abgehende Wirt nur dann die Auflassung erklären, wenn die Heirat auch wirklich zustande kommt. Früher war eine derartig bedingte Auflassung rechtlich möglich und durchaus üblich, wie zahlreiche Beispiele aus den damaligen Verträgen beweisen. Heute schiebt § 925, 2 BGB. einer solchen Abrede einen Riegel vor. Wohl könnte der Bauer die Auflassung bis zur Hochzeit aufschieben, aber das tut er nicht, da er es nach Möglichkeit vermeidet, nochmals zum Gericht oder Notar zu gehen.

IV. Der Überlassungspreis,[5]) den der Anerbe zu zahlen oder dinglich sicher zu stellen hat,[6]) ist im allgemeinen niedriger,[7]) zum Teil sogar erheblich niedriger[8]) als der wirkliche Wert des Hofes. Der Übernehmer muß auch darin vor den übrigen Kindern bevorzugt werden! So hält es der hiesige Bauer für billig und gerecht. Aber auch schon früher hat der Bauer nach diesem Prinzip gehandelt, wie aus den ständig wiederkehrenden Klauseln in den Verträgen des vorigen Jahrhunderts, „daß dem Einwande der Verletzung über die Hälfte entsagt wird",[9]) und aus den häufigen Erbverzichtserklärungen des Anerben zu ersehen ist.

Daß der „Kaufpreis" wenigstens etwas niedriger sein muß als der wahre Wert der Wirtschaft, folgt bereits daraus, daß der Übernehmer ja auch noch ein Altenteil zu gewähren hat. Immer-

---

[5]) Fälle, in denen überhaupt kein Kaufgeld, sondern nur ein Altenteil gewährt wird, sind selten. Zumeist handelt es sich dann um überschuldete Höfe.

[6]) Früher (um 1845) war es üblich, daß das Kaufgeld überhaupt nicht eingetragen und nur zu Martini ein „Abschlag" von 5 bis 15 Talern gezahlt wurde.

[7]) So in Hohenbruch, Kremmen, Linum, Flatow und Groß-Ziethen.

[8]) Nach mündlichen Rückfragen in Beetz und Sommerfeld um 1/2, in Tietzow und Schwante um 1/3 bis 1/2 und in Vehlefanz um 1/3.

[9]) Codex IV, 44,2.

hin darf man die Höhe und Schwere dieser Belastung nicht nach dem angegebenen Wert berechnen wollen. Das würde in den meisten Fällen für den Bezirk ein falsches Bild ergeben, da die Altenteiler in der Regel am Tisch des Bauern mitessen und dadurch die vielen vereinbarten Naturalien, aber auch die evtl. dafür vorgesehenen Geldbeträge in Fortfall kommen.[10])

Soweit der Hof bis zum Wert verschuldet und belastet ist, kann auch der Überlassungspreis naturgemäß nicht niedriger sein.

Die Höhe[11]) des „Kaufpreises" richtet sich nach den auf dem Hof dinglich gesicherten Lasten, nach den vorhandenen persönlichen Schulden des Bauern und den in Aussicht genommenen Geschwistergeldern sowie nach dem Kapital, das sich die Altsitzer noch selbst vorbehalten wollen. Es kommt auch vereinzelt vor, daß ein besonderes „Geld" für die Altenteiler im Kaufpreis nicht vorgesehen ist und daß der die Schulden und Geschwistergelder übersteigende Betrag dem Übernehmer für die langjährige Arbeit auf dem Hof erlassen wird. Häufig entfällt auch schon deshalb ein besonderes Elterngeld, weil sich die Altsitzer die Zinsen des Geschwisterkapitals vorbehalten. Da ferner in einigen Dörfern überhaupt keine Kindergelder eingetragen werden,[12]) kommt dort von den oben genannten Beträgen das Kapital für die Geschwister in Fortfall.

In Hohenbruch, Staffelde, Groß-Ziethen und Eichstädt hält man sich bei der Errechnung des Kaufpreises im allgemeinen an den Einheitswert der Wirtschaft. In den übrigen Dörfern und Gemeinden setzt der Bauer das Kaufgeld mehr nach Gefühl und Gutdünken fest; auch zieht er hierbei häufig — zum Teil ohne Rücksicht auf die veränderte Sachlage — die Bedingungen, zu denen er früher einmal selbst den Hof übernommen hat, als Anhalt heran.[13]) Jedoch ist der Bauer in allen Dörfern bemüht, den Anerben „lebensfähig zu stellen", Klagen über ein zu hohes Kaufgeld werden daher auch von den Übernehmern nicht allzu häufig geführt.

§ 8. DIE VERSORGUNG DER „WEICHENDEN ERBEN".

Im Übergabevertrag, ebenso beim Testament und bei der Erbauseinandersetzung werden stets die Kinder, die den Hof nicht erhalten, berücksichtigt und versorgt. Wenn ihnen ihr Erbteil bereits ausgezahlt worden ist, wird diese Tatsache in der Regel in der Urkunde noch besonders erwähnt.

---

[10]) Siehe unten S. 91 ff.

[11]) Über die Zinshöhe und Fälligkeitsbedingungen siehe unten S. 87.

[12]) Siehe unten S. 87 Anm. 5.

[13]) Diese Tatsache bestätigt v. Bissings getroffene Feststellung (S. 57/58) in vollem Umfange.

I. Nach Möglichkeit sucht der Anerbe durch seine Ehefrau „etwas mitzubekommen", um damit seine Geschwister abzufinden. Zumeist wird er aber heute den seinen Geschwistern zugewiesenen Teil des Kaufgeldes nicht sofort bar erlegen können,[1]) da Bauerntöchter, die außer ihrer Aussteuer auch noch bares Geld mitbringen, im Bezirk selten geworden sind.[2]) Dann werden für die Geschwister in der Regel Hypotheken auf dem Hof eingetragen,[3]) deren Zinssatz im allgemeinen 4—6 % beträgt; höhere Zinssätze — zum Teil 8 % — kommen vor, gehören aber zu den Seltenheiten. Die Geschwisterhypothek ist nach 3- bezw. 6-monatiger Kündigung fällig. Oft ist die Kündigung, wenn die Zinsen pünktlich gezahlt werden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums (10, 15 oder 20 Jahre), zum Teil sogar auf Lebenszeit der Altsitzer ausgeschlossen. Bei dem Kapital für die Töchter findet sich häufig die Bestimmung, daß die Berechtigten bei ihrer Verheiratung wenigstens einen Teil ihrer Erbgelder ausgezahlt erhalten müssen. Die Hypothek für die weichenden Erben ist in der überwiegenden Zahl aller Fälle Buchhypothek, sie soll nicht in fremde Hände und damit in den Verkehr gelangen. Bezeichnend ist die Erklärung des Kremmer Prozeßagenten auf die Frage, warum die bäuerliche Bevölkerung die Buchhypothek bevorzuge: Er habe den Bauern immer geraten, sich eine Buchhypothek bestellen zu lassen; da die Geschwister die Hypothek doch nicht weitergeben wollten, sei der Brief überflüssig. Der Bauer ist sich über diesen wahren Grund für den Ausschluß des Hypothekenbriefes zumeist gar nicht im klaren, er meint, der Verzicht auf den Hypothekenbrief erfolge im Interesse der Kostenersparnis.

Aber nicht immer kommen die Geschwister sofort[4]) in den Genuß ihrer Erbgelder. Es ist häufig, daß die Kaufpreishypothek auf den Namen des Altsitzers eingetragen wird. Dann überweist aber zumeist der Altenteiler für den Fall seines Todes bereits den einen Teil des Kaufgeldes seiner Ehefrau, den anderen Teil den Geschwistern des Anerben (so in Hohenbruch, Tietzow und Groß-Ziethen).[5]) Es kommt jedoch auch vor, daß die Geschwistergelder

[1]) In Flatow wurden vor dem Kriege die Geschwistergelder in kurzer Zeit abgelöst, zum Teil sofort bar bezahlt. Noch 1909 wurden bei einer 34 ha großen Wirtschaft 12 000 M, 1903 bei einem Hof von 87 ha sogar 24 000 M bar beglichen. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Linum (1906: 7500 M bar bei einer Stelle von 75 ha). Beide Dörfer sind durch den Torfstich wohlhabend geworden. Aber auch in den übrigen Dörfern war es nichts Außergewöhnliches, wenn ein Teil des Kaufgeldes bar gezahlt werden mußte. (Für heute siehe unten Anm. 5.)

[2]) Diese Tatsache bestätigt v. Bissings Beobachtungen (S. 69). In Flatow und Tietzow sollen die Bauerntöchter aber auch heute noch bares Geld miterhalten.

[3]) Daß die Geschwistergelder ungesichert bleiben, wie häufig in den 60er Jahren, ist nicht mehr üblich.

[4]) In Beetz, Sommerfeld, Linum, Flatow und Eichstädt gelangen die Geschwister bereits mit der Übergabe des Hofes in den Genuß ihrer Erbgelder.

[5]) In Kremmen, Schwante und Vehlefanz wird das Kaufgeld im allgemei-

sofort für die Kinder eingetragen werden, die Altsitzer sich aber dann den Zinsgenuß vorbehalten (so zum Teil in Beetz und Staffelde). In beiden Fällen benötigen die Altenteiler kein besonderes Taschengeld. Jedoch finden sich auch innerhalb des einzelnen Dorfes die mannigfachsten Verschiedenheiten in der Ausgestaltung der Geschwistergelder, so daß eine allgemeine Regel nicht aufgestellt werden kann; die obigen Angaben sollen daher auch nur ein gewisser Anhalt sein.

Das Geschwisterkapital, das die Höhe des Kaufpreises wesentlich mitbestimmt, ist im allgemeinen so gehalten, daß der Übernehmer „lebensfähig gestellt" ist.[6]) Nur in Linum soll mit den Geschwistergeldern öfters „Schindluder getrieben worden sein", 2 Bauern hätten aus diesem Grunde die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragen müssen. Besonders dann, wenn die Witwe einem Kind erster Ehe den Hof gibt und gleichzeitig ihre zumeist noch jungen Kinder zweiter Ehe versorgen will, finden sich die Fälle, in denen das Kindergeld mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Stiefgeschwister zu hoch angesetzt wird.

Bei der Verteilung des Kaufgeldes erhalten die noch unverheirateten Kinder, vor allem die noch unverheirateten Töchter eine höhere Abfindungssumme als die übrigen älteren Geschwister des Anerben, die bereits ausgestattet sind. Ihnen wird zuweilen auch eine bestimmte Summe zum Voraus[7]) zugewiesen, die sie sich bei der Erbteilung nicht anzurechnen lassen brauchen (§ 2050 BGB.). Den unverheirateten Töchtern hat der Übernehmer zumeist auch die Hochzeit auszurichten[8]) oder ihnen ein besonderes Hochzeitsgeld zu gewähren.[9])

II. Kranke und schwächliche Geschwister werden, wie man sich hier ausdrückt, „ins Altenteil mitaufgenommen". Sie erhalten ein Wohnrecht („das kleine Nebenhaus", „die Giebelstube nach der Dorfstraße") sowie freie Kost und Kleidung. Soweit sie sich auf dem Hof nützlich machen können, wird ihnen auch ein kleines Taschengeld ausgesetzt. Der Anerbe hat ferner die Kosten ihrer Beerdigung zu tragen.

Die Schwestern des Übernehmers, die sich nicht verheiraten, werden gleichfalls im Altenteil bedacht und bleiben dann als

---

nen für den Altsitzer eingetragen, der auch die Zinsen zieht. Der Ausgleich ist in diesen Orten dadurch geschaffen, daß der Übernehmer einen bestimmten Teil des Kaufgeldes bar bezahlen muß, der dann seinen Geschwistern zugute kommt, oder daß der Anerbe einen Erbverzichtsvertrag mit dem Bauern schließt.

[6]) Vgl. auch v. Bissing S. 56.

[7]) Um 1850 war es auch üblich, daß vor allem dem jüngsten Kind bestimmte Kleidungsstücke oder Einrichtungsgegenstände der Altsitzer zum Voraus zugewiesen wurden (Bett, Koffer).

[8]) 1926 (Hof von 14,5 ha in Vehlefanz): Hochzeit für 40 Personen. 1931 (Hof von 93 ha in Flatow): Hochzeit für 30 Personen.

[9]) Um 1860 erhielten auch die jüngeren Brüder ein Hochzeitsgeld.

„Tanten“ auf dem Hof; dadurch gewinnt die Wirtschaft eine billige und doch interessierte Arbeitskraft.[10])

Seine jüngeren, minderjährigen Geschwister muß der Anerbe, wenn sich die Altenteiler nicht selbst die Erziehung vorbehalten, erziehen und unterhalten. Ein bestimmter Zeitpunkt, von dem an die Geschwister dann auf sich selbst gestellt sein sollen, wird im Gegensatz zu früher[11]) nicht mehr festgelegt. Die Schwestern scheiden mit der Heirat, die Brüder aber erst mit der beruflichen Selbständigkeit aus der Wirtschaft aus.

Ein besonderes Zufluchtsrecht der vom Hof fortgezogenen Geschwister kennt die hiesige bäuerliche Bevölkerung nicht.

Für die Zeit, in der die minderjährigen Geschwister vom Bruder unterhalten werden, braucht der Anerbe in der Regel von den für sie eingetragenen Erbgeldern keine Zinsen zu zahlen.[12]) An die kranken, bereits großjährigen Geschwister muß er dagegen im allgemeinen die Zinsen abführen, jedoch erhält er für den Fall ihres Todes das für sie eingetragene Kapital bereits bei der Übergabe zugewiesen.

Bei all diesen tatsächlich befolgten Übungen handelt es sich nur um bäuerliche Erbbräuche, da sich der Bauer infolge ihres mehr technischen Charakters an sie nicht innerlich gebunden fühlt.

§ 9. DAS ALTENTEIL.

Die Vereinbarung eines Altenteils ist wesentliche Voraussetzung für einen jeden Überlassungsvertrag.[1]) Es gibt im Bezirk wohl keinen Übergabevertrag, der nicht ein Altenteil mitenthielte. Aber auch bei den Erbauseinandersetzungen findet sich das Altenteil, desgleichen enthalten die Testamente die Klausel, daß dem überlebenden Ehegatten ein genau festgelegtes oder das dorfübliche Altenteil zu gewähren sei.

Daraus erkennt man die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Instituts für die hiesige bäuerliche Bevölkerung.

Das Altenteil — früher auch Ausgedinge oder Altsitz genannt — soll dem Bauern den verdienten ruhigen Lebensabend sichern. Es gewährt daher in der Regel dem abgehenden Wirt und dessen Ehefrau[2]) ein Wohnungsrecht, freie Verpflegung oder Hingabe von Naturalien, ein Taschengeld und freie Beerdigung. Aber gerade

---

[10]) Vgl. auch v. Bissing S. 80/81.

[11]) Um 1860 wurden die jüngeren Brüder „bis zum Abendmahl“ auf dem Hof behalten.

[12]) Diese Feststellung stimmt mit v. Bissings (S. 63) Beobachtungen überein.

[1]) Siehe dazu oben S. 45 Anm. 2.

[2]) Da das gemeine Recht einen Vertrag zugunsten Dritter nicht kannte, mußte die Ehefrau früher sofort oder in einem besonderen Termin, wie die Urkunden des vorigen Jahrhunderts beweisen, dem Vertrage beitreten.

in der Einzelausgestaltung finden sich in den verschiedenen Dörfern mannigfache Differenzierungen und Abweichungen.[3])

I. Bis etwa zum Jahre 1840 hielten sich die Altenteiler selbst noch eine kleine Nebenwirtschaft: außer freier Wohnung[4]) und der Gewährung von Naturalien[5]) wurden die Hergabe eines Stalles und das Zur-Verfügungstellen von gedüngtem Lein-,[6]) Hirse-, Rüben- und Kartoffelland vereinbart. Die Altenteiler besaßen Kühe, Schweine, Hühner und Gänse, je nach der Größe der Wirtschaft an Zahl verschieden hoch. In Hohenbruch war es z. B. 1760 üblich, sich 6 Kühe, 1 Schwein und 4 Hühner als „eisern" vorzubehalten. Der eigenartige Brauch, der sich um 1740 in demselben Dorf feststellen läßt, sich sogar die Hälfte der Erbzinsstelle zur eigenen Bewirtschaftung oder zur Verpachtung auszubedingen[7]), kam gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Fortfall, 1817 findet sich allerdings noch ein Anklang daran. Nach einem Übergabevertrag aus diesem Jahre sollte die Hälfte aller Einnahmen aus der Erbzinsstelle den Altsitzern gebühren.

Die Altenteiler behielten sich ferner einen Fleck Gartenland „mit Ober- und Unterfrüchten" vor. Oft waren die Obstbäume, die von den Altsitzern genutzt werden sollten, ganz genau bezeichnet und ausgesucht („der Schmalzbirnbaum zwischen der Scheune und dem Hausgarten"). In einzelnen Fällen behielt sich der abgehende Bauer auch einen Nußbaum oder gar einen Weinstock zum eigenen Nutzen zurück.

Der Übernehmer hatte die nötigen Mühlen-, aber auch die erforderlichen Reisefuhren, „um einen guten Freund irgendwo zu besuchen", zu stellen und mußte, falls die Altenteiler selbst Besuch erhalten sollten, seine Stallung zum Unterstellen des Gespanns und den Hafer zum Füttern der Pferde hergeben. Schließlich hatte der Anerbe auch das Begräbnis der Altsitzer auszurichten. In Tietzow, Flatow, Staffelde, Groß-Ziethen, Vehlefanz und Eichstädt war es üblich, sich zum Begräbnisschmaus zwei Hammel auszubedingen,[8]) und oft mußten es die beiden Hammel sein, von denen die Altsitzer zu Lebzeiten ihre Wolle genommen hatten. Die teilbaren Leistungen des Ausgedinges ermäßigten sich beim Tode eines Altenteilers grundsätzlich um die Hälfte.

Es war nicht gebräuchlich, ein besonderes Taschengeld festzusetzen; den alten Leuten standen ja die Abschlagszahlungen auf

[3]) In Schwante war das Altenteil für die Kossätenhöfe 1797 sogar durch die Gutsherrschaft in allen Einzelheiten festgelegt.

[4]) „Alkovenstube", „freier Sitz am Ofen in der Stube des Wirts".

[5]) 1802 erhielten die Kossätenaltsitzer in Tietzow folgende Naturalien: „6 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gerste, 4 Metzen Hafergrütze, 2 Metzen reine Hirse, 2 Metzen Salz" (jährlich).

[6]) Nach dem Tode der Ehefrau standen dem Altsitzer 2 Leinhemden an Stelle des Leinlandes zu.

[7]) Siehe oben S. 45 Anm. 3.

[8]) Noch 1885 findet sich in Tietzow diese Klausel.

das vereinbarte Kaufgeld zur Verfügung, so daß sie ein Taschengeld daneben nicht mehr benötigten.

Der Jahreswert eines derartigen Altenteils läßt sich nicht ermitteln, da Wertangaben in den Verträgen für diese Zeit noch völlig fehlen.

II. Um 1840 tritt ein merklicher Wandel in der Gestaltung des Altenteils ein, der auf den allgemeinen Fortschritt in der Landwirtschaft zurückzuführen ist. Die vorher von den Altenteilern betriebene „Nebenwirtschaft" kommt in Fortfall, lediglich die Benutzung eines Gartenflecks wird beibehalten. An Stelle der bisher selbst gezogenen Erzeugnisse muß der Übernehmer diese aus seinen eigenen Vorräten hergeben. Diese Naturalien sind nach Gewicht und Größe genau aufgeführt, und auch ihr Lieferungszeitpunkt wird eindeutig festgelegt. Der Abbau der Nebenwirtschaft, die doch nur die Kräfte des Hofes zersplitterte, hat zu den heutigen, bis ins einzelne gehenden Naturalienvereinbarungen geführt.[9])

Die Altenteiler wohnen getrennt von den jungen Leuten, nach Möglichkeit in einem besonderen Hause, oder, wenn das nicht angängig ist, so bewohnen sie wenigstens einen besonders abgetrennten Teil des Hauses, den sie sich mit den zurückbehaltenen Gegenständen ausstatten.

Die vereinbarten Naturalien, die, falls sie gefordert würden, eine nicht unerhebliche Belastung für den Hof bedeuten würden, werden in der überwiegenden Zahl aller Fälle nicht „genommen", die Altenteiler essen am Tisch des Bauern mit. Der Altsitzer will mit der Möglichkeit, Naturalien zu fordern, nur ein Druckmittel gegen eine unliebsame Schwiegertochter in der Hand haben oder sich auch gegen schlechte Behandlung durch seine eigenen Kinder sichern. Wenn er die Naturalien nicht fordert, so ist er immer in der Position des Schenkenden und verpflichtet sich auf diese Art seine Kinder. Der Kremmer Prozeßagent hat dementsprechend auch erklärt, er habe den Bauern immer geraten, sich nicht zu wenig an Naturalien auszumachen, schenken und sich dadurch beliebt machen, könnten sie später immer noch.

In einzelnen Fällen — bei Streit oder, falls die Altenteilerwitwe unter den Einfluß einer Tochter, die nach außerhalb verheiratet ist, gerät — kommt es allerdings vor, daß die Naturalien gefordert werden, im ganzen sind es aber nur 11 Fälle,[10]) die ich nach mündlichen Erkundigungen habe feststellen können.

Außer den Naturalien behalten sich die Altsitzer ein Stück Garten vor (Gemüse- oder Blumengarten). Ein bestimmter Anteil an der gesamten Obsternte ($^1/_4$ oder $^1/_3$) steht ihnen gleichfalls zu,

[9]) Siehe unten S. 98 ff.

[10]) 3 Fälle in Tietzow, je 2 in Linum und Vehlefanz, je 1 in Beetz, Sommerfeld, Kremmen und Flatow (seit 1890).

auch irgendeine kleine Liebhaberei (Taubenschlag, Hobelbank) bedingen sie sich aus.

Die vereinbarten Reisefuhren, die nach Belieben abgerufen werden können, spielen im Zeitalter des Verkehrs nicht mehr die Rolle wie früher. Man hat wohl schon immer auf dringende Arbeit in der Wirtschaft und auf Unabkömmlichkeit des Gespanns Rücksicht genommen. Wenn heute die Altenteiler auf Besuch fahren wollen, gibt ihnen der Bauer lieber das nötige Fahrgeld, als daß er die Pferde aus dem Stall holt, und die Altsitzer geben sich damit vernünftigerweise zufrieden.

Außer freiem Arzt und freier Apotheke muß der Übernehmer auch zumeist die Begräbniskosten für die Altenteiler tragen („Begräbnis mit Leichenstein im bürgerlichen Stand"). Die Altenteilsleistungen ermäßigen sich in der Regel nicht mehr beim Tode eines der Altsitzer, das Altenteil muß unverkürzt weitergewährt werden.[11])

In Linum findet sich sehr häufig noch die Bestimmung, daß zur Löschung des Altenteils der Nachweis des Todes genügen solle (§ 23, 2 GBO.). Diese Klausel taucht plötzlich (1907) in den Übergabeverträgen auf und hat sich bis heute gehalten. Aus dieser Tatsache kann man ersehen, welch großen Einfluß Notar und Prozeßagent auf die Entstehung und Entwicklung bäuerlicher Erbbräuche ausüben können.

III. Neben die Naturalleistungen tritt heute in der Regel auch noch ein kleines Taschengeld für die Altenteiler.

Vor dem Kriege war die Gewährung eines Taschengeldes nur in Tietzow, Staffelde, Groß-Ziethen und Eichstädt üblich, aber auch in Beetz, Linum und Flatow fand sich vereinzelt eine entsprechende Vereinbarung.[12]) In den zuletzt genannten drei Dörfern benötigten die Altenteiler in der Regel kein besonderes Taschengeld, da sie zumeist wohlhabend waren und Kapital auf Zinsen auszustehen hatten. In Sommerfeld, Hohenbruch, Kremmen, Schwante und Vehlefanz erhielten die Altsitzer im allgemeinen die Zinsen des vereinbarten Kaufgeldes und konnten aus diesem Grunde auf ein Taschengeld verzichten, während in den übrigen Dörfern die Zinsen der Geschwistergelder bereits den Kindern zuflossen, so daß die abgehenden Wirte auf die Gewährung eines Notpfennigs durch den Anerben angewiesen waren. Auch bei den Höfen, für die infolge Überschuldung ein Kaufgeld nicht mehr tragbar gewesen wäre, mußte der Altbauer bereits vor dem Kriege ein Taschengeld erhalten.

In Kremmen, Schwante und Vehlefanz wird auch heute nur selten ein Taschengeld vereinbart, da in diesen Orten die Zinsen des Kaufgeldes grundsätzlich von den Altsitzern gezogen werden.

[11]) Seit 1870 findet sich diese Bestimmung.

[12]) v. Bissings Beobachtungen (S. 61) treffen daher etwas eingeschränkt auch für den Kremmer Bezirk zu.

Aus demselben Grunde erübrigt sich auch in den Fällen, in denen der Anerbe das einzige Kind ist, die Zahlung eines besonderen Taschengeldes.

Der Krieg und die Inflation haben die Ersparnisse des Bauern aufgezehrt, so daß die Altsitzer dagegen in den übrigen Dörfern heute ihre Zuflucht zum Taschengeld nehmen müssen.[13])

Eine feste Regel läßt sich aber für die ganze Frage des Taschengeldes nicht aufstellen, da auch noch innerhalb des einzelnen Dorfes mannigfache Unterschiede zu finden sind.

Die Höhe des Taschengeldes ist nach der Größe des Hofes ganz verschieden. Wenn auch das Taschengeld im Verhältnis zur Vorkriegszeit wesentlich höher geworden ist, so darf man dabei doch nicht außer Acht lassen, daß auch die Kaufkraft des heutigen Geldes entsprechend gesunken ist. Einen gewissen Anhalt für die Höhe des Taschengeldes können folgende Angaben geben (monatlich in M. bezw. RM.):

Ortschaft	Vor dem Kriege		Nach dem Kriege	
	Bauernhof	Kossätenhof	Bauernhof	Kossätenhof
1. Beetz	—	6	20	20
2. Sommerfeld	12	8	40	20
3. Hohenbruch	—	—	30	—
4. Linum	—	20	80	40
5. Tietzow	10	12	40	40
6. Flatow	—	16	50	23
7. Staffelde	25	10	35	30
8. Groß-Ziethen	12	10	40	20
9. Eichstädt	15	—	40	20

IV. Im übrigen findet sich in fast jedem Altenteil die Bestimmung, nach der es im Belieben des Altenteilers steht, jederzeit an Stelle des gesamten Ausgedinges eine entsprechende Geldrente zu fordern.[14]) Diese Klausel kann für den Hof gefährlich werden, da eine Geldrente die Wirtschaft weit mehr belastet als die Abgabe von auf dem Hof gewonnenen Erzeugnissen. Jedoch sind nur 4 Fälle (seit 1890) im ganzen Bezirk bekannt, in denen der Hof tatsächlich mit einer derartigen Geldrente belastet worden ist.[15])

V. Der Jahreswert des gesamten Altenteils richtet sich nach der Größe und Güte des Hofes; es ist richtig, daß er im Verhältnis zur Vorkriegszeit erheblich gestiegen ist. Hierbei muß man aber berücksichtigen, daß auch die Kaufkraft des Geldes gefallen ist, und darf ferner nicht vergessen, daß die Naturalleistungen im

[13]) Vgl. auch v. Bissing S. 61.

[14]) In Kremmen, aber auch in Linum und Sommerfeld ist es namentlich in neuerer Zeit öfters vorgekommen, daß sich die Altenteiler überhaupt keine Naturalien, sondern nur eine „Leibrente" ausbedungen haben.

[15]) In drei Fällen (2 in Vehlefanz und 1 in Linum) sind die Altenteiler auch vom Hof fortgezogen, in einem Falle (Tietzow) ist nur die Geldrente gewählt worden.

allgemeinen gar nicht gefordert und daher schon die Höfe entlastet werden. Weiterhin muß für den Bezirk festgestellt werden, daß die Altsitzer in der Regel nicht untätig sind, sondern sich, solange sie körperlich dazu imstande sind, in der Wirtschaft nützlich machen und leichtere Arbeiten auf dem Hof verrichten (Jungvieh betreuen oder Kühe füttern, Garten besorgen, Ausbesserungen in Haus und Hof vornehmen). Diese Mitarbeit, die freiwillig und ohne viel Aufhebens geleistet wird, ist gerade in leuteknapper Zeit für den Bauern eine wirkliche Hilfe,[16]) vor allem deswegen, weil die Altenteiler an der Wirtschaft noch selbst mitinteressiert sind. Die folgenden Jahreswertzahlen können daher auch nur einen gewissen Anhalt dafür geben, inwieweit der Hof durch das Altenteil belastet wird:

1. Beetz	(80 ha):	1885 =	900 M;	1928 =	1200 RM.	
2. Sommerfeld	(67 ha):	1888 =	600 M;	1919 =	1500 M.	
	(26 ha):	1905 =	500 M;	1930 =	1000 RM.	
3. Hohenbruch	(32 ha):	1896 =	800 M;	1934 =	1500 RM.	
4. Verlorenort	(18 ha):	1892 =	600 M;	1929 =	1350 RM.	
5. Kremmen	(20 ha):	1884 =	300 M;	1919 =	800 M.	
6. Linum	(100 ha):	1885 =	1800 M;	1920 =	2000 M.	
	(35 ha):	1879 =	700 M;	1927 =	1440 RM.	
7. Tietzow	(47 ha):	1909 =	800 M;	1931 =	2000 RM.	
	(38 ha):	1895 =	600 M;	1927 =	1200 RM.	
8. Flatow	(84 ha):	1880 =	1200 M;	1936 =	1200 RM.	(103 ha)
	(41 ha):	1908 =	600 M;	1927 =	2200 RM.	(26 ha)
9. Staffelde	(56 ha):	1891 =	800 M;	1919 =	1256 M.	
	(41 ha):	1888 =	450 M;	1919 =	2000 M.	
10. Gr.-Ziethen	(41 ha):	1898 =	800 M;	1932 =	1200 RM.	
	(20 ha):	1904 =	750 M;	1933 =	1000 RM.	
11. Schwante	(35 ha):	1905 =	1200 M;	1935 =	1800 RM.	
	(25 ha):	1906 =	1200 M;	1920 =	1500 M.	
12. Vehlefanz	(22 ha):	1884 =	600 M;	1919 =	800 M.	(20 ha)
13. Eichstädt	(26 ha):	1887 =	450 M;	1919 =	2000 M.	
	(20 ha):	1889 =	360 M;	1925 =	500 RM.	
14. Wolfslake und Neu-Vehlefanz	(15 ha):	1893 =	450 M;	1935 =	1000 RM.	(8,6 ha)

VI. Neben dem eigentlichen Altenteil findet sich in Beetz, Sommerfeld, Tietzow, Kremmen, Flatow (nur vereinzelt), Staffelde, Gr.-Ziethen, Schwante, Vehlefanz und Eichstädt sehr oft eine eigenartige Bestimmung, die teils der Sicherung der Altenteiler dient, teils einem recht gesunden Familiensinn entspringt.

In einem der letzten Absätze beim Altenteil heißt es dann nämlich: „Der Käufer verpflichtet sich, die Grundstücke bei Lebzeiten des Verkäufers und seiner Ehefrau — mindestens aber bis zum . . . — nicht zu veräußern. Falls dies doch geschieht oder

[16]) In Staffelde sagte man mir: „Die Alten arbeiten mehr als manch ein Kutscher!“

die Grundstücke infolge Erbgangs auf einen anderen als einen seiner Nachkommen übergehen, so ist von ihm oder seinen Erben an den Verkäufer oder dessen Erben ein weiteres Kaufgeld in Höhe von . . . bar zu zahlen. Für diese Forderung bestellt der Käufer in ihrer ganzen Höhe eine Sicherungshypothek an den erworbenen Grundstücken."[17])

Diese veräußerungshindernde Hypothek ist meist sehr hoch gehalten, sie entspricht im allgemeinen $^1/_3$ bis $^3/_4$ des vereinbarten Kaufpreises.

Was zur Zeit des ALR. durch Eintragung von Veräußerungsverboten erreicht worden ist, hat der Bauer vor dem Erlaß des REG. auf diesem mittelbaren Wege zu erzwingen versucht.

Diese indirekten Veräußerungsverbote dienen, wie bereits angedeutet, verschiedenen Zwecken:

In Kremmen, Tietzow, Flatow, Staffelde, Groß-Ziethen, Schwante, Vehlefanz und Eichstädt liegt der Nachdruck mehr in der Sicherung der Altenteiler. Die Klausel soll verhindern, daß sich ein „lockerer Bruder" sagt: „Verkaufen wir den Hof, was sollen wir uns noch länger quälen!"[18]) Die Altenteiler wollen nicht mitverkauft werden, aber auch vor einer nochmaligen Heirat der Witwe des Anerben soll sie diese Bestimmung bewahren.

In Beetz und Sommerfeld hat die obige Klausel mehr den Zweck, den Geschwistern, da der Übernehmer durch die „billige Überlassung" erheblich bevorzugt ist, einen ihnen noch gebührenden Anteil am Hof zu sichern. Der Gedanke des Sippen- und Familiengutes kommt hierin also besonders klar zum Ausdruck.

VII. Altenteilsstreitigkeiten hat es immer gegeben[19]) und gibt es auch heute noch,[20]) aber man versucht, diesen Streit in der Familie auszutragen und scheut sich, ihn vor Gericht zu bringen. Es kommen allerdings Altenteilsklagen vor — die Prozesse, die mit der Geldentwertung in Zusammenhang gestanden haben, können nicht hierher gerechnet werden —, aber der hiesige Bauer mißbilligt es, wenn der Streit nicht in der Familie geschlichtet werden kann, so etwas gehört seiner Ansicht nach nicht vor Gericht. Die Redensart: „Die und die waren mit ihrem Altenteil schon vor Gericht" enthält immer einen tadelnden Vorwurf. Der Bauer hat in dieser Beziehung ein recht gesundes Gefühl für Dinge, die nicht in die Öffentlichkeit passen!

---

[17]) In Kremmen findet sich 1919 und 1922 noch der Zusatz, daß auch bei einer Verpachtung der Grundstücke das weitere Abstandsgeld fällig sei. Weniger häufig wird an Stelle der Sicherungshypothek ein Vorkaufsrecht für die Altenteiler eingetragen.

[18]) In Flatow heißt es 1885 bezeichnenderweise: „Falls er den Hof zum Zwecke schnellen Erwerbes und der Spekulation verkauft . . . ."

[19]) Ein besonders krasser Fall, der sogar bis an den König gelangt ist, findet sich 1795 auf einer Kolonistenstelle in Linum.

[20]) 6 Fälle sind mir genannt worden, in denen das Gericht eingegriffen hat.

Die Gestaltung des Altenteils ist eine Frage mehr technischer und untergeordneter Art, der das sittlich verpflichtende Moment ihrem Wesen nach fehlt. Daher handelt es sich auch bei all den genannten Übungen nur um bäuerliche Erbbräuche.[21])

ANHANG: DIE BÜDNER.

Unter Büdnern werden im Kremmer Amtsgerichtsbezirk alle diejenigen Landbewohner verstanden, die wenigstens ein Hausgrundstück besitzen und daneben noch Landwirtschaft in kleinerem Umfang betreiben. Die Büdner können sich, wie besonders in Vehlefanz, bereits zu Bauern emporgearbeitet haben, ihr Grundbesitz kann aber auch derart gering sein, daß er keine Ackernahrung darstellt und somit keinen Erbhof bildet. Zu den Büdnern gehören vor allem die Dorfhandwerker (Schmiede, Bäcker, Stellmacher) und Dorfkaufleute sowie Maurer und Schiffer, aber auch die Gärtner in Amalienfelde, Schwante und Vehlefanz sind hierher zu rechnen.

Wenn man die Erbgewohnheiten der Büdner vergleichsweise heranziehen will, so muß man von vornherein einen wesentlichen Unterschied klar herausstellen. Es gibt im Bezirk Großbüdner, Kleinbauern, die durchaus der bäuerlichen Erbsitte und den bäuerlichen Erbbräuchen folgen. Sie sind zwar keine Bauern, aber infolge ihres großen Fleißes und ihrer intensiven Ackerbestellung sind sie öfters wirtschaftlich genau so gestellt wie ein kleinerer Bauer; sie leben ganz nach bäuerlicher Art und Weise. Der anderen Art Büdner fehlt dieses charakteristische Kennzeichen.

Die bäuerlichen Büdner lehnen sich in ihren Erbgewohnheiten völlig an die Bauern an. Für sie gilt Anerbensitte, sie bevorzugen das männliche Geschlecht, bei ihnen herrscht der Übergabevertrag mit Altenteil vor, sie beachten je nach dem Dorf die dort geltende Nachfolgesitte.

Bei den übrigen Büdnern überwiegt zwar auch der Überlassungsvertrag mit Altenteil, aber sie kennen bereits keine Anerben- und entsprechend auch keine bestimmte Nachfolgesitte. Diese Büdner haben zumeist irgendeinen Beruf, der sie dem Boden entfremdet. Sie sind Schiffer, Maurer, Dorfhandwerker und in Vehlefanz vor allem auch Fabrikarbeiter. Da ihnen die Verbindung mit der Scholle fehlt, können sich bei ihnen auch keine bäuerlichen Erbgewohnheiten entwickelt haben. Dasselbe gilt für die zahlreichen Gärtner in Amalienfelde, Schwante und Vehlefanz, auch ihnen fehlt diese enge Verbundenheit mit dem Boden. Wenn sie auch die Scholle bebauen und bestellen, so sind sie doch in erster Linie Handels- und Kaufleute.

[21]) Vgl. auch dazu Pfenninger S. 9.

ERGEBNIS:

Wie die Untersuchungen gezeigt haben, hat das REG. für den Kremmer Amtsgerichtsbezirk in den entscheidenden Grundfragen an die vorhandenen bäuerlichen Erbgewohnheiten anknüpfen können.

Denn der hiesige Bauer folgt schon seit langem der Anerbensitte (§ 19 REG.), er gibt dem männlichen Geschlecht den Vorzug (§ 20 REG.) und hält es in der Regel für unrichtig, wenn die Kinder zweiter Ehe bevorzugt werden (§ 21, 4 REG., § 7 EHRV.). Der Bauer hat schon bisher durch Eintragung von Verfügungsverboten und von Sicherungshypotheken versucht, wenigstens die Veräußerung des Hofes zu verhindern und ihn damit der Familie zu erhalten.

In folgenden Punkten hat das REG. aber die im Bezirk vorhandenen bäuerlichen Erbgewohnheiten abgeändert:

Die Vereinbarung eines besonderen „Kaufgeldes" ist nach dem Sinn des REG. unzulässig, der Bauer soll mit dem Familiengut, das er als Treuhänder zu verwalten hat, keine „Geschäfte machen".[1]) Die Geschwister des Anerben können ferner lediglich eine den Kräften des Hofes entsprechende Ausstattung beanspruchen (§ 30, 1 u. 2 REG.), die Gewährung besonderer „Geschwistergelder" ist nicht mehr angängig.[2])

An den Gegenständen, die zum Erbhof gehören und die sich die Altsitzer zur Einrichtung der Altenteilswohnung zurückbehalten wollen, können sich die alten Leute nur den Nießbrauch ausbedingen. Gegen die Nutzung eines bestimmten Gartenflecks durch den Altbauern ist in der Regel nichts einzuwenden.[3])

Dagegen ist die dingliche Sicherstellung des Altenteils als Reallast überflüssig und daher nicht genehmigungsfähig,[4]) auch die Höhe der zu liefernden Naturalien ist, falls erforderlich, angemessen zu kürzen.[5]) Ein freies Wegzugsrecht und die Möglichkeit, an Stelle der Naturalien nach Belieben eine Geldrente zu fordern, widerspricht dem Sinn des REG., das in dem Hof den Lebensmittelpunkt der bäuerlichen Familie sieht.[6]) Dagegen kann auch heute noch den Altsitzern ein für den Hof tragbares und angemessenes Taschengeld zugebilligt werden.[7]) Es steht aber mit

[1]) Vgl. auch Vogels § 37, 133.
[2]) Vgl. auch Vogels § 37, 140.
[3]) E. 2 S. 23 (I.).
[4]) Vogels § 37, 150.
[5]) Vgl. REHG. (I.) in RdRN. 35 S. 390 ff.; E. 4 S. 429 (I.).
[6]) Ebenso REHG. (I.) in JW. 35 S. 2566.
[7]) Ähnlich REHG. (I.) in JW. 35 S. 2568.

dem Wesen des REG. nicht in Einklang, wenn sich die Altenteilsleistungen beim Tode eines der Altsitzer nicht vermindern sollen. Die vereinbarten Leistungen sind daher in der Regel beim Tode eines Altenteilers um $^1/_3$ zu kürzen.[8])

Völlig neu ist für den hiesigen Bauern das Zufluchtsrecht der in Not geratenen Sippenmitglieder (§ 30, 3 REG.)!

Nach allem hat das REG. die im Kremmer Amtsgerichtsbezirk vorhandenen bäuerlichen Erb s i t t e n aufrecht erhalten, für die bäuerlichen Erb b r ä u c h e aber zum Teil wesentliche Veränderungen gebracht.

BEISPIEL FÜR EIN IN GROSS-ZIETHEN BEI BAUERNHÖFEN ÜBLICHES ALTENTEIL (1929):

Der Käufer ist verpflichtet, außer dem Kaufpreis dem Verkäufer und seiner Ehefrau folgendes lebenslängliches Altenteil zu gewähren.[9])

1. die ausschließliche Benutzung der links vom Eingange der Straße aus gelegenen Altenteilswohnung, bestehend aus zwei Stuben und dahinter liegender Küche, den Kellerraum vom Eingang des Kellers links,
2. die Mitbenutzung der Waschküche, der Räucherkammer, des Brunnens und der herrschaftlichen Aborte. — Die Altsitzer dürfen auch ihre Familienangehörigen in der Altenteilswohnung aufnehmen,
3. freien und ungehinderten Verkehr mit jedem Besuche in den Altenteilsräumen und Zutritt zu allen Gebäuden und Räumen und freie Bewegung auf allen Grundstücken,
4. freies Brenn- und Heizmaterial, welches den Altsitzern in gutem trockenen und zerkleinerten Zustande zu liefern und auf Verlangen an die Gebrauchsstelle zu schaffen ist,
5. freie Reinigung und Instandhaltung der Altenteilswohnung, wozu die tägliche Reinigung der Öfen, Putzen der Fenster und Türen gehört,
6. freie ausreichende Beleuchtung der Altenteilswohnung durch elektrisches Licht,
7. freie Reinigung der Betten, Wäsche und Kleidungsstücke der Altsitzer,

---

[8]) Siehe dazu E. 3 S. 58/59 (I.).

[9]) Ein besonderes Taschengeld brauchte in diesem Falle nicht ausgemacht zu werden, da der Übernehmer das einzige Kind des Bauern gewesen ist. (Siehe oben S. 93.)

8. freie Aufwartung und Pflege in gesunden und kranken Tagen, sowie ärztliche Behandlung durch einen von den Altsitzern gewünschten Arzt, und freie Arzenei,
9. freie Beköstigung am herrschaftlichen Tisch, auf Verlangen der Altsitzer ist das Essen in ihre Wohnung zu bringen. An Stelle der freien Beköstigung können die Altsitzer die Gewährung folgender Naturalien verlangen:

   J ä h r l i c h.

   a) 1 fettes Schwein, 3 Zentner lebend Gewicht. Der Käufer hat das Schwein auf seine Kosten zu schlachten und die Fleisch- und Wurstwaren miträuchern zu lassen,
   b) 4 fette Gänse ohne Federn je 10 Pfund schwer,
   c) 6 fette Enten,
   d) 8 junge Hühner,
   e) 25 Pfund Hafergrütze,
   f) 24 Zentner gute Speisekartoffeln,
   g) 40 Pfund gutes Rindfleisch aus der Keule,
   h) wöchentlich: $1^1/_2$ Pfund frische Butter,
   i) 6 frische Eier,
   k) täglich: $1^1/_2$ Liter frische Vollmilch,
   l) Gemüse aus dem Garten nach Bedarf,
   m) den vierten Teil des gewonnenen Obstes,
10. 6 freie Reisefuhren bis 20 km Entfernung mit Pferden, Wagen und Kutscher nach Wahl der Altsitzer.
11. Falls einer der Altsitzer stirbt, so gehen sämtliche Altenteilsleistungen voll auf den Überlebenden über. Die Altsitzer oder der von ihnen Überlebende allein sind berechtigt, statt des ganzen Altenteils eine jährliche Geldentschädigung von 1500 RM. in vierteljährlichen Raten im Voraus zu verlangen. Die Zahlungen sind in der jeweiligen Altenteilswohnung der Altsitzer zu leisten.

Benutztes Schrifttum:

I. Einzeldarstellungen und Erläuterungsbücher:

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, Köln 1935.
Boyens: Untergegangene Bauerndörfer auf ostdeutschem Boden, Berlin 1936.
Bratring: Statistisch-topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg, II, Berlin 1805.
Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 3, Berlin, Leipzig 1934, zitiert: RGRK.
v. Dultzig: Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Breslau 1899.
Eckhardt: Sachsenspiegel Landrecht, Hannover 1933.
Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I, Marburg 1931.
Fidicin: Karl IV. Landbuch der Mark Brandenburg, Berlin 1856, zitiert: Landbuch.
Fidicin: Die Territorien der Mark Brandenburg, III, Berlin 1860.
Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen, III, Berlin 1932.
Gierke: Deutsches Privatrecht, I, Leipzig 1895.
Großmann: Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg im 16. bis 18. Jahrhundert, Leipzig 1890.
Gülland: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.
Gürtner-Freisler: Das neue Strafrecht, Berlin 1936.
Hamkens: Das Reichserbhofgesetz, Schleswig 1934.
Hennig: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.
v. Herzberg: Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, Berlin, Leipzig 1781.
Holtze: Geschichte der Mark Brandenburg, Tübingen 1912.
Hübner: Grundzüge des Deutschen Privatrechts, Leipzig 1930.
Isele: Familie und Familienerbe, Tübingen 1938.
v. Jhering: Der Zweck im Recht, 2 Bände, Leipzig 1884, 1886.
Johaentges: Die Entstehung der Erbteilung und die Entwicklung der bäuerlichen Erbsitten im Bezirke Miltenberg, Forchheim 1936.
Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, 2 Bände, Leipzig 1887.
Kötzschke-Ebert: Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, Leipzig 1937.
Krafft: Anerbensitte und Anerbenrecht in Württemberg, Stuttgart 1930.
v. Leers: Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums, Leipzig 1936.
Ludat: Die ostdeutschen Kietze, Bernburg 1936.
Lütge: Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters, Jena 1937.
Merkel-Wöhrmann: Deutsches Bauernrecht, Leipzig 1936.
Meyer: Der Uebergabevertrag, Köln 1935.
Molitor: Deutsches Bauern- und Agrarrecht, Leipzig 1936.
Müller: Practica Civilis Marchica, Berlin, Frankfurt/O. 1678.
Mylius: Corpus Constitutionum Marchicarum, Berlin, Halle ab 1737.
Pfenninger: Übung und Ortsgebrauch im schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1911.
Puchta: Das Gewohnheitsrecht, 2 Bände, Erlangen 1828, 1837.
v. Raumer: Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg, Zerbst 1830.
Reitmair-Kruis: Handkommentar zum Reichserbhofgesetz, München, Berlin 1937.
Riedel: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, 2 Bände, Berlin 1831, 1832, zitiert: Mark.

Riedel: Novus Codex diplomaticus Brandenburgensis, Berlin ab 1838, zitiert: Codex.
Rümelin: Die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts und ihre Begründung, Tübingen 1929.
Saure: Das Reichserbhofgesetz, Berlin 1934, 4. Aufl.
Schenk: Ersingen an der Donau, Stuttgart 1934.
Scholtz: Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, 2 Bände, Berlin 1834.
Schröder-v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin, Leipzig 1932.
Schulze, B.: Besitz- und siedlungsgeschichtliche Statistik der brandenburgischen Ämter und Städte, Berlin 1935.
Schulze, O.: Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896.
Sering: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, VII, IX, Berlin 1908, 1910.
Sering und v. Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, I, München, Leipzig 1930.
Stoll: Deutsches Bauernrecht, Tübingen 1935.
Struve: Die deutschen Siedlungen in der Mark Brandenburg unter den Askaniern, Steglitz 1904.
Vogels: Reichserbhofgesetz, Berlin 1937, 4. Aufl.
Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen, Berlin, fortlaufende Sammlung seit 1934, zitiert: EHRsp.
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz, Berlin, Leipzig 1935.
Weigelin: Sitte, Recht und Moral, Berlin 1919.
Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.
Wöhrmann: Der Hofesübergabevertrag nach dem Reichserbhofgesetz, Berlin 1935, zitiert: Übergabevertrag.
Wundt: Ethik, I, Stuttgart 1903.
Zobel: Sachsenspiegel, Leipzigk 1561.

II. Einzelaufsätze:

Aubin: Der Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes auf den deutschen Bauernstand. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 44 S. 721 ff.
v. Bissing: Die Erbgewohnheiten der ländlichen Grundeigentümer in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Grenzmark sowie ihre Beeinflussung durch die Wirtschaftsentwicklung seit Kriegsende. In Sering, v. Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, I S 38 ff.
Grosse: Ältestenrecht oder Jüngstenrecht? DJ. 35 S. 1148 ff.
Haegele: Drei Fälle der Notwendigkeit der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen durch den Bauern. DNotZ. 36 S. 847 ff.
Herminghausen: Einige Fragen aus dem Erbhofrecht. DJ. 34 S. 674 ff.
Herschel: Die „Gegend" des Anerbenbrauchs. RdRN. 37 S. 106 ff.
Korn: Geschichte der Bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Colonisation bis zur Regierung des Königs Friedrich I. (1700). Zeitschrift für Rechtsgeschichte 11 S. 1 ff.
Mayer, E.: Zur Frage des Ältesten- oder Jüngstenrechts in Württemberg. WürttZ. 35 S. 161 ff.
Odebrecht: Über die Entstehung der jetzigen Besitz-Verhältnisse der bäuerlichen Einsassen in den Umgebungen von Berlin. Märkische Forschungen 1 S. 227 ff.
Schmoller: Der Kampf des preußischen Königthums um die Erhaltung des Bauernstandes. Schmollers Jahrbuch 12 S. 645 ff.
Setz: Beweisaufnahme nach Erbhofrecht. RdRN. 37 S. 977 ff.
Setz: Wann war in einer Gegend Ältestenrecht Brauch? DJ. 35 S. 964 ff.
Starcke: Wann war in einer Gegend freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern üblich? DJ. 34 S. 1216 ff.

Ueber die schriftsäßigen mit Ober- und Untergerichten versehenen Bauergüter in der Churmark. Kleins Annalen 4 S. 277 ff.
Ueber die Beschaffenheit der Bauergüter in der Mittelmark, Ukermark und Prignitz. Eisenberg-Stengel (Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der juristischen Literatur in den Preussischen Staaten) 2 S. 3 ff.
Wittlinger: Ältesten- oder Jüngstenrecht. WürttZ. 35 S. 251 ff.
Wöhrmann: Die Ortsüblichkeit des § 906 BGB im Spiegel des Problems des Schutzes gegen Rundfunkstörungen. ArchFunkR. 33 S. 205 ff.
Wöhrmann: Das Ältesten- und Jüngstenrecht nach dem Reichserbhofgesetz. ZADR. 35 S. 955 ff.

III. Die wichtigsten benutzten Akten aus dem Preußischen Geheimen Staatsarchiv:

Landbuch im Ambt Bellin (16. Jahrhundert) nebst Erbregister über das Ambt Bellin (um 1650) — Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom. Reg. Fehrbellin, Fach 3, 1.
Erbregister des Amts Bötzow[1]) und desselbigen Zubehörungen (1595) — Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom. Reg. Bötzow, Fach 3, 2.
Erbregister zu dem Hause Großen und Kleinen Zieten (1649, 1659) — Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom. Reg. Vehlefanz, Fach 4, 6 u. 20.
Kreiskataster für den Havelländischen Kreis von 1682 — Pr.Br. Rep. 6 A, Tit. Ia, 1.
General Pacht Anschlag des Königl. Amts Velefanz (von 1737 an) — Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom. Reg. Vehlefanz, Fach 1.
General Pacht Anschlag des Königlichen Amts Friedrichsthal (von 1744 an) — Pr.Br. Rep. 2, 1. Dom. Reg. Friedrichsthal, Fach 1.
Praestations Tabelle von denen Königlichen Unterthanen des Amtes Vehlefantz angefertigt in anno 1737 — Pr.Br. Rep. 7, Vehlefanz I, Fach 18.

[1]) Bötzow ist das heutige Oranienburg.

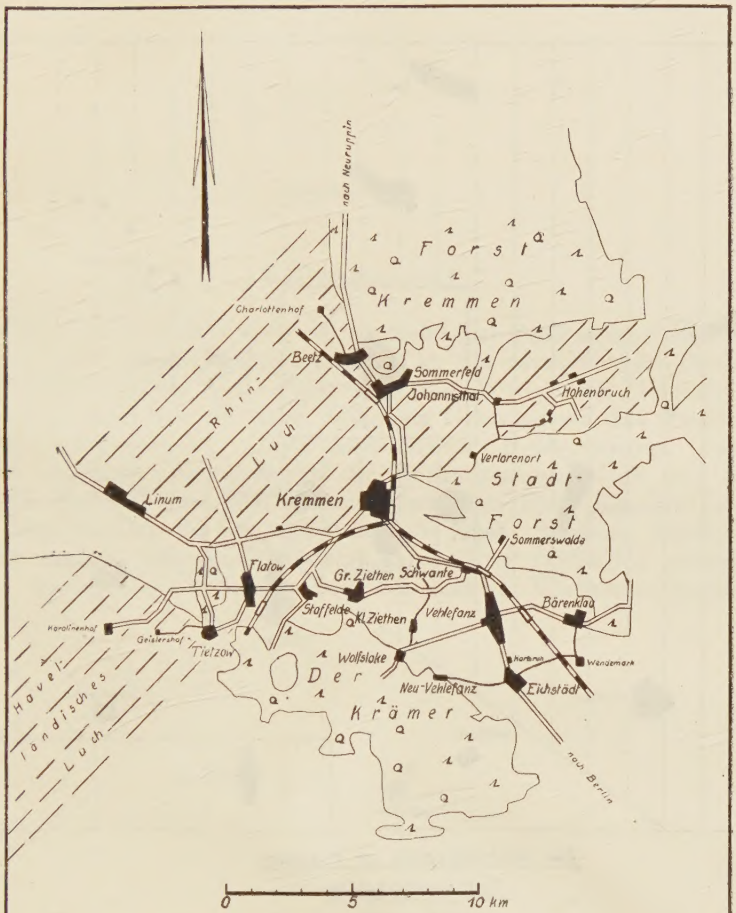

Der Amtsgerichtsbezirk Kremmen.

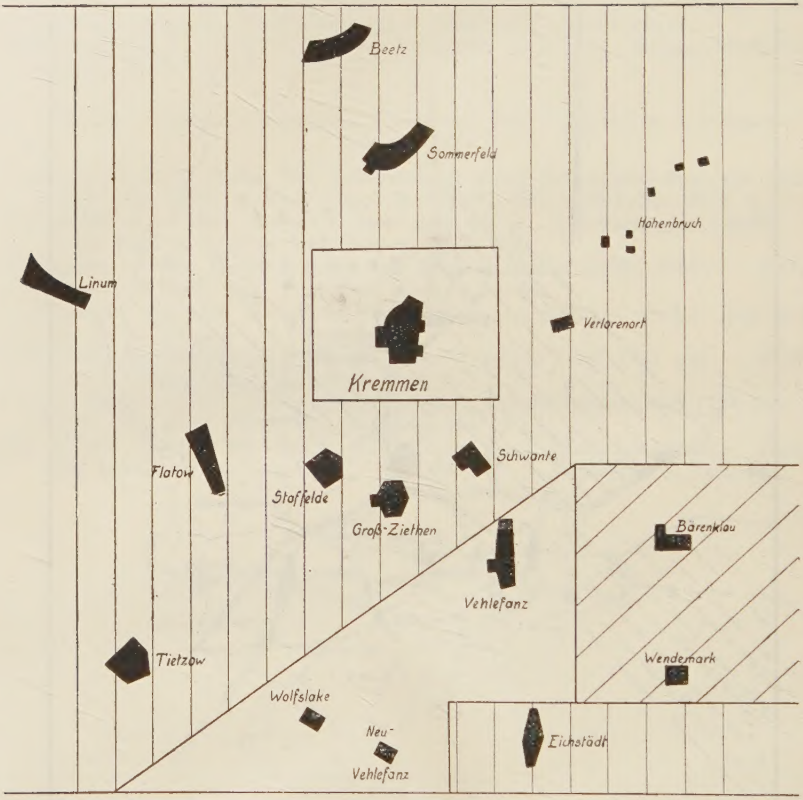

Die Nachfolgesitte im Kremmer Amtsgerichtsbezirk

schematisch dargestellt.

- gesetzliches Jüngstenrecht.
- Sitte der freien Bestimmung.
- Ältestensitte.

Lebenslauf:

Am 27. 8. 1913 wurde ich als Sohn des Seminarlehrers Albert Koerth und seiner Ehefrau Hedwig zu Schwerin/Warthe geboren. In Cottbus, wohin mein Vater 1919 von Wongrowitz (Posen) versetzt war, besuchte ich nach 3jähriger Grundschule das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium. Nach bestandener Reifeprüfung (Ostern 1932) studierte ich in Berlin die Rechtswissenschaften und legte am 27. 1. 1937 vor dem Justizprüfungsamt beim Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung ab. Mein Studium wurde nur durch meine 1jährige Dienstzeit beim Heer (1934/35) unterbrochen. Seit dem 1. 3. 1937 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst.